

Niederschrift zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.06.2025

Von den 23 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 20 anwesend.

1. **Beratung und Beschlussfassung über die Bauleitplanung: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am ehemaligen Bahnhof“ im OT Eckweisbach**

Beschluss 1:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am ehemaligen Bahnhof“, OT Eckweisbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Abstimmung: 19:0:0

Beschluss 2:

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders billigt den vorliegenden Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am ehemaligen Bahnhof“, OT Eckweisbach und beschließt die Durchführung der formellen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB.

Abstimmung: 19:0:0

2. **Vorstellung und Beschlussfassung der Nachkalkulation Wasser und Abwasser 2023**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Gebührennachkalkulation der Wassergebühren und der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2023.

Ebenfalls beschließt die Gemeindevertretung den bilanzierten Sonderposten um die in der Nachkalkulation ermittelten Unterdeckungen fortzuschreiben.

Wasser, GG:	2.910,78 EUR	Saldo zum 31.12.2023	9.409,43 EUR
Wasser, LG:	51.009,04 EUR	Saldo zum 31.12.2023	142.913,08 EUR
Abwasser, GG:	0,00 EUR	Saldo zum 31.12.2023	13.493,49 EUR
Abwasser, LG:	66.998,10 EUR	Saldo zum 31.12.2023	139.806,66 EUR
Niederschlagswasser, GG:	16.067,45 EUR	Saldo zum 31.12.2023	20.963,94 EUR
Niederschlagswasser, LG:	8.980,25 EUR	Saldo zum 31.12.2023	54.068,56 EUR

Abstimmung: 19:0:0

3. Vorstellung und Beschlussfassung der Bedarfskalkulation Wasser und Abwasser 2025

3.1. Vorstellung und Beschlussfassung der Bedarfskalkulation Wasser 2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfskalkulation zur Wasserversorgungssatzung (WVS) für den Kalkulationszeitraum 2025 (Stand 11.06.2025) mit folgenden Festlegungen:

1. Im Kalkulationszeitraum 2025 wird für die Berechnung der Grundgebühr 40% der Aufwendungen für Abschreibungen und der kalkulatorischen Anlagenverzinsung abzüglich der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zu Grunde gelegt.
2. Im Kalkulationszeitraum 2025 werden folgende ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen (KÜ) und ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen (KU) gebührenmindernd (KÜ) bzw. gebühren erhöhend (KU) eingestellt:

A) Grundgebühr Wasser

Berücksichtigung von Vorjahren gem. Anlage 6	Ergebnis	Ausgleich	Rest	Sonderpostenansatz 2025
Unterdeckung 2022	-6.498,65 €	6.498,65 €	0,00 €	6.498,65 €
Unterdeckung 2023	-2.910,78 €	2.910,78 €	0,00 €	2.910,78 €
Summe Vorjahresausgleiche				9.409,43 €

B) Leistungsgebühr Wasser

Berücksichtigung von Vorjahren gem. Anlage 6	Ergebnis	Ausgleich	Rest	Sonderpostenansatz 2025
Unterdeckung 2021	-79.306,11 €	43.100,00 €	-36.206,11 €	43.100,00 €
Unterdeckung 2022	-12.597,93 €	6.000,00 €	-6.597,93 €	6.000,00 €
Unterdeckung 2023	-51.009,04 €	0,00 €	-51.009,04 €	0,00 €
Summe Vorjahresausgleiche				49.100,00 €

3. Im Kalkulationszeitraum 2025 ergeben sich unter Berücksichtigung der dargestellten ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen (KÜ) und ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen (KU) folgende kalkulierte Gebühren mit Ausgleich der Vorjahre:

Leistungsgebühr je Kubikmeter Verbrauch:	2,62 € netto
Grundgebühr je Anschlussbewertungseinheit und Monat somit bei einer Messeinrichtung	3,74 € netto
a) Q3 2,5	3,74 € netto
b) Q3 4	5,98 € netto
c) Q3 6,3	9,42 € netto
d) Q3 10	14,96 € netto
e) Q3 16 oder größer	23,93 € netto

Abstimmung: 20:0:0

3.2. Vorstellung und Beschlussfassung der Bedarfskalkulation Abwasser 2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation zur Entwässerungssatzung (EWS) für den Kalkulationszeitraum 2025 mit folgenden Festlegungen:

1. Im Kalkulationszeitraum 2025 wird für die Berechnung der Grundgebühr Schmutzwasser 68 % und für die Berechnung der Grundgebühr Niederschlagswasser 100 % der Aufwendungen für Abschreibungen und der kalkulatorischen Anlagenverzinsung abzüglich der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zu Grunde gelegt.
2. Im Kalkulationszeitraum 2025 werden folgende übertragungspflichtigen Kostenüberdeckungen (KÜ) und übertragungsfähigen Kostenunterdeckungen (KU) gebührenmindernd (KÜ) bzw. gebührenerhöhend (KU) eingestellt:

A) Leistungsgebühr Schmutzwasser

Berücksichtigung von Vorjahren	Ergebnis	Ausgleich	Rest	Sonderpostenansatz 2025
Überdeckung 2022	79.793,04 €	-79.793,04 €	0,00 €	-79.793,04 €
Unterdeckung 2023	-66.998,10 €	66.998,10 €	0,00 €	66.998,10 €
Summe Vorjahresausgleiche				-12.794,94 €

B) Grundgebühr Schmutzwasser

Berücksichtigung von Vorjahren	Ergebnis	Ausgleich	Rest	Sonderpostenansatz 2025
Unterdeckung 2022	-13.409,04 €	13.409,04 €	0,00 €	13.409,04 €
Überdeckung 2023	1.052,98 €	-1.052,98 €	0,00 €	-1.052,98 €
Summe Vorjahresausgleiche				12.356,06 €

C) Leistungsgebühr Niederschlagswasser

Berücksichtigung von Vorjahren	Ergebnis	Ausgleich	Rest	Sonderpostenansatz 2025
Überdeckung 2022	19.535,12 €	-19.535,12 €	0,00 €	-19.535,12 €
Unterdeckung 2023	-8.980,25 €	8.980,25 €	0,00 €	8.980,25 €
Summe Vorjahresausgleiche				-10.554,87 €

D) Grundgebühr Niederschlagswasser

Berücksichtigung von Vorjahren	Ergebnis	Ausgleich	Rest	Sonderpostenansatz 2025
Unterdeckung 2023	-16.067,45 €	16.067,45 €	0,00 €	16.067,45 €
Summe Vorjahresausgleiche				16.067,45 €

3. Im Kalkulationszeitraum 2025 ergeben sich unter Berücksichtigung der dargestellten übertragungspflichtigen Kostenüberdeckungen (KÜ) und übertragungsfähigen Kostenunterdeckungen (KU) folgende kalkulierte Gebühren mit Ausgleich der Vorjahre:

Leistungsgebühr Schmutzwasser je cbm Schmutzwasser:	3,01 EUR
Grundgebühr Schmutzwasser je Bemessungseinheit Anschluss:	7,94 EUR
Leistungsgebühr Niederschlagswasser je qm versiegelte Fläche:	0,16 EUR

Grundgebühr Niederschlagswasser je qm Grundstücksfläche: 0,08 EUR

Grundgebühr je Bewertungseinheit und Monat:

- a) Q3 2,5 7,94 EUR
- b) Q3 4 12,70 EUR
- c) Q3 6,3 20,00 EUR
- d) Q3 10 31,76 EUR
- e) Q3 16 oder größer..... 50,81 EUR.

Abstimmung: 20:0:0

4. Beschlussfassung zur Anpassung der Gebühren in der Wasser- und Abwassersatzung

4.1. Beschlussfassung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Wasserversorgungssatzung (WVS) in den Punkten der Grundgebühren und Leistungsgebühren mit folgenden Werten anzupassen ist:

Leistungsgebühr je Kubikmeter Verbrauch:	2,62 € netto
Grundgebühr je Anschlussbewertungseinheit und Monat somit bei einer Messeinrichtung	3,74 € netto
a) Q3 2,5	3,74 € netto
b) Q3 4	5,98 € netto
c) Q3 6,3	9,42 € netto
d) Q3 10	14,96 € netto
e) Q3 16 oder größer	23,93 € netto

Die Anpassung der beschlossenen Gebührensätze erfolgt rückwirkend zum 01.01.2025.

Abstimmung: 20:0:0

4.2. Beschlussfassung zur Änderung der Entwässerungssatzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Entwässerungssatzung (EWS) in den Punkten der Grundgebühren und Leistungsgebühren mit folgenden Werten anzupassen ist:

Leistungsgebühr Schmutzwasser je cbm Schmutzwasser:	3,01 EUR
Grundgebühr Schmutzwasser je Bemessungseinheit Anschluss:	7,94 EUR
Leistungsgebühr Niederschlagswasser je qm versiegelte Fläche:	0,16 EUR

Grundgebühr Niederschlagswasser je qm Grundstücksfläche: 0,08 EUR

Grundgebühr je Bewertungseinheit und Monat:

- a) Q3 2,5 7,94 EUR
- b) Q3 4 12,70 EUR
- c) Q3 6,3 20,00 EUR
- d) Q3 10 31,76 EUR
- e) Q3 16 oder größer..... 50,81 EUR.

Die Anpassung der beschlossenen Gebührensätze erfolgt rückwirkend zum 01.01.2025.

Abstimmung: 20:0:0

5. Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Sperrvermerks der im Haushalt 2025 geplanten Stelle im Bauamt

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Empfehlung der Organisationsanalyse zu folgen und gibt die im Haushalt 2025 zusätzliche Stelle für das Bauamt frei. Der Sperrvermerk wird somit aufgehoben und mit Freigabe des Haushalts 2025 kann diese Stelle ausgeschrieben werden.

Namentliche Abstimmung:

Name	Vorname	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Fromm	Armin		X	
Herrmann	Karl		X	
Kling	Peter		X	
Rippstein	Lars		X	
Schiebelhut	Dirk		X	
Stehling	Günter		X	
Trapp	Alexander		X	
Trapp	Anja		X	
Dittrich	Kirsten	X		
Faulstich	Silke	X		
Gilbert	Berthold	X		
Schulz	Marius	X		
Seng	Ottmar	X		
Zentgraf	Sebastian	X		

Name	Vorname	JA	NEIN	ENTHALTUNG
Herrmann	Sven		X	
Vey	Stefan		X	
Günkel-Laudenbach	Paloma	X		
Jenisch	Hartmut	X		
Jenisch	Sabine	X		
Laudenbach	Markus	X		

Abstimmung: 10:10:0

Anmerkung:

Im Verlauf der Diskussion beantragt Günter Stehling eine zweiminütige Sitzungsunterbrechung für eine fraktionsinterne Absprache (19:24 bis 19:26).

Diese wird mit 19 JA-Stimmen bei einer NEIN-Stimme und keiner Enthaltung beschlossen.

Im weiteren Verlauf der Diskussion beantragt die CWE-Fraktion durch Berthold Gilbert eine Unterbrechung der öffentlichen Sitzung, damit den Mitgliedern der Gemeindevertretung das Schreiben des Personalrates vorgelesen werden kann, um alle auf den gleichen Informationsstand zu bringen.

Diesem Antrag wird bei 12 JA-Stimmen, keiner NEIN-Stimme und 8 Enthaltungen zugestimmt. Es besteht Einvernehmen, dass der Personalrat (vertreten durch Sven Grief) im Raum bleibt.

Nach Abschluss der Diskussion verlangt die CWE-Fraktion namentliche Abstimmung zu diesem TOP gemäß § 26 Abs. 5 GO.

Im Ergebnis ist der Antrag bei 10 JA-Stimmen, 10 NEIN-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Nach der Abstimmung erklärt der Bürgermeister gegenüber dem Vorsitzenden, dass er dem soeben gefassten Beschluss gemäß § 63 1 S. 2 HGO widerspricht, da diese das Wohl der Gemeinde gefährden würde. Dies hat zu Folge, dass über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung der Gemeindevertretung nochmals zu beraten ist. Diese Sitzung muss mindestens drei Tage nach der ersten Sitzung liegen.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Tagesordnung: Aufnahme von zwei weiteren TOPs [neu]

Beschluss:

Berthold Gilbert stellt den Antrag auf Änderung der Tagesordnung.

Aus gegeben Anlass sollen zwei weitere Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Gemeindevertretung beschließt zur heutigen Tagesordnung:

Unter TOP 6 wird eingefügt:

Abermalige Beratung und Beschlussfassung der Bedarfskalkulation Wasser 2025

Unter TOP 7 wird eingefügt:

Abermalige Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die bisherigen TOPs 6 ff. rücken entsprechend auf.

Abstimmung: 20:0:0

Anmerkung:

Vor der Beratung und Abstimmung zum TOP beruft der Vorsitzende den Ältestenrat ein; die Sitzung wird für ca. 10 Minuten unterbrochen. Der Schriftführer und der Kämmerer nehmen ebenfalls an der Besprechung teil.

7. Abermalige Beratung und Beschlussfassung der Bedarfskalkulation Wasser 2025 [neu]

Beschluss:

Der in der heutigen Sitzung unter TOP 3.1 gefasste Beschluss wird aufgehoben.

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfskalkulation zur Wasserversorgungssatzung (WVS) für den Kalkulationszeitraum 2025 (Stand 11.06.2025) mit folgenden Festlegungen:

1. Im Kalkulationszeitraum 2025 wird für die Berechnung der Grundgebühr 40% der Aufwendungen für Abschreibungen und der kalkulatorischen Anlagenverzinsung abzüglich der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zu Grunde gelegt.
2. Im Kalkulationszeitraum 2025 werden folgende ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen (KÜ) und ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen (KU) gebührenmindernd (KÜ) bzw. gebührenerhöhend (KU) eingestellt:

A) Grundgebühr Wasser

Berücksichtigung von Vorjahren gem. Anlage 6	Ergebnis	Ausgleich	Rest	Sonderpostenansatz 2025
Unterdeckung 2022	-6.498,65 €	6.498,65 €	0,00 €	6.498,65 €
Unterdeckung 2023	-2.910,78 €	2.910,78 €	0,00 €	2.910,78 €
Summe Vorjahresausgleiche				9.409,43 €

B) Leistungsgebühr Wasser

Berücksichtigung von Vorjahren gem. Anlage 6	Ergebnis	Ausgleich	Rest	Sonderpostenansatz 2025
Unterdeckung 2021	-79.306,11 €	43.100,00 €	-36.206,11 €	43.100,00 €
Unterdeckung 2022	-12.597,93 €	6.000,00 €	-6.597,93 €	6.000,00 €
Unterdeckung 2023	-51.009,04 €	0,00 €	-51.009,04 €	0,00 €
Summe Vorjahresausgleiche				49.100,00 €

3. Im Kalkulationszeitraum 2025 ergeben sich unter Berücksichtigung der dargestellten ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen (KÜ) und ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen (KU) folgende kalkulierte Gebühren mit Ausgleich der Vorjahre:

Leistungsgebühr je Kubikmeter Verbrauch:

netto	+ 7 % MwSt.	brutto
2,62 €	0,18 €	2,80 €

Grundgebühr je Anschlussbewertungseinheit und Monat

netto	+ 7 % MwSt.	brutto
3,74 €	0,26 €	4,00 €

somit bei einer Messeinrichtung

a) Q3 2,5

netto	+ 7 % MwSt.	brutto
3,74 €	0,26 €	4,00 €

b) Q3 4

netto	+ 7 % MwSt.	brutto
5,98 €	0,42 €	6,40 €

c) Q3 6,3

netto	+ 7 % MwSt.	brutto
9,42 €	0,66 €	10,08 €

d) Q3 10

netto	+ 7 % MwSt.	brutto
14,96 €	1,04 €	16,00 €

e) Q3 16 oder größer

netto	+ 7 % MwSt.	brutto
23,93 €	1,67 €	25,60 €

Abstimmung: 20:0:0

8. Abermalige Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung [neu]

Beschluss:

Der in der heutigen Sitzung unter TOP 4.1 gefasste Beschluss wird aufgehoben.

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Wasserversorgungssatzung (WVS) in den Punkten der Grundgebühren und Leistungsgebühren mit folgenden Werten anzupassen ist:

Leistungsgebühr je Kubikmeter Verbrauch:

netto	+ 7 % MwSt.	brutto
2,62 €	0,18 €	2,80 €

Grundgebühr je Anschlussbewertungseinheit und Monat

netto	+ 7 % MwSt.	brutto
3,74 €	0,26 €	4,00 €

somit bei einer Messeinrichtung

a) Q3 2,5

netto	+ 7 % MwSt.	brutto
3,74 €	0,26 €	4,00 €

b) Q3 4

netto	+ 7 % MwSt.	brutto
5,98 €	0,42 €	6,40 €

c) Q3 6,3

netto	+ 7 % MwSt.	brutto
9,42 €	0,66 €	10,08 €

d) Q3 10

netto	+ 7 % MwSt.	brutto
14,96 €	1,04 €	16,00 €

e) Q3 16 oder größer

netto	+ 7 % MwSt.	brutto
23,93 €	1,67 €	25,60 €

Die Anpassung der beschlossenen Gebührensätze erfolgt rückwirkend zum 01.01.2025.

Abstimmung: 20:0:0

9. Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung und Bereitstellung von finanziellen Mittel zum Erwerb der Flächen Gemarkung Unterbernhards Fl.4, Flst. 1/5; 1/4; 1/7; 2/1 und Fl.5 Flst. 145 [alt: TOP 6]

Beschluss:

Die Gemeindevertretung hat am 25.03.2025 in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen, den Michaelshof zu kaufen (Flurstücke Gemarkung Unterbernhards Fl.4, Flst. 1/5; 1/4; 1/7; 2/1 und Fl.5 Flst. 145).

Die Gemeindevertretung beschließt, für den Ankauf der oben genannten Flurstücke im Rahmen einer außerplanmäßigen Investitionsmaßnahme 250.000,00 EUR bereitzustellen. Die Finanzierung erfolgt über eine Zuweisung des Landkreises in gleicher Höhe.

Abstimmung: 20:0:0

10. Beratung und Beschlussfassung: IKEK, Dorfplatzgestaltung Batten, Umsetzung auf Grundlage der aktuellen Kostensteigerung [alt: TOP 8]

Beschluss 1:

Ergänzungsantrag der CWE-Fraktion:

Die vom Haupt- und Finanzausschuss vorgelegte Beschlussempfehlung ist um folgende Passage zu ergänzen, in dem sie an den bisherigen Beschlussvorschlag hinten angehängt wird:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, unverzüglich die möglichen Eigenleistungen zu ermitteln und mit der Dorfgemeinschaft, vertreten durch den Ortsbeirat, verbindlich zu vereinbaren. Das Ergebnis dieser Vereinbarungen ist der Gemeindevertretung über den Haupt- und Finanzausschuss vor der Ausschreibung von Leistungen zur Kenntnis zu bringen. Bei den Ausschreibungen von Leistungen auf der Grundlage der ggf. zu überarbeitenden Leistungsverzeichnisse sind diese Eigenleistungen entsprechend zu berücksichtigen.

Abstimmung: 18:0:2

Beschluss 2:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Fassung folgenden Beschlusses:

Die Gemeindevertretung beschließt für die Investitionsmaßnahme IN020 000 75 überplanmäßige Auszahlungen nach § 100 HGO in Höhe von 226.452,23 € (Brutto).

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen erfolgt wie folgt:

- Mehreinnahmen Förderung: 89.876,19 EUR
- nicht benötigte Mittel bei IN00000070 (Glasfaserausbau): 136.576,04 EUR

Um die haushälterischen Voraussetzungen zu schaffen, wird zum einen die nötige Änderung der Investitionsbeschreibung des Projekts von „Außenanlagen DGH Batten“ in „Dorfplatzgestaltung Batten“ und zum anderen die Anpassung der Beträge für 2025 im aktuellen Investitionsplan vorgenommen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, unverzüglich die möglichen Eigenleistungen zu ermitteln und mit der Dorfgemeinschaft, vertreten durch den Ortsbeirat, verbindlich zu vereinbaren. Das Ergebnis dieser Vereinbarungen ist der Gemeindevertretung über den Haupt- und Finanzausschuss vor der Ausschreibung von Leistungen zur Kenntnis zu bringen. Bei den Ausschreibungen von Leistungen auf der Grundlage der ggf. zu überarbeitenden Leistungsverzeichnisse sind diese Eigenleistungen entsprechend zu berücksichtigen.

Abstimmung: 14:4:2

11. Erneute Beratung und Beschlussfassung: Wirtschaftswegebau 2025, Gemarkung Liebhardts, Investitionsnr. IN 000 000 70, Kostenanpassung [alt: TOP 9]

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Umsetzung der Maßnahme (IN 000 000 70), deren Eigenanteil für die Marktgemeinde Hilders voraussichtlich 98.319,33 € (Brutto) beträgt.

Um die haushälterischen Voraussetzungen zu schaffen, werden die nötigen Änderungen der Investitionsbeschreibung des „Wirtschaftswegebau im Rahmen des DLCAI“ in „Wirtschaftswegebau Liebhardts“ und zum anderen die Anpassung der Beträge für 2025 im aktuellen Investitionsplan vorgenommen.

Abstimmung: 20:0:0

12. Beratung und Beschlussfassung: Kläranlage Hilders, energetische Sanierung, Kauf von zwei Gebläsen [alt: TOP 10]

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stellt für die Maßnahme „Energetische Sanierung Kläranlage Hilders“ (IN01000260) überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 71.802,34 EUR zur Verfügung.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen erfolgt über nicht benötigte Mittel bei IN00000070 (Glasfaserausbau) sowie IN00000170 (Umsetzung Radwegekonzept).

Abstimmung: 20:0:0

13. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Freiwilligen Feuerwehr der Marktgemeinde Hilders [alt: TOP 11]

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes der Freiwilligen Feuerwehr der Marktgemeinde Hilders in der vorgelegten Fassung.

Abstimmung: 20:0:0

14. Antrag der CWE-Fraktion: Beratung und Beschlussfassung zur Vorbereitung eines Grundsatzbeschlusses zum weiteren Vorgehen bezüglich der Erhebung von Straßenbeiträgen [alt: TOP 12]

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders wird damit beauftragt, einen Beschluss der Gemeindevertretung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Erhebung von Straßenbeiträgen vorzubereiten und der Gemeindevertretung in der, für Ende Sept. '25, geplanten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Gemeindevorstand wird dazu die entsprechenden Unterlagen und fachliche Unterstützung zur Verfügung stellen.

Abstimmung: 18:0:2

15. Informationen des Gemeindevorstandes [alt: TOP 13]

16. Informationen aus dem Gemeindeverwaltungsverband [alt: TOP 14]

17. Anfragen [alt: TOP 15]

Vorsitzender
Lars Rippstein
Vorsitzender

Schriftführer
Alexander Schmitt



TREUHAND & REVISION GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ERLÄUTERUNGSBERICHT

über die Nachkalkulation der Abwassergebühren
auf Schmutz- und
Niederschlagswasser
für das Haushaltsjahr 2023

der

Marktgemeinde Hilders

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Veranlassung.....	4
2.	Durchführung der Arbeiten	4
2.1	Rechtliche Grundlagen für die Gebührenkalkulation	4
2.2	Wirtschaftliche und satzungsmäßige Voraussetzungen.....	5
2.3	Hinweise zur Auftragsdurchführung.....	5
2.4	Gebührenkalkulationszeitraum	5
3.	Vorgehensweise.....	6
3.1	Verwendete Unterlagen, Informationen.....	6
3.2	Annahmen	7
3.3	Divisionskalkulation	7
3.4	Verzinsung des Anlagekapitals	8
3.5	Sonderposten und deren Auflösungen.....	8
3.6	Bemessungseinheiten.....	8
3.7	Straßenentwässerung.....	9
3.8	Kostendeckung	9
3.9	Grundgebühren	9
3.10	Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser	10
3.10.1	Aufteilung der Kapital- und Betriebskosten	10
3.10.2	Schmutzwasser.....	11
3.10.3	Niederschlagswasser	15
4.	Bescheinigung	19

Anlagenverzeichnis

- ANLAGE 1 Entwicklung Sonderposten „Schmutzwasser“
- ANLAGE 2 Entwicklung Sonderposten „Niederschlagwasser“
- ANLAGE 3 Kostenstellenrechnung
- ANLAGE 4 Ermittlung des Anlagekapitals „Kanal“
- ANLAGE 5 Ermittlung des Anlagekapitals „Kläranlage“
- ANLAGE 6 Ergebnis der internen Leistungsverrechnung mit der Produktgruppe 111
- ANLAGE 7 Ergebnis der Kalkulationsmenge „Schmutzwasser“ und „Niederschlagwasser“
- ANLAGE 8 Ergebnisrechnung
- ANLAGE 9 Betriebsabrechnung
- ANLAGE 10 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Veranlassung

Die Marktgemeinde Hilders beauftragte uns, die Nachkalkulation der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2023 vorzunehmen.

Die Auftragsbearbeitung fand im Mai und Juni 2025 statt.

2. Durchführung der Arbeiten

2.1 Rechtliche Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation wurde auf Basis des § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) durchgeführt. Demnach dürfen die Gebühren höchstens danach bemessen sein, dass die ansatzfähigen Kosten der Einrichtung bzw. des Eigenbetriebes gedeckt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG sind seit dem Jahr 2014 die zur Finanzierung erhobenen Beiträge gebührenmindernd anzusetzen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen hingegen sollen eingerechnet werden. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen oder -unterdeckungen hat für jede Gebührenart getrennt zu erfolgen. Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen müssen regelmäßig im Rahmen von Nachkalkulationen ermittelt werden. Entsprechend wurden die im Rahmen der vorangegangenen Nachkalkulationen ermittelten Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen im Jahr 2023 fortgeschrieben.

Die Abschreibungen wurden auftragsgemäß auf Grundlage von Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet.

2.2 Wirtschaftliche und satzungsmäßige Voraussetzungen

Das Abwasser wird ausschließlich in eigenen Kläranlagen gereinigt. Die Kanalisation wird und wurde in Eigenregie der Marktgemeinde errichtet und gewartet. Deren Betriebsausgaben und kalkulatorische Kosten (z. B. Abschreibungen) sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. In den Betriebsausgaben sind etwaige Personalkosten berücksichtigt.

Die Anschlussleitungen (§ 2 der Entwässerungssatzung oder auch EWS) stellen die Verbindung zwischen der Sammelleitung bis zur Grenze der entsorgenden Grundstücke dar. Einmalige Aufwendungen für die Wartung, Unterhaltung und Beseitigung werden den Anliegern gesondert in Rechnung gestellt (§ 22 Abs. 1 Entwässerungssatzung).

Die hierfür anfallenden Kosten werden durch die Berücksichtigung entsprechender Erträge in der Kalkulation egalisiert, da diese nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind.

2.3 Hinweise zur Auftragsdurchführung

Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage 10 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß den allgemeinen Auftragsbedingungen, die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers bedarf. Es gelten die allgemeinen kommunalen Veröffentlichungsvorschriften bzw. Verwendungsfreigaben für die gemeindlichen Organe.

2.4 Gebührenkalkulationszeitraum

Gemäß aktueller rechtlicher Vorgaben im KAG ist ein Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahren zulässig (§ 10 Abs. 2 Satz 6 KAG). Nach der derzeitigen Rechtsprechung werden Kalkulationszeiträume bis zu drei Jahren nicht beanstandet. Eine kürzere Kalkulationsperiode kommt dem Ziel der Gebührengerechtigkeit im Zeitablauf jedoch näher. Um der Gebührengerechtigkeit Rechnung zu tragen, wurde gemäß Auftrag der Gebührenkalkulationszeitraum auf ein Haushaltsjahr beschränkt (hier: vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023).

3. Vorgehensweise

Das Abwasserentsorgungssystem der Marktgemeinde Hilders als öffentliche Einrichtung (§ 1 Satz 1 der Entwässerungssatzung) umfasst folgende Abwasseranlagen:

- Mischwasserkanäle,
- Schmutzwasserkanäle,
- Regenwasserkanäle,
- Regenüberlaufbauwerke,
- Kläranlage Hilders (9.000 EW),
- Kläranlage Unterbernhards (530 EW)
- Kläranlage Harbach (100 EW)
- Kläranlage Milseburg (350 EW)
- Kläranlage Simmershausen (700 EW)

Diesen Anlagen wurden bereits von der Marktgemeinde bzw. der GKU, in unterschiedlichem Differenzierungsgrad, Kosten für die Abwasserentsorgung zugewiesen.

3.1 Verwendete Unterlagen, Informationen

Zur Erstellung der Kalkulation wurden uns von der Marktgemeinde Hilders folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Teilergebnisrechnung 2023 der Produktgruppe 538 „Abwasserbeseitigung“ (Stand: 30. April 2025)
- Teilergebnisrechnung 2022 der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“ (Stand: 30. April 2025)
- die Auswertung Verbrauch Schmutzwasser 2023 (Stand: 30. April 2025)
- die Flächenaufstellung Niederschlagwasser 2022 (Stand: 30. April 2025)
- Teilbereichsbilanz zum 31. Dezember 2023 (Stand: 30. April 2025)
- Anlagevermögen zum 31. Dezember 2023 (Stand: 30. April 2025)

3.2 Annahmen

Den Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde, die mit der Verwaltung der Marktgemeinde erörtert worden sind:

Als **kalkulatorische Verzinsung** des Anlagekapitals wurde in Absprache mit der Marktgemeinde ein Wert von 3 % in Ansatz gebracht. Diese ist nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG ansatzfähig. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittsmethode auszuwählen. Die Marktgemeinde verzinst ihr Anlagekapital schon immer mit der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird vereinbarungsgemäß der Jahresendstand herangezogen. Die Verzinsung der im Bau befindlichen Anlagen blieb außer Ansatz.

Die **Abschreibungen werden zu Anschaffungskosten** erfasst. Die mögliche Abschreibung zu Wiederbeschaffungszeitwerten (§ 10 Abs. 2 Satz 5 KAG) wird nicht berücksichtigt. Bei der Kalkulation wurden die im Jahresabschluss zugrunde gelegten Werte herangezogen.

Analog zu den Abschreibungen werden die **Auflösungen von Sonderposten** (Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse von Dritten) für angeschaffte Anlagegüter aufwandsmindernd berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 Satz 4 KAG). Grundlage für den Einbezug in der Gebührenkalkulation ist wiederum der Jahresabschluss des Gebührenkalkulationszeitraums.

Die **Kostenverteilungsschlüssel zwischen dem Niederschlagswasser und dem Schmutzwasser** bleiben gleich, weil sich an den Gegebenheiten vor Ort auskunftsgemäß nichts geändert hat. Diese wurden bereits von der GKU, Fulda, ermittelt.

Die in anderen Produkten anfallenden Erträge und Aufwendungen für Zuschüsse, Personal, Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen und übrige betriebliche Aufwendungen aus der Teilergebnisrechnung der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und –service“ werden in der zu kalkulierenden Gebühr als pauschale **interne Leistungsverrechnung** berücksichtigt.

3.3 Divisionskalkulation

Die Gebührensatzobergrenze im **Schmutzwasserbereich** ermittelt sich jeweils durch die Division der gebührenfähigen Kosten - gemindert um die gebührenfähigen Erträge - durch die Schmutzwassermenge bzw. der Anzahl der Anschlüsse.

Die **Niederschlagswassergebühr** ergibt sich aus der Division der gebührenfähigen Kosten – wiederum gemindert um die gebührenfähigen Erträge – durch die Grundfläche bzw. versiegelte Fläche.

3.4 Verzinsung des Anlagekapitals

Das Anlagekapital definiert sich als „das von kostendeckenden Einrichtungen gebundene Kapital“. Es wurde die Restbuchwertmethode bei der Bemessung der Verzinsung angewandt. Eine Verzinsung der im Bau befindlichen Anlagen blieb außer Ansatz.

3.5 Sonderposten und deren Auflösungen

Sofern für aktivierte Vermögensgegenstände Zuschüsse von Dritten gewährt worden und in den Sonderposten ausgewiesen sind, werden diese in der Kalkulation aufwandsmindernd berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 Satz 4 KAG).

3.6 Bemessungseinheiten

Für die abzurechnende Menge wurden uns die tatsächlichen Verbrauchs- und Anschlussmengen mitgeteilt (Anlage 7).

- Grundfläche 2023: 1.809.439,30 qm (Plan: 1.810.000,00 qm)
- Versiegelte Fläche 2023: 789.395,89 qm (Plan: 790.000,00 qm)

In den Flächen sind die Straßenflächen mit einer Gesamtfläche von 302.168 qm enthalten.

Die Anzahl der Grundstücksanschlüsse mit Messeinrichtung, die Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einleiten (im Folgenden: Anschlüsse), werden aufgrund der unterschiedlichen Größen und Durchflussmengen auf Basis von Äquivalenzziffern entsprechende Bewertungseinheiten ermittelt. Die sich hieraus ergebenden Bewertungseinheiten der tatsächlichen Anschlüsse in Höhe von 1.688,29 ergeben sich ebenfalls aus Anlage 7.

3.7 Straßenentwässerung

Den beim Niederschlag anfallenden Teil der Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stellt sich die Marktgemeinde Hilders selbst in Rechnung, da dieser vom Gemeindehaushalt zu decken ist. Diese Kosten sind somit zu 100 % in den gebührenfähigen Kosten des Bereichs Niederschlagswasser mit enthalten und werden später im Rahmen der Nachkalkulation bei den Erträgen berücksichtigt.

3.8 Kostendeckung

Nach den Vorschriften des KAG **sind** Kostenüberdeckungen (Gewinne), die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden **fünf Jahre** zwingend auszugleichen. Kostenunterdeckungen (Verluste) **sollen** innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Da für eine gebührenrechnende Einheit kein Grund vorliegt, warum diese Ausgleiche nicht erfolgen sollten, wird aus der Begrifflichkeit „sollen“ ein „**muss**“.

Die sich aus den dem Kalkulationszeitraum vorangegangenen Perioden ergebenden Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Dort ist auch ersichtlich, inwieweit sich ein gegebenenfalls zu bildender Sonderposten entwickelt.

3.9 Grundgebühren

Der Anteil der Kosten, welche die **Grundgebühren** betreffen, wurde im Schmutzwasserbereich auf 68 % und im Niederschlagswasserbereich auf 100 % festgelegt. Betroffen sind davon die Abschreibungen, die internen Leistungsverrechnungen, die sich auf Kapitalkosten beziehen, sowie die kalkulatorischen Kosten, die sich aus der Anlagenverzinsung ergeben. Die unterschiedlichen Ansätze resultieren vor allem aus der unterschiedlichen Anlagenstruktur und dementsprechend abweichenden Abschreibungssätzen. Die verschiedenen Investitionen in den einzelnen Haushaltsjahren führt zu unterschiedlicher Gewichtung von Anlagen, welcher der Grundgebühr zuzurechnen sind und Anlagen, welcher der Leistungsgebühr unterliegen.

3.10 Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser

3.10.1 Aufteilung der Kapital- und Betriebskosten

Die zur Substanzerhaltung des Entwässerungssystems und Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Sanierungskosten für Kanäle und Sonderbauwerke werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer auf die Abwassergebühren verteilt, um die jährliche Belastung des Gebührenzahlers zu verstetigen. Dies erfolgt über kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsung, die anhand der Herstellungskosten des jeweiligen Anlagenguts ermittelt werden. Zinskosten für aufgenommene Kredite bleiben zunächst unberücksichtigt, werden jedoch über die kalkulatorische Anlagenverzinsung in der Gebühr berücksichtigt.

Für die erforderliche konkrete Kostenzuordnung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine detaillierte technisch-wirtschaftliche Analyse und Kostenverteilung vorgenommen worden. Diese wurde im Auftrag von der Marktgemeinde Hilders durch die GKU, Fulda, bereits im Jahr 2013 erstellt. Diese Kostenverteilung ist - vereinbarungsgemäß - auch die Basis für die Nachkalkulation der Gebühren für das Jahr 2023.

Die Verteilerschlüssel bzw. deren prozentuale Zuordnung der Kapitalkosten (KK) bzw. Betriebskosten (BK) in den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser ergaben sich demnach wie folgt:

Aufteilung Kanalisation	
KK Schmutzwasser	55,71%
KK Niederschlagswasser	44,29%
BK Schmutzwasser	64,78%
BK Niederschlagswasser	35,22%
Kontrolle	0,0%

Aufteilung Kläranlage	
KK Schmutzwasser	85,62%
KK Niederschlagswasser	14,38%
BK Schmutzwasser	74,56%
BK Niederschlagswasser	25,44%
Kontrolle	0,0%

3.10.2 Schmutzwasser

Schmutzwasser - Ergebnisse des Kalkulationszeitraums für die Leistungsgebühr

	2023		
	Plan	Ist	Differenz
Ausgaben			
Personalaufwendungen	-97.310,37	-62.634,34	-34.676,03
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-247.302,85	-270.704,68	23.401,83
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen	-90.000,00	-108.556,95	18.556,95
sonstige ordentliche Aufwendungen	-83,60	-78,03	-5,57
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	-43.490,48	-65.159,19	21.668,71
kalkulatorische Anlagenverzinsung	-32.911,11	-31.448,86	-1.462,25
Zwischensumme	-511.098,41	-538.582,05	27.483,64
Abschreibungen			
Zwischensumme	-81.523,13	-79.496,04	-2.027,09
Summe	-592.621,54	-618.078,08	25.456,55
Einnahmen			
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	517.382,24	488.028,71	29.353,53
Kostenersatzleistungen- und erstattungen	82.199,00	70.244,18	11.954,82
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	46.213,18	45.277,12	936,05
sonstige ordentliche und außerordentliche Erträge	0,00	702,85	-702,85
Zwischensumme	645.794,42	604.252,86	41.541,56
Gesamtergebnis vor Berücksichtigung von Vorjahren	53.172,88	-13.825,22	-66.998,10
Gesamtergebnis vor Berücksichtigung von Vorjahren		-13.825,22	
Berücksichtigung Unterdeckung 2018		-32.672,88	
Berücksichtigung Unterdeckung 2020		-20.500,00	
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+)		-66.998,10	

Für das Jahr 2023 ergibt sich somit für die Leistungsgebühr des Schmutzwassers eine Unterdeckung in Höhe von 66.998,10 EUR.

Diese Unterdeckung sollte innerhalb der nächsten fünf Jahre in den Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden, um die Unterdeckungen durch höhere Gebühren auszugleichen. Ein Ansatz in der Vermögensrechnung der Marktgemeinde darf nicht erfolgen.

Siehe Anlage 3: gebührenfähige Kosten

618.078,08 EUR

Diese Summe entspricht den Werten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 abzüglich der Kosten für die Grundgebühr und Auflösung von Sonderposten zzgl. der kalkulatorischen Verzinsung sowie der internen Leistungsverrechnung. Von den Aufwendungen werden entsprechende Beiträge und Kostenerstattungen in Abzug gebracht, um eine Doppelbelastung der Gebührenzahler zu vermeiden.

Siehe Anlagen 3, 4 und 5: Kalkulatorische Verzinsung

31.448,86 EUR

Diese Summe entspricht der angenommenen Verzinsung der maschinellen Anlagen und baulichen Einrichtungen in Höhe von 3 %. Eine Zinsentlastung durch Beiträge ist bereits mindernd berücksichtigt. Die Verzinsung der im Bau befindlichen Anlagen bleibt außer Betracht. Die sich ergebenden Summen der kalkulatorischen Verzinsung für den Kanal und die Kläranlage sind in den Anlagen 4 und 5 dargestellt.

Siehe Anlagen 3 und 6: interne Leistungsverrechnung

65.159,19 EUR

Diese Summe entspricht den Werten des Jahres 2023 der Bereiche Personal, Versorgung, Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, sonstiger Aufwand und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“. Für die internen Leistungsverrechnungen werden 5 % der ermittelten Werte im Rahmen der Gebührenermittlung angesetzt. Die Ermittlung der gesamten internen Leistungsverrechnung ergibt sich aus Anlage 6, die Verteilung auf die einzelnen Gebührenarten ergibt sich aus Anlage 3.

Schmutzwasser - Ergebnisse des Kalkulationszeitraums für die Grundgebühr

	2023		
	Plan	Ist	Differenz
Ausgaben			
Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	1.879,72	-2.043,40	3.923,12
kalkulatorische Anlagenverzinsung	-69.936,10	-66.828,82	-3.107,28
Zwischensumme	-68.056,38	-68.872,22	815,84
Abschreibungen			
Zwischensumme	-173.236,65	-168.929,08	-4.307,57
Summe	-241.293,03	-237.801,30	-3.491,73
Einnahmen			
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	143.646,14	143.196,50	449,64
Kostenersatzleistungen- und erstattungen	0,00	0,00	0,00
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	98.203,00	96.213,89	1.989,11
sonstige ordentliche und außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	241.849,14	239.410,39	2.438,75
Gesamtergebnis vor Berücksichtigung von Vorjahren	556,11	1.609,09	1.052,98
Gesamtergebnis vor Berücksichtigung von Vorjahren		1.609,09	
Berücksichtigung Überdeckung 2019		25.315,41	
Berücksichtigung Überdeckung 2020		18.462,19	
Berücksichtigung Unterdeckung 2021		-44.333,71	
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+)		1.052,98	

Für das Jahr 2023 ergibt sich somit für die Grundgebühr des Schmutzwassers eine Überdeckung in Höhe von 1.052,98 EUR.

Diese Überdeckung muss innerhalb der nächsten fünf Jahre in den Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden, um die Überdeckung durch niedrigere Gebühren auszugleichen. Ein Ansatz in der Vermögensrechnung der Marktgemeinde muss erfolgen.

Siehe Anlage 3: gebührenfähige Kosten

237.801,30 EUR

Diese Summe entspricht den Werten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 abzüglich der Kosten für die Grundgebühr und Auflösung von Sonderposten zzgl. der kalkulatorischen Verzinsung sowie der internen Leistungsverrechnung. Von den Aufwendungen werden entsprechende Beiträge und Kostenerstattungen in Abzug gebracht, um eine Doppelbelastung der Gebührenzahler zu vermeiden.

Siehe Anlagen 3, 4 und 5: Kalkulatorische Verzinsung

66.828,82 EUR

Diese Summe entspricht der angenommenen Verzinsung der maschinellen Anlagen und baulichen Einrichtungen in Höhe von 3 %. Eine Zinsentlastung durch Beiträge ist bereits mindernd berücksichtigt. Die Verzinsung der im Bau befindlichen Anlagen bleibt außer Betracht. Die sich ergebenden Summen der kalkulatorischen Verzinsung für den Kanal und die Kläranlage sind in den Anlagen 4 und 5 dargestellt.

Siehe Anlagen 3 und 6: interne Leistungsverrechnung

2.043,40 EUR

Diese Summe entspricht den Werten des Jahres 2023 der Bereiche Personal, Versorgung, Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, sonstiger Aufwand und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“. Für die internen Leistungsverrechnungen werden 5 % der ermittelten Werte im Rahmen der Gebührenermittlung angesetzt. Die Ermittlung der gesamten internen Leistungsverrechnung ergibt sich aus Anlage 6, die Verteilung auf die einzelnen Gebührenarten ergibt sich aus Anlage 3.

3.10.3 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser - Ergebnisse des Kalkulationszeitraums für die Leistungsgebühr

	2023		
	Plan	Ist	Differenz
Ausgaben			
Personalaufwendungen	-35.289,63	-22.714,36	-12.575,27
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-89.897,15	-98.381,94	8.484,79
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Aufwendungen	-36,40	-33,97	-2,43
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	-15.414,34	-23.281,27	7.866,93
kalkulatorische Anlagenverzinsung	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	-140.637,52	-144.411,54	3.774,02
Abschreibungen			
Zwischensumme	0,00	0,00	0,00
Summe	-140.637,52	-144.411,54	3.774,02
Einnahmen			
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	148.346,52	142.282,76	6.063,76
Kostenersatzleistungen- und erstattungen	30.801,00	24.331,52	6.469,48
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche und außerordentliche Erträge	0,00	239,81	-239,81
Zwischensumme	179.147,52	166.854,09	12.293,43
Gesamtergebnis vor Berücksichtigung von Vorjahren	38.510,00	22.442,55	-16.067,45
Gesamtergebnis vor Berücksichtigung von Vorjahren		22.442,55	
Berücksichtigung Unterdeckung 2020		-23.510,00	
Berücksichtigung Unterdeckung 2021		-15.000,00	
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+)		-16.067,45	

Für das Jahr 2023 ergibt sich somit für die Leistungsgebühr des Niederschlagswassers eine Unterdeckung in Höhe von 16.067,45 EUR.

Diese Unterdeckung sollte innerhalb der nächsten fünf Jahre in den Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden, um die Unterdeckung durch höhere Gebühren auszugleichen. Ein Ansatz in der Vermögensrechnung der Marktgemeinde darf nicht erfolgen.

Siehe Anlage 3: gebührenfähige Kosten

144.411,54 EUR

Diese Summe entspricht den Werten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 abzüglich der Kosten für die Grundgebühr und Auflösung von Sonderposten zzgl. der kalkulatorischen Verzinsung sowie der internen Leistungsverrechnung. Von den Aufwendungen werden entsprechende Beiträge und Kostenerstattungen in Abzug gebracht, um eine Doppelbelastung der Gebührenzahler zu vermeiden.

Siehe Anlagen 3, 4 und 5: Kalkulatorische Verzinsung

0,00 EUR

Eine kalkulatorische Verzinsung wird für die Leistungsgebühr beim Niederschlagwasser nicht angesetzt, da von den Fixkosten 100 % der Grundgebühr zugeordnet wird (siehe Ausführungen unter 3.9).

Siehe Anlagen 3 und 6: interne Leistungsverrechnung

23.281,27 EUR

Diese Summe entspricht den Werten des Jahres 2023 der Bereiche Personal, Versorgung, Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, sonstiger Aufwand und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“. Für die internen Leistungsverrechnungen werden 5 % der ermittelten Werte im Rahmen der Gebührenermittlung angesetzt. Die Ermittlung der gesamten internen Leistungsverrechnung ergibt sich aus Anlage 6, die Verteilung auf die einzelnen Gebührenarten ergibt sich aus Anlage 3.

Niederschlagwasser - Ergebnisse des Kalkulationszeitraums für die Grundgebühr

	2023		
	Plan	Ist	Differenz
Ausgaben			
Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	144,94	-26,61	171,55
kalkulatorische Anlagenverzinsung	-77.334,80	-74.263,44	-3.071,36
Zwischensumme	-77.189,86	-74.290,05	-2.899,81
Abschreibungen			
Zwischensumme	-109.014,22	-108.468,39	-545,83
Summe	-186.204,09	-182.758,44	-3.445,64
Einnahmen			
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	102.633,35	90.427,12	12.206,23
Kostenersatzleistungen- und erstattungen	0,00	0,00	0,00
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	55.570,82	55.351,07	219,75
sonstige ordentliche und außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	158.204,17	145.778,19	12.425,98
Gesamtergebnis vor Berücksichtigung von Vorjahren	-27.999,91	-36.980,25	-8.980,34
Gesamtergebnis vor Berücksichtigung von Vorjahren		-36.980,25	
Berücksichtigung Überdeckung 2019		9.056,99	
Berücksichtigung Überdeckung 2020		18.943,01	
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+)		-8.980,25	

Für das Jahr 2023 ergibt sich somit für die Grundgebühr des Niederschlagwassers eine Unterdeckung in Höhe von 8.980,25 EUR.

Diese Unterdeckung sollte innerhalb der nächsten fünf Jahre in den Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden, um die Unterdeckung durch höhere Gebühren auszugleichen. Ein Ansatz in der Vermögensrechnung der Marktgemeinde darf nicht erfolgen.

Siehe Anlage 3: gebührenfähige Kosten

182.758,44 EUR

Diese Summe entspricht den Werten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 abzüglich der Kosten für die Grundgebühr und Auflösung von Sonderposten zzgl. der kalkulatorischen Verzinsung sowie der internen Leistungsverrechnung. Von den Aufwendungen werden entsprechende Beiträge und Kostenerstattungen in Abzug gebracht, um eine Doppelbelastung der Gebührenzahler zu vermeiden.

Siehe Anlagen 3, 4 und 5: Kalkulatorische Verzinsung

74.263,44 EUR

Diese Summe entspricht der angenommenen Verzinsung der maschinellen Anlagen und baulichen Einrichtungen in Höhe von 3 %. Eine Zinsentlastung durch Beiträge ist bereits mindernd berücksichtigt. Die Verzinsung der im Bau befindlichen Anlagen bleibt außer Betracht. Die sich ergebenden Summen der kalkulatorischen Verzinsung für den Kanal und die Kläranlage sind in den Anlagen 4 und 5 dargestellt.

Siehe Anlagen 3 und 6: interne Leistungsverrechnung

26,61 EUR

Diese Summe entspricht den Werten des Jahres 2023 der Bereiche Personal, Versorgung, Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, sonstiger Aufwand und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“. Für die internen Leistungsverrechnungen werden 5 % der ermittelten Werte im Rahmen der Gebührenermittlung angesetzt. Die Ermittlung der gesamten internen Leistungsverrechnung ergibt sich aus Anlage 6, die Verteilung auf die einzelnen Gebührenarten ergibt sich aus Anlage 3.

4. Bescheinigung

Die von uns erstellte Gebührennachkalkulation für den Zeitraum 2023 basiert auf den Ergebnissen des noch nicht geprüften Jahresabschlusses 2023.

Sie beruht weiter auf den uns erteilten Auskünften.

Die Berechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Abwasserbereiches der Marktgemeinde Hilders erstellten wir unter Anwendung berufstätiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Fulda, 11. Juni 2025

PRC TREUHAND & REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Kirschbaum
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Entwicklung des Sonderpostens Schmutzwasser der Marktgemeinde Hilders im Produktbereich Abwasser

	ausgleichsfähige Unterdeckungen		ausgleichspflichtige Überdeckungen (Sonderposten zum 31.12.2023)		
	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Grundgebühr	Leistungsgebühr	
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2018</i> Ergebnis wird in Vorkalkulation 2023 berücksichtigt.		- 32.672,88	19.009,12		bis 2023
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2019</i> Ergebnis Grundgebühr anteilig in Vorkalkulation 2023 berücksichtigt.		32.672,88	- 19.009,12		
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2020</i> Ergebnis Grundgebühr anteilig in Vorkalkulation 2023 berücksichtigt; Rest in Vorkalkulation 2024.		- 72.587,66	18.462,19		bis 2025
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2021</i> Ergebnis wird anteilig in Vorkalkulation 2023 berücksichtigt; Rest in Vorkalkulation 2024.	- 44.333,71	- 20.720,90			bis 2026
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2022</i> Ergebnis soll anteilig in Vorkalkulation 2024ff. berücksichtigt werden.	44.333,71			112.443,04	bis 2027
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2023</i>	- 13.493,49				bis 2028
	- 13.493,49	- 139.806,66	1.052,98	112.443,04	

Entwicklung des Sonderpostens Niederschlagwasser der Marktgemeinde Hilders im Produktbereich Abwasser

	ausgleichsfähige Unterdeckungen		ausgleichspflichtige Überdeckungen (Sonderposten zum 31.12.2023)		
	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Grundgebühr	Leistungsgebühr	
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2019</i> Ergebnis wird in Vorkalkulationen 2022 und 2023 berücksichtigt.			28.256,99	30.267,20	bis 2024
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2020</i> Ergebnis soll/wird in den Vorkalkulationen 2023ff. berücksichtigt werden.		- 35.791,61	46.731,60		bis 2025
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2021</i> Ergebnis soll in den Vorkalkulationen 2024ff. berücksichtigt werden.		- 60.088,31	27.472,38		bis 2026
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2022</i> Ergebnis soll in den Vorkalkulationen 2024ff. berücksichtigt werden.	- 4.896,49			28.735,12	bis 2027
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2023</i>	- 16.067,45	- 8.980,25			bis 2028
	- 20.963,94	- 54.068,56	55.260,97	28.735,12	

Kostenstellenrechnung 2023 - Abwasser der Marktgemeinde Hilders für die Wassergebührenaufkalkulation

Abwasser gesamt Kostenstellenrg	Gesamt	Neutral	Kontrolle	1	2	3	4
SUMME Ausgaben	1.539.942,88	356.893,51		618.078,00	237.801,30	144.411,54	182.758,44
SUMME Einnahmen	2.216.242,70	1.059.947,17		604.257,86	239.410,30	166.854,09	145.778,19
GESAMTSUMME	676.299,82	703.053,66		13.825,22	1.609,09	22.442,55	36.980,25

Konto		SUMME Ausgaben		Kontrolle Gesamtkosten	Schmutzwasser Leistungsgebühr	Schmutzwasser Grundgebühr	Niederschlagswasser Leistungsgebühr	Niederschlagswasser Grundgebühr
Konto-nummer	Konto	GESAMT	NEUTRAL					
Ausgaben								
Personalaufwendungen								
6201000	Entgelte für Beschäftigte	68.127,09	-		49.996,02	-	18.131,07	-
6401000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	13.057,96	-		9.582,77	-	3.475,19	-
6470000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgelte reich	4.080,11	-		2.994,25	-	1.085,86	-
6990000	Übrige sonstige Personalaufwendungen, ärztliche Untersuchungskosten	83,54	-		61,31	-	22,23	-
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								
6030100	Betriebsstoffe, Kleinteile	651,58	-		478,17	-	173,41	-
6030200	Praxis- und Laborbedarf, Arzneimittel	2.087,33	-		1.531,82	-	555,51	-
6030500	Verbrauchswerkzeuge, Betriebsausgaben	683,68	-		503,73	-	181,95	-
6051000	Strom	76.247,04	-		55.954,96	-	20.292,08	-
6052000	Treibstoffe	3.208,44	-		2.367,69	-	1.030,75	-
6056000	Wasser	136,10	-		99,88	-	36,22	-
6057000	Abwasser / Entwässerungsgebühren	1.498,44	-		1.099,65	-	398,79	-
6061000	Materialaufwand für Gebäude u. ä.	1.199,50	-		880,27	-	319,23	-
6062000	Materialaufwand für technische Anlagen	7.416,85	-		5.444,67	-	1.972,18	-
6062500	Materialaufwand für Reparatur und Instandhaltung	192,30	-		141,12	-	51,18	-
6065000	Materialaufwand für Infrastruktur	7.091,94	-		5.204,52	-	1.887,42	-
6066000	Materialaufwand für Fahrzeuge	702,55	-		515,58	-	186,97	-
6070000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.	392,58	-		288,10	-	104,48	-
6082000	Übriger sonstiger Materialaufwand	166,23	-		118,38	-	47,85	-
6101000	Fremdleistung für Erzeugnisse	352,24	-		258,50	-	93,74	-
6110000	Fremdleistungen für Auftragsgewinnung	8.782,80	-		6.445,38	-	2.337,42	-
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	3.595,89	-		2.638,89	-	957,00	-
6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	1.085,08	-		796,30	-	288,78	-
6162000	Instandhaltung von Kfz, Anlagen im Betriebsbauten	19.068,74	-		13.993,86	-	5.074,88	-
6164000	Instandhaltung von Kfz	244,56	-		170,38	-	74,18	-
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	51.928,82	-		38.108,69	-	13.820,13	-
6166000	Wartungskosten	19.738,88	-		14.485,65	-	5.253,23	-
6168000	Aufwand für Instandsetzung von Schadensfällen	2.478,18	-		1.818,65	-	659,53	-
6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	4.027,84	-		2.955,89	-	1.071,95	-
6171000	Aufwendungen für Fremdentorgung	106.351,29	-		77.313,52	-	29.037,77	-
6173000	Fremdreinigung	5.630,05	-		4.131,69	-	1.498,36	-
6177000	Laboruntersuchungen	9.046,83	-		6.639,14	-	2.407,69	-
6179100	Dienstleistungen, Fremdleistungen	17.944,59	-		13.169,18	-	4.775,41	-
6179200	Mieten und Mietnebenkosten	95.386,43	-		70.281,39	-	25.105,04	-
6179300	Lizenzen und Konzessionen allg.	2.024,19	-		1.485,48	-	538,71	-
6179400	Gebühren	2.372,14	-		1.740,83	-	631,31	-
6172000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	947,74	-		695,51	-	252,23	-
6820000	Porto und Versandkosten	738,41	-		556,57	-	201,84	-
6831000	Datenübertragungskosten	1.957,80	-		1.436,83	-	521,07	-
6832000	Telefonkosten	1.228,07	-		901,24	-	326,83	-
6850000	Reisekosten	6,30	-		4,62	-	1,68	-
6862000	Aufwendungen für Gästebewirtung	12,45	-		9,14	-	3,31	-
6880000	Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	6.325,24	-		4.644,87	-	1.680,37	-
6901000	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.762,51	-		1.293,44	-	469,07	-
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	519,64	-		362,03	-	157,61	-
6910000	Beiträge Wirtschaftsverband und Berufsverband	138,00	-		101,27	-	36,73	-
Abschreibungen								
6611000	Abschreibungen auf Konzessionen und andere Schutzrechte	563,92	-		-	-	-	-
6621000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeingebrauch und Inf	350.138,20	-		-	-	-	-
6630000	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	4.842,19	-		-	-	-	-
6640000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	718,52	-		-	-	-	-
6650000	Abschreibung auf geringwertige Wirtschaftsgüter	630,68	-		-	-	-	-
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen								
7931100	Abwasserabgabe	108.556,95	-		108.556,95	-	-	-
Sonstige ordentliche Steuern								
7030000	Kfz-Steuer	112,00	-		78,03	-	33,97	-
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen								
ILV Produktgruppe 111 BK (Anlage 6)		87.478,86	-		64.197,59	-	23.281,27	-
ILV Produktgruppe 111 KK (Anlage 6)		6.300,19	-		1.653,79	-	3.514,91	-
ILV Produktgruppe 111 RK (Anlage 6)		3.268,59	-		692,19	-	1.470,91	-
kalkulatorische Anlagenverzinsung								
6611000	Kalkulatorische Anlagenverzinsung Kläranlage (Anlage 5)	7.205,02	-		1.974,06	-	4.194,88	-
6611000	Kalkulatorische Anlagenverzinsung Kanal (Anlage 4)	165.336,10	-		29.474,80	-	62.633,95	-
6611-664*	Abschreibung Kläranlage	82.355,11	-		22.563,98	-	47.948,46	-
6611-664*	Abschreibungen Kanal MWK	215.249,31	-		38.372,92	-	91.542,47	-
6611-664*	Abschreibungen Kanal SWK	57.987,28	-		18.559,13	-	39.438,15	-
6611-664*	Abschreibungen Kanal RWK	1.291,81	-		-	-	-	-

Konto		SUMME Einnahmen		Kontrolle Gesamtkosten	2.216.242,70	Schmutzwasser Leistungsgebühr	Schmutzwasser Grundgebühr	Niederschlagswasser Leistungsgebühr	Niederschlagswasser Grundgebühr
Konto-nummer	Bezeichnung	GESAMT	NEUTRAL						
Einnahmen									
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte									
5101000	Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	830,00	-		830,00	-	-	-	-
5110000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	863.105,09	-		-	-	-	-	-
5111000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Leistungsgebühr	486.585,83	-		486.585,83	-	-	-	-
5112000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Grundgebühren	143.386,50	-		-	-	143.386,50	-	-
5113000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Klärschlamm	822,00	-		612,88	-	-	209,12	-
5113000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Grundgebühr Fläche - Abwasser	90.427,12	-		-	-	-	-	90.427,12
5114000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Versiegelte Fläche - Abwasser	142.073,64	-		-	-	-	-	142.073,64
Kostensatzleistungen und -erstattungen									
5482000	Kostensatzleistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	81.800,00	-		81.800,00	-	-	-	23.353,92
5482000	Kostensatzleistungen von übrigen Bereichen	2.775,70	-		1.798,10	-	-	-	977,60
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen									
5460100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	161.141,43	-		-	-	-	-	-
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen MWK	76.496,00	-		13.637,09	-	28.978,83	-	33.880,08
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen SWK	34.956,00	-		11.185,92	-	23.770,08	-	-
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen Kläranlage	49.689,43	-		13.614,11	-	28.929,98	-	7.145,34
5462000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	35.700,65	-		-	-	-	-	-
5463*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB Kanal	31.218,89	-		5.565,45	-	11.826,59	-	13.826,84
5463*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB SWK Kanal	911,70	-		291,74	-	619,96	-	-
5463*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB Kläranlage	3.488,72	-		950,39	-	2.019,57	-	498,81
5463*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB SWK Kläranlage	103,30	-		32,42	-	68,88	-	-
Sonstige ordentliche Erträge									
5300100	Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	720,00	-		536,83	-	-	-	183,17
5330000	Erträge aus Schadensersatzleistungen	222,66	-		166,02	-	-	-	56,64

Kalkulatorische Verzinsung - Kanal
Anlagenverzinsung pro Haushaltsjahr

Anlagenverzinsung	2023
Restbuchwert Anlagevermögen (01.01.)	11.569.220,52 €
Anlagen im Bau	-256.554,77 €
Restbuchwert Sonderposten (01.01.)	-5.684.864,90 €
Sonderposten im Bau	0,00 €
Restbuchwerte zum 01.01.	5.627.800,85 €
Restbuchwert Anlagevermögen (31.12.)	11.684.969,67 €
Anlagen im Bau	-586.761,78 €
Restbuchwert Sonderposten (31.12.)	-5.587.004,48 €
Sonderposten im Bau	0,00 €
Restbuchwert zum 31.12.	5.511.203,42 €
Kalkulationszinssatz pro Haushaltsjahr	3,00%
Anlagenverzinsung	165.336,10 €

Entwicklung des Anlagevermögens

Anlagenentwicklung	
Restbuchwert am 1. Januar 2023	11.569.220,52 €
+ Zugang Anlagevermögen (lt. Anlagenspiegel)	390.287,55 €
- Abgang Anlagevermögen (lt. Anlagenspiegel)	0,00 €
- Abschreibung (lt. Anlagenspiegel)	-274.538,40 €
Restbuchwert am 31. Dezember 2023	11.684.969,67 €

Entwicklung des Sonderpostens

Sonderpostenentwicklung	
Restbuchwert am 1. Januar 2023	-5.684.864,90 €
+ Zugang Sonderposten (lt. Sonderpostenspiegel)	-45.722,16 €
- Abgang Sonderposten (lt. Sonderpostenspiegel)	0,00 €
- Auflösung (lt. Sonderpostenspiegel)	143.582,59 €
Restbuchwert am 31. Dezember 2023	-5.587.004,48 €

Kalkulatorische Verzinsung - Kläranlage
Anlagenverzinsung pro Haushaltsjahr

Anlagenverzinsung	2023
Restbuchwert Anlagevermögen (01.01.)	816.605,21 €
Anlagen im Bau	-5.199,96 €
Restbuchwert Sonderposten (01.01.)	-550.531,10 €
Sonderposten im Bau	0,00 €
Restbuchwerte zum 01.01.	260.874,15 €
Restbuchwert Anlagevermögen (31.12.)	771.064,49 €
Anlagen im Bau	-28.330,89 €
Restbuchwert Sonderposten (31.12.)	-502.566,28 €
Sonderposten im Bau	0,00 €
Restbuchwert zum 31.12.	240.167,33 €
Kalkulationszinssatz pro Haushaltsjahr	3,00%
Anlagenverzinsung	7.205,02 €

Entwicklung des Anlagevermögens

Anlagenentwicklung	
Restbuchwert am 1. Januar 2023	816.605,21 €
+ Zugang Anlagevermögen (lt. Anlagenspiegel)	36.814,39 €
- Abgang Anlagevermögen (lt. Anlagenspiegel)	0,00 €
- Abschreibung (lt. Anlagenspiegel)	-82.355,11 €
Restbuchwert am 31. Dezember 2023	771.064,49 €

Entwicklung des Sonderpostens

Sonderpostenentwicklung	
Restbuchwert am 1. Januar 2023	-550.531,10 €
+ Zugang Sonderposten (lt. Sonderpostenspiegel)	-5.294,67 €
- Abgang Sonderposten (lt. Sonderpostenspiegel)	0,00 €
- Auflösung (lt. Sonderpostenspiegel)	53.259,50 €
Restbuchwert am 31. Dezember 2023	-502.566,28 €

Ergebnis der internen Leistungsverrechnung mit der Produktgruppe 111

Ergebnisse 111	2023
Personal (BK)	1.135.303,38
Versorgung inkl. ZVK (BK)	286.633,52
Sach- und Dienstleistungen (BK)	326.158,34
Abschreibungen (KK)	126.003,87
sonstiger Aufwand (BK)	1.482,02
Erträge SoPo (KE)	- 65.371,78

5 % ILV	2023
Personal (BK)	56.765,17
Versorgung inkl. ZVK (BK)	14.331,68
Sach- und Dienstleistungen (BK)	16.307,92
Abschreibungen (KK)	6.300,19
sonstiger Aufwand (BK)	74,10
Erträge SoPo (KE)	- 3.268,59
SUMME	90.510,47

Summe KK		6.300,19
Summe BK		87.478,86
Summe KE	-	3.268,59

Ergebnis der Kalkulationsmengen Schmutzwasser								
	2020		2021		2022		2023	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
abgerechnete Schmutzwassermengen								
Menge Schmutzwasser in cbm		190.245,00	186.085,00	182.744,00	187.900,00	186.028,00	191.658,00	181.135,00
abgerechnete Anschlüsse								
Q3 = 2,5 (1,00000)		1.664,00	1.728,00	1.647,70	1.681,00	1.667,58	1.685,00	1.675,50
Q3 = 4,0 (1,60000)		1,60	5,00	4,80	4,80	4,80	4,80	3,87
Q3 = 6,3 (2,52000)		5,04	-	2,52	2,52	2,52	2,52	2,52
Q3 = 10,0 (4,00000)			-	3,60	-	-	-	-
Q3 = 16,0 (6,40000)			-	-	6,40	6,40	6,40	6,40
Differenzen								
Menge Schmutzwasser in cbm			-	3.341,00	-	1.872,00	-	10.523,00
Q3 = 2,5			-	80,30	-	13,42	-	9,50
Q3 = 4,0			-	0,20	-	-	-	0,93
Q3 = 6,3				2,52		-		-
Q3 = 10,0				3,60		-		-
Q3 = 16,0				-		-		-

Ergebnis der Kalkulationsmengen Niederschlagswasser								
	2020		2021		2022		2023	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist*
versiegelte Fläche in qm								
versiegelte Fläche in qm		784.700,00	784.456,37	792.573,00	788.200,00	789.417,11	790.000,00	789.395,89
Grundfläche in qm								
Grundfläche in qm		1.793.033,00	1.790.074,00	1.812.473,00	1.802.656,00	1.805.469,30	1.810.000,00	1.809.439,30
Differenzen								
versiegelte Fläche in qm				8.116,63		1.217,11	-	604,11
Grundfläche in qm				22.399,00		2.813,30	-	560,70

* davon öffentliche Straße 302.168 qm

Kostenstellenrechnung der Marktgemeinde Hilders für die Abwassergebührenachkalkulation 2023

				2023
SUMME Ausgaben		919.997,78	619.945,10	1.539.942,88
SUMME Einnahmen		1.156.295,53	1.059.947,17	2.216.242,70
		236.297,75	440.002,07	676.299,82

Ausgaben				
Kontonummer	Konto	laut Teilergebnis	Anpassungen Kalkulation	Kalkulationssumme für 2023
Personalaufwendungen				
6201000	Entgelte für Beschäftigte	68.127,09		68.127,09
6401000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	13.057,96		13.057,96
6470000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	4.080,11		4.080,11
6590000	Übrige sonstige Personalaufwendungen, ärztliche Untersuchungskosten	83,54		83,54
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
6030100	Betriebsstoffe, Kleinteile	651,58		651,58
6030200	Praxis- und Laborbedarf, Arzneimittel	2.087,33		2.087,33
6030500	Verbrauchswerkzeuge, Betriebsausgaben	683,68		683,68
6051000	Strom	76.247,04		76.247,04
6055000	Treibstoffe	3.398,44		3.398,44
6056000	Wasser	136,10		136,10
6057000	Abwasser / Entwässerungsgebühren	1.498,44		1.498,44
6061000	Materialaufwand für Gebäude u. ä.	1.199,50		1.199,50
6062000	Materialaufwand für technische Anlagen	7.419,45		7.419,45
6063500	Materialaufwand für Reparatur und Instandhaltung	192,30		192,30
6065000	Materialaufwand für Infrastruktur	7.091,94		7.091,94
6066000	Materialaufwand für Fahrzeuge	702,55		702,55
6070000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.	392,58		392,58
6089000	Übriger sonstiger Materialaufwand	18,23		18,23
6101000	Fremdleistung für Erzeugnisse	352,24		352,24
6110000	Fremdleistungen für Auftragsgewinnung	8.782,80		8.782,80
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	3.595,89		3.595,89
6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	1.085,08		1.085,08
6162000	Instandhaltung von tech. Anlagen in Betriebsbauten	19.068,74		19.068,74
6164000	Instandhaltung von Kfz	244,56		244,56
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	51.928,82		51.928,82
6166000	Wartungskosten	19.738,88		19.738,88
6168000	Aufwand für Instandsetzung von Schadensfällen	2.478,18		2.478,18
6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	4.027,84		4.027,84
6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	105.351,29		105.351,29
6173000	Fremdreinigung	5.630,05		5.630,05
6177000	Laboruntersuchungen	9.046,83		9.046,83
6179100	Dienstleistungen, Fremdleistungen	17.944,99		17.944,99
6701000	Mieten und Mietnebenkosten	38,68		38,68
6720000	Lizenzen und Konzessionen allg.	2.024,19		2.024,19
6730000	Gebühren	2.372,14		2.372,14
6772000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	947,74		947,74
6820000	Porto und Versandkosten	758,41		758,41
6831000	Datenübertragungskosten	1.957,90		1.957,90
6832000	Telefonkosten	1.228,07		1.228,07
6850000	Reisekosten	6,30		6,30
6862000	Aufwendungen für Gästebewirtung	12,45		12,45
6880000	Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	6.325,24		6.325,24
6900100	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.762,51		1.762,51
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	519,64		519,64
6910000	Beiträge Wirtschaftsverband und Berufsverband	138,00		138,00
Abschreibungen				
6611000	Abschreibungen auf Konzessionen und andere Schutzrechte	563,92		563,92
6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemein	350.138,20		350.138,20
6630000	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	4.842,19		4.842,19
6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	718,52		718,52
6650000	Abschreibung auf geringwertige Wirtschaftsgüter	630,68		630,68
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen				
7363100	Abwasserabgabe	108.556,95		108.556,95
sonstige ordentliche Steuern				
7030000	Kfz-Steuer	112,00		112,00
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
	ILV Produktgruppe 111 BK (Anlage 6)	-	87.478,86	87.478,86
	ILV Produktgruppe 111 KK (Anlage 6)	-	6.300,19	6.300,19
	ILV Produktgruppe 111 KE (Anlage 6)	-	3.268,59	3.268,59
kalkulatorische Anlagenverzinsung				
	Kalkulatorische Anlagenverzinsung Kläranlage (Anlage 5)	-	7.205,02	7.205,02
	Kalkulatorische Anlagenverzinsung Kanal (Anlage 4)	-	165.336,10	165.336,10
661*.664*	Abschreibung Kläranlage	-	82.355,11	82.355,11
661*.664*	Abschreibungen Kanal MWK	-	215.249,31	215.249,31
661*.664*	Abschreibungen Kanal SWK	-	57.997,28	57.997,28
661*.664*	Abschreibungen Kanal RWK	-	1.291,81	1.291,81

Einnahmen				
Kontonummer	Konto	laut Teilergebnis	Anpassungen Kalkulation	Kalkulationssumme für 2023
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5101000	Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	830,00		830,00
5110000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	863.105,09		863.105,09
51110000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Leistungsgebühr	-	486.585,83	486.585,83
51101000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Grundgebühren	-	143.196,50	143.196,50
51102000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Klärschlamm	-	822,00	822,00
51103000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Grundgebühr Fläche - Abwasser	-	90.427,12	90.427,12
51104000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Versiegelte Fläche - Abwasser	-	142.073,64	142.073,64
Kostensersatzleistungen und -erstattungen				
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	91.800,00		91.800,00
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	2.775,70		2.775,70
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen				
5460100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	161.141,43		161.141,43
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen MWK	-	76.496,00	76.496,00
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen SWK	-	34.956,00	34.956,00
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen Kläranlage	-	49.689,43	49.689,43
5462000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	35.700,65		35.700,65
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB Kanal	-	31.218,89	31.218,89
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB SWK Kanal	-	911,70	911,70
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB Kläranlage	-	3.468,77	3.468,77
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB SWK Kläranlage	-	101,30	101,30
Sonstige ordentliche Erträge				
5300100	Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	720,00		720,00
5330000	Erträge aus Schadensersatzleistungen	222,66		222,66

Betriebsabrechnungsbogen der Marktgemeinde Hilders für die Abwassergebührenaufkalkulation

Ausgaben											
Konto-nummer	Konto	SUMME Ausgaben			Kontrolle Gesamtkosten	Ergebnis				Aufteilung	
		Kapital-/Betriebskosten	NEUTRAL			Schmutzwasser Leistungsgebühr	Schmutzwasser Grundgebühr	Niederschlagswasser Leistungsgebühr	Niederschlagswasser Grundgebühr	Aufteilung Kanalisation	Aufteilung Kläranlage
Personalaufwendungen											
6201000	Entgelte für Beschäftigte	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6401000	Arbeitsberenteil zur Sozialversicherung	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6470000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6590000	Übrige sonstige Personalaufwendungen, ärztliche Untersuchungskosten	BK		0%	73%			27%		12%	88%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen											
6030100	Betriebsstoffe, Kleinente	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6030200	Praxis- und Laborbedarf, Arzneimittel	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6030500	Verbrauchswerkzeuge, Betriebsausgaben	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6051000	Strom	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6052000	Treibstoffe	BK		0%	70%			30%		50%	50%
6056000	Wasser	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6057000	Abwasser / Entwässerungsgebühren	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6061000	Materialaufwand für Gebäude u. ä.	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6062000	Materialaufwand für technische Anlagen	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6062200	Materialaufwand für Reparatur und Instandhaltung	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6065000	Materialaufwand für Infrastruktur	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6066000	Materialaufwand für Fahrzeuge	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6070000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6080000	Übriger sonstiger Materialaufwand	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6101000	Fremdleistung für Eigenzwecke	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6110000	Fremdleistungen für Auftragsgewinnung	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6162000	Instandhaltung von techn. Anlagen in Betriebsbauten	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6164000	Instandhaltung von Kfz	BK		0%	70%			30%		50%	50%
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6166000	Wartungskosten	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6168000	Aufwand für Instandsetzung von Schadensfällen	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6169000	Sonstige Fremdinstandhaltung	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6171000	Aufwendungen für Fremdsorgung	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6173000	Fremdreinigung	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6177000	Laboruntersuchungen	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6179100	Dienstleistungen, Fremdleistungen	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6702000	Mieten und Mietsubventionen	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6720000	Lizenzen und Konzessionen allg.	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6730000	Gebühren	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6772000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6820000	Porto und Versandkosten	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6821000	Datenübertragungskosten	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6832000	Telefonkosten	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6850000	Reisekosten	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6862000	Aufwendungen für Gästewirtung	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6880000	Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6901000	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	BK		0%	73%			27%		12%	88%
6901000	Kfz-Versicherungsbeträge	BK		0%	70%			30%		50%	50%
6910000	Beiträge Wirtschaftsverband und Berufsverband	BK		0%	73%			27%		12%	88%
Abschreibung											
6611000	Abschreibungen auf Konzessionen und andere Schutzrechte	KK	100%	0%							
6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeindegebrauch und Infrastruktur	KK	100%	0%							
6630000	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	KK	100%	0%							
6642000	Abschreibungen auf Betriebsausrüstung	KK	100%	0%							
6650000	Abschreibung auf geringwertige Wirtschaftsgüter	KK	100%	0%							
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen											
7363100	Abwasserabgabe	BK		0%	100%						100%
sonstige ordentliche Steuern											
7030000	Kfz-Steuer	BK		0%	70%			30%		50%	50%
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen											
ILV Produktgruppe 111 BK (Anlage 6)		BK		0%	73%			27%		12%	88%
ILV Produktgruppe 111 KK (Anlage 6)		KK		0%	26%		56%	0%	18%	12%	88%
ILV Produktgruppe 111 KE (Anlage 6)		KK		0%	21%		45%	0%	34%	65%	35%
kalkulatorische Anlagenverzinsung											
Kalkulatorische Anlagenverzinsung Kläranlage (Anlage 5)		KK		0%		27%		58%		14%	100%
Kalkulatorische Anlagenverzinsung Kanal (Anlage 4)		KK		0%		18%		38%		44%	100%
661*-664*	Abschreibung Kläranlage	KK		0%	27%		58%	0%	14%		100%
661*-664*	Abschreibungen Kanal MWK	KK		0%	18%		38%	0%	44%		100%
661*-664*	Abschreibungen Kanal SWK	KK		0%	32%		68%				100%
661*-664*	Abschreibungen Kanal RWK	KK		0%				0%	100%		100%

Einnahmen											
Konto-nummer	Konto	SUMME Einnahmen			Kontrolle Gesamtkosten	Ergebnis				Aufteilung	
		Kapital-/Betriebskosten	NEUTRAL			Schmutzwasser Leistungsgebühr	Schmutzwasser Grundgebühr	Niederschlagswasser Leistungsgebühr	Niederschlagswasser Grundgebühr	Aufteilung Kanalisation	Aufteilung Kläranlage
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte											
5101000	Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	BK		0%	100%						
5110000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	BK	100%	0%							
5111000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Leistungsgebühr	BK		0%	100%						
51101000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Grundgebühren	BK		0%			100%				
51102000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Klärschlamm	BK		0%	75%			25%			100%
51103000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Grundgebühr Fläche - Abwasser	BK		0%					100%		
51104000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Versiegelte Fläche - Abwasser	BK		0%					100%		
Kostenerstattlungen und -erstattungen											
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	BK		0%	75%			25%			100%
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	BK		0%	65%			35%			100%
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen											
5460100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	KK	100%	0%							
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen MWK	KK		0%	18%		38%	0%	44%		100%
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen SWK	KK		0%	32%		68%	0%			100%
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen Kläranlage	KK		0%	27%		58%	0%	14%		100%
5462000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	KK	100%	0%							
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB Kanal	KK		0%	18%		38%	0%	44%		100%
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB SWK Kanal	KK		0%	32%		68%	0%			100%
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB Kläranlage	KK		0%	27%		58%	0%	14%		100%
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB SWK Kläranlage	KK		0%	32%		68%				100%
Sonstige ordentliche Erträge											
5300100	Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	BK		0%	75%			25%			100%
5330000	Erträge aus Schadensersatzleistungen	BK		0%	75%			25%			100%

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



TREUHAND & REVISION GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ERLÄUTERUNGSBERICHT

über die Nachkalkulation der Wassergebühren
für das Haushaltsjahr 2023

der

Marktgemeinde Hilders

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Veranlassung	4
2.	Durchführung der Arbeiten.....	4
2.1	Rechtliche Grundlagen für die Gebührenkalkulation	4
2.2	Wirtschaftliche und satzungsmäßige Voraussetzungen.....	5
2.3	Hinweise zur Auftragsdurchführung.....	5
2.4	Gebührenkalkulationszeitraum	5
3.	Vorgehensweise	6
3.1	Verwendete Unterlagen, Informationen	6
3.2	Annahmen.....	7
3.3	Verzinsung des Anlagekapitals	7
3.4	Sonderposten und deren Auflösungen.....	8
3.5	Zuweisungen und Zuschüsse	8
3.6	Löschwasser.....	8
3.7	Bemessungseinheiten.....	8
3.8	Kostendeckung.....	9
3.9	Grundgebühren.....	9
4.	Ergebnisse des Kalkulationszeitraumes 2022	10
5.	Bescheinigung	14

Anlagenverzeichnis

ANLAGE 1 Entwicklung des Sonderpostens zum Stand 31. Dezember 2023

ANLAGE 2 Kostenstellenrechnung

ANLAGE 3 Ermittlung des Anlagekapitals/Kalkulatorische Verzinsung

ANLAGE 4 Ermittlung der internen Leistungsverrechnung

ANLAGE 5 Ergebnis der Kalkulationsmengen

ANLAGE 6 Ergebnisrechnung

ANLAGE 7 Betriebsabrechnungsbogen

ANLAGE 8 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Veranlassung

Die Marktgemeinde Hilders beauftragte uns, die Nachkalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2023 vorzunehmen.

Die Auftragsbearbeitung fand im Mai und Juni 2025 statt.

2. Durchführung der Arbeiten

2.1 Rechtliche Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation wurde auf Basis des § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) durchgeführt. Demnach dürfen die Gebühren höchstens danach bemessen sein, dass die ansatzfähigen Kosten der Einrichtung bzw. des Eigenbetriebes gedeckt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG sind seit dem Jahr 2014 die zur Finanzierung erhobenen Beiträge gebührenmindernd anzusetzen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen hingegen sollen eingerechnet werden. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen oder -unterdeckungen hat für jede Gebührenart getrennt zu erfolgen. Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen müssen regelmäßig im Rahmen von Nachkalkulationen ermittelt werden. Entsprechend wurden die im Rahmen der vorangegangenen Nachkalkulationen ermittelten Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen im Jahr 2023 fortgeschrieben.

Die Abschreibungen wurden auftragsgemäß auf Grundlage von Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet.

2.2 Wirtschaftliche und satzungsmäßige Voraussetzungen

Das Wasser wird ausschließlich aus eigenen Brunnen gewonnen. Die zur Förderung und Verteilung notwendigen baulichen und technischen Anlagen sowie Verteilungsanlagen werden und wurden in Eigenregie der Marktgemeinde errichtet und gewartet. Deren Betriebsausgaben und kalkulatorische Kosten (z. B. Abschreibungen) sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. In den Betriebsausgaben sind etwaige Personalkosten berücksichtigt.

2.3 Hinweise zur Auftragsdurchführung

Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage 8 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß den allgemeinen Auftragsbedingungen, die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers bedarf. Es gelten die allgemeinen kommunalen Veröffentlichungsvorschriften bzw. Verwendungsfreigaben für die gemeindlichen Organe.

2.4 Gebührenkalkulationszeitraum

Gemäß aktueller rechtlicher Vorgaben im KAG ist ein Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahren zulässig (§ 10 Abs. 2 Satz 6 KAG). Nach der derzeitigen Rechtsprechung werden Kalkulationszeiträume bis zu drei Jahren nicht beanstandet. Eine kürzere Kalkulationsperiode kommt dem Ziel der Gebührengerechtigkeit im Zeitablauf jedoch näher. Um der Gebührengerechtigkeit Rechnung zu tragen, wurde gemäß Auftrag der Gebührenkalkulationszeitraum auf ein Haushaltsjahr beschränkt (hier: vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023).

3. Vorgehensweise

Das Wasserversorgungssystem der Marktgemeinde Hilders als öffentliche Einrichtung (§ 1 der Wasserversorgungssatzung - WVS) umfasst folgende Anlagen:

- Wasserleitungen,
- Brunnen,
- Hochbehälter.

3.1 Verwendete Unterlagen, Informationen

Zur Erstellung der Nachkalkulation wurden uns von der Marktgemeinde Hilders folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Teilergebnisrechnungen 2023 der Produktgruppe 533 „Wasserversorgung“ (Stand: 29. April 2025)
- Teilergebnisrechnung 2023 der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“ (Stand: 29. April 2025)
- die geförderte/abzurechnende Wassermenge für das Haushaltsjahr 2023 (Stand: 29. April 2025)
- die Anzahl der abgerechneten Anschlüsse (Stand: 29. April 2025)
- Teilbereichsbilanz zum 31. Dezember 2023 (Stand: 29. April 2025)
- Anlagevermögen zum 31. Dezember 2023 (Stand: 29. April 2025)

3.2 Annahmen

Den Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde, die mit der Verwaltung der Marktgemeinde erörtert worden sind:

Als **kalkulatorische Verzinsung** des Anlagekapitals wurde in Absprache mit der Marktgemeinde ein Wert von 3 % in Ansatz gebracht. Diese ist nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG ansatzfähig. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittsmethode auszuwählen. Die Marktgemeinde verzinst ihr Anlagekapital schon immer mit der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird vereinbarungsgemäß der Jahresendstand herangezogen. Die Verzinsung der im Bau befindlichen Anlagen blieb außer Ansatz.

Die **Abschreibungen werden zu Anschaffungskosten** erfasst. Die mögliche Abschreibung zu Wiederbeschaffungszeitwerten (§ 10 Abs. 2 Satz 5 KAG) wird nicht berücksichtigt. Bei der Kalkulation wurden die im Jahresabschluss zugrunde gelegten Werte herangezogen.

Analog zu den Abschreibungen werden die **Auflösungen von Sonderposten** (Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse von Dritten) für angeschaffte Anlagegüter aufwandsmindernd berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 Satz 4 KAG). Grundlage für den Einbezug in der Gebührenkalkulation ist wiederum der Jahresabschluss des Gebührenkalkulationszeitraums.

Die in anderen Produkten anfallenden Erträge und Aufwendungen für Zuschüsse, Personal, Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen und übrige betriebliche Aufwendungen aus der Teilergebnisrechnung der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und –service“ werden in der zu kalkulierenden Gebühr als pauschale **interne Leistungsverrechnung** berücksichtigt.

3.3 Verzinsung des Anlagekapitals

Das Anlagekapital definiert sich als „das von kostendeckenden Einrichtungen gebundene Kapital“. Es wurde die Restbuchwertmethode bei der Bemessung der Verzinsung angewandt. Die Verzinsung der im Bau befindlichen Anlagen bleibt außer Ansatz.

3.4 Sonderposten und deren Auflösungen

Sofern für aktivierte Vermögensgegenstände Zuschüsse von Dritten gewährt worden und in den Sonderposten ausgewiesen sind, werden diese in der Kalkulation aufwandsmindernd berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 Satz 4 KAG).

3.5 Zuweisungen und Zuschüsse

Die von der Marktgemeinde angesetzten Fördermittel (Zuweisungen und Zuschüsse) und Beitragsauflösungen konnten von der Marktgemeinde differenziert einzelnen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden. Diese wurden kostenmindernd berücksichtigt.

3.6 Löschwasser

Der von der Rechtsprechung empfohlene Kostenabzug von 3 % wurde innerhalb der Kostenstellenrechnung bei allen Kosten vorgenommen. Auf den pauschalen Abzug wurde zurückgegriffen, da keine genaueren Kosten vorlagen. Auch für die Kostenerstattungen, die einen direkten Bezug zu enthaltenen Aufwendungen haben, wird ein Abzug in Höhe von 3 % vorgenommen. Der Anteil des Löschwassers beträgt gemäß Nachkalkulation 18.025,63 EUR.

3.7 Bemessungseinheiten

Für die abzurechnende Menge wurden uns die tatsächlichen Verbrauchs- und Anschlussmengen mitgeteilt (Anlage 5). Der Begriff Anschluss wird im Folgenden als Synonym für die in der Satzung verwendete Bezeichnung „Grundstücksanschluss mit Messeinrichtung“ verwendet.

3.8 Kostendeckung

Nach den Vorschriften des KAG **sind** Kostenüberdeckungen (Gewinne), die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden **fünf Jahre** zwingend auszugleichen. Kostenunterdeckungen (Verluste) **sollen** innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Da für eine gebührenrechnende Einheit kein Grund vorliegt, warum diese Ausgleiche nicht erfolgen sollten, wird aus der Begrifflichkeit „sollen“ ein „**muss**“.

Die sich aus den dem Kalkulationszeitraum vorangegangenen Perioden ergebenden Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen ergeben sich aus Anlage 1. Dort ist auch ersichtlich, inwieweit sich ein gegebenenfalls zu bildender Sonderposten entwickelt.

Da die Marktgemeinde Hilders bislang eine gebührendeckende Grundgebühr unterstellte, existieren Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren nur im Bereich der Leistungsgebühr.

3.9 Grundgebühren

In der Satzung sind Grundgebühren für die Vorhaltung von Zählern verschiedener Durchflussgrößen festgelegt. Der Anteil der Kosten, welcher die Grundgebühren betrifft, ist auf 40 % festgelegt worden. Betroffen sind davon die Abschreibungen, die internen Leistungsverrechnungen, die sich auf Kapitalkosten beziehen, sowie die kalkulatorischen Kosten, die sich aus der Anlagenverzinsung ergeben.

Für das Jahr 2023 wurde eine konkrete Kalkulation der Grundgebühren vorgenommen. Die Ergebnisse sind im Weiteren dargestellt.

4. Ergebnisse des Kalkulationszeitraumes 2023

Leistungsgebühr

Auf Basis der unter 3.1 vorgelegten Unterlagen und der unter 3.2 getroffenen Annahmen wurde folgende ausgleichsfähige Unterdeckung ermittelt:

Ergebnisse des Kalkulationszeitraums für die Leistungsgebühr			
		2023	
	Plan	Ist	Differenz
Ausgaben			
Personalaufwendungen	-146.179,00	-119.331,39	-26.847,61
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-177.607,00	-182.947,81	5.340,81
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen	-2.716,00	0,00	-2.716,00
sonstige ordentliche Aufwendungen	-242,50	-254,19	11,69
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	-57.880,88	-86.618,89	28.738,01
kalkulatorische Anlagenverzinsung	-42.923,56	-42.434,23	-489,33
Zwischensumme	-427.548,94	-431.586,51	4.037,57
Abschreibungen			
Zwischensumme	-83.916,25	-87.076,95	3.160,70
Summe	-511.465,19	-518.663,46	7.198,26
Einnahmen			
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	502.337,59	470.215,78	32.121,81
Kostensatzleistungen- und erstattungen	35.405,00	21.681,42	13.723,58
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	15.822,60	16.186,94	-364,34
sonstige ordentliche Erträge	0,00	1.670,27	-1.670,27
Zwischensumme	553.565,19	509.754,42	43.810,77
Gesamtergebnis vor Berücksichtigung von Vorjahren	42.100,00	-8.909,04	-51.009,04
Gesamtergebnis vor Berücksichtigung von Vorjahren		-8.909,04	
Berücksichtigung Unterdeckung 2020		-42.100,00	
Berücksichtigung Unterdeckung 2021		0,00	
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+)		-51.009,04	

Für das Jahr 2023 ergibt sich somit eine Unterdeckung in Höhe von 51.009,04 EUR. Diese darf innerhalb der nächsten fünf Jahre in den Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden, um die Unterdeckung durch höhere Gebühren auszugleichen. Ein Ansatz in der Vermögensrechnung der Marktgemeinde darf nicht erfolgen.

Bei den hier ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 7 %) muss noch berücksichtigt werden.

Siehe Anlage 2: gebührenfähige Kosten

518.663,46 EUR

Diese Summe entspricht den Werten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023. Diese werden ergänzt um die kalkulatorische Anlagenverzinsung und die interne Leistungsverrechnung.

Siehe Anlage 2 und Anlage 3: Kalkulatorische Verzinsung

42.434,23 EUR

Diese Summe entspricht der angenommenen Verzinsung der maschinellen Anlagen und baulichen Einrichtungen in Höhe von 3 %. Bei der Ermittlung wurden die Sonderposten zur Finanzierung der Investitionen und Beiträge vom Buchwert des Anlagevermögens in Abzug gebracht.

Siehe Anlage 4: interne Leistungsverrechnung

86.618,89 EUR

Diese Summe entspricht den Werten des Jahres 2023 der Bereiche Personal, Versorgung, Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, sonstiger Aufwand und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“. Für die internen Leistungsverrechnungen werden 5 % der ermittelten Werte im Rahmen der Gebührenermittlung angesetzt.

Grundgebühr

Auf Basis der unter 3.1 vorgelegten Unterlagen und der unter 3.2 getroffenen Annahmen wurde folgende ausgleichsfähige Unterdeckung ermittelt:

Ergebnisse des Kalkulationszeitraums für die Grundgebühr			
		2023	
	Plan	Ist	Differenz
Ausgaben			
Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	-1.132,95	-1.176,26	43,32
kalkulatorische Anlagenverzinsung	-28.615,71	-28.289,49	-326,22
Zwischensumme	-29.748,65	-29.465,75	-282,90
Abschreibungen			
Zwischensumme	-55.944,17	-58.051,30	2.107,13
Summe	-85.692,82	-87.517,05	1.824,23
Einnahmen			
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	75.144,42	73.814,97	1.329,45
Kostensatzleistungen- und erstattungen	0,00	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	10.548,40	10.791,30	-242,90
sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	85.692,82	84.606,27	1.086,55
Gesamtergebnis	0,00	-2.910,78	-2.910,78
Gesamtergebnis vor Berücksichtigung von Vorjahren		-2.910,78	
Berücksichtigung Überdeckung/Unterdeckung		0,00	
Kostenunterdeckung (-) / Kostenüberdeckung (+)		-2.910,78	

Für das Jahr 2023 ergibt sich somit eine Unterdeckung in Höhe von 2.910,78 EUR. Diese darf innerhalb der nächsten fünf Jahre in den Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden, um die Unterdeckung durch höhere Gebühren auszugleichen. Ein Ansatz in der Vermögensrechnung der Marktgemeinde darf nicht erfolgen.

Bei den hier ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 7 %) muss noch berücksichtigt werden.

Siehe Anlage 2: gebührenfähige Kosten**87.517,05 EUR**

Diese Summe entspricht den Werten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023. Diese werden ergänzt um die kalkulatorische Anlagenverzinsung und die interne Leistungsverrechnung.

Siehe Anlage 2 und Anlage 3: Kalkulatorische Verzinsung**28.289,49 EUR**

Diese Summe entspricht der angenommenen Verzinsung der maschinellen Anlagen und baulichen Einrichtungen in Höhe von 3 %. Bei der Ermittlung wurden die Sonderposten zur Finanzierung der Investitionen und Beiträge vom Buchwert des Anlagevermögens in Abzug gebracht.

Siehe Anlage 4: interne Leistungsverrechnung**1.176,26 EUR**

Diese Summe entspricht den Werten des Jahres 2023 der Bereiche Personal, Versorgung, Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, sonstiger Aufwand und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“. Für die internen Leistungsverrechnungen werden 5 % der ermittelten Werte im Rahmen der Gebührenermittlung angesetzt.

5. Bescheinigung

Die von uns erstellte Gebührennachkalkulation für den Zeitraum 2023 basiert auf den Ergebnissen des Jahresabschlusses 2023.

Sie beruht weiter auf den uns erteilten Auskünften.

Die Berechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Wasserbereiches der Marktgemeinde Hilders erstellten wir unter Anwendung berufsüblicher Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Fulda, 11. Juni 2025

PRC TREUHAND & REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Kirschbaum
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Entwicklung des Sonderpostens Wassergebühren der Marktgemeinde Hilders im Produktbereich Wasser

	ausgleichsfähige Unterdeckungen		ausgleichspflichtige Überdeckungen (Sonderposten zum 31.12.2023)		
	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Grundgebühr	Leistungsgebühr	
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2020</i> - <i>71.465,38</i>	-	-	-	-	<i>bis 2025</i>
Ergebnis wurde anteilig in Vorkalkulation 2022 und 2023 berücksichtigt.		71.465,38			
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2021</i> - <i>97.426,11</i>	-	-	-	-	<i>bis 2026</i>
Ergebnis wurde anteilig in Vorkalkulation 2024 berücksichtigt.		18.120,00			
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2022</i>	-	<i>6.498,65</i>	-	<i>12.597,93</i>	<i>bis 2027</i>
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2023</i>	-	<i>2.910,78</i>	-	<i>51.009,04</i>	<i>bis 2028</i>
	-	9.409,43	-	142.913,08	

Kostenstellenrechnung 2023 der Marktgemeinde Hilders für die Wassergebührenaufkalkulation

Kostenstelle	Gesamt	Neutral	Kontrolle	1	2
SUMME Ausgaben	624.928,36	18.747,85	-	518.663,46	87.517,05
SUMME Einnahmen	925.032,50	722,21	-	505.754,42	94.606,27
SUMME	29.845,46	18.025,63	-	8.909,04	2.910,78

Ausgaben						
Konto-nummer	Bezeichnung	SUMME Ausgaben		624.928,36		
		GESAMT	NEUTRAL	Kontrolle Gesamtkosten	Leistungsgebühr	Grundgebühr
Personalaufwendungen						
6201000	Entgelte für Beschäftigte	98.143,03	2.944,29	-	95.198,74	-
6401000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	19.058,76	571,76	-	18.487,00	-
6470000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	5.737,70	172,13	-	5.565,57	-
6590000	Übrige sonstige Personalaufwendungen, ärztliche Untersuchungskosten	82,56	2,48	-	80,08	-
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
6030100	Betriebsstoffe, Kleinenteile	248,26	7,45	-	240,81	-
6030200	Praxis- u. Laborbedarf, Arzneimittel	2.879,76	86,39	-	2.793,37	-
6030500	Verbrauchswerkzeuge, Betriebsausgaben	2.140,97	64,23	-	2.076,74	-
6051000	Strom	28.213,34	846,40	-	27.366,94	-
6055000	Treibstoffe	3.418,33	102,55	-	3.315,78	-
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	260,27	7,81	-	252,46	-
6062000	Materialaufwand für techn. Anlagen, Wassermesser	1.174,12	35,22	-	1.138,90	-
6063000	Materialaufw. für Infrastrukturvermögen	25.160,60	754,62	-	24.405,98	-
6069000	sonstiger Aufwand für Reparatur	27,60	0,83	-	26,77	-
6070000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.	723,21	21,70	-	701,51	-
6081000	Reinigungsmaterial	346,27	10,39	-	335,88	-
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	1.414,60	42,44	-	1.372,16	-
6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	3.489,86	103,50	-	3.386,36	-
6162000	Instandhaltung von techn. Anlagen in Betriebsbauten	391,13	11,73	-	379,40	-
6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	415,50	12,47	-	403,04	-
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	80.158,38	2.404,75	-	77.753,63	-
6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	75,88	2,28	-	73,60	-
6171000	Aufwendungen für Fremdsorgung, Müllgebühren	1.404,00	42,12	-	1.361,88	-
6177000	Lohnunterstützungen	10.746,10	322,38	-	10.423,72	-
6179000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	54,60	1,64	-	52,96	-
61791000	Dienstleistungen, Fremdleistungen (Aufwendungen für Reparatur der Hausanschlüsse)	787,90	23,04	-	764,86	-
6720000	Lizenzen und Konzessionen allgemein	1.253,45	37,60	-	1.215,85	-
6720999	Lizenzen und Konzessionen IT	805,71	24,17	-	781,54	-
6730000	Gebühren	1.064,50	31,94	-	1.032,57	-
6772000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	478,60	14,36	-	464,24	-
6820000	Porto- und Versandkosten	733,42	22,00	-	711,42	-
6831000	Datenübertragungskosten	6.725,27	201,76	-	6.523,51	-
6832000	Telefonkosten	135,98	4,08	-	131,90	-
6850000	Reisekosten	6,11	0,18	-	5,93	-
6862000	Aufw. für Gästebewirtung (Repräsentation)	210,88	6,31	-	204,57	-
6882000	Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	4.642,00	139,26	-	4.502,74	-
6900100	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	2.146,18	64,39	-	2.081,79	-
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	656,54	19,70	-	636,84	-
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen / GVV	6.276,58	188,30	-	6.088,28	-
Abschreibungen						
6611000	Abschreibungen auf Konzessionen und andere Schutzrechte	767,44	23,02	-	744,42	229,77
6622000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeindegebrauch und Infrastrukturvermögen	115.559,15	3.495,77	-	67.837,43	45.224,95
6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	27.740,97	832,23	-	16.145,24	10.763,50
6643000	Abschreibungen auf Fuhrpark	3.598,44	107,95	-	2.094,29	1.396,19
6650000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	950,74	28,52	-	553,33	368,89
Sonstige ordentliche Aufwendungen						
7020000	Grundsteuer	12,05	0,36	-	11,69	-
7030000	Kfz-Steuer	250,00	7,50	-	242,50	-
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen						
	ILV Produktgruppe 111 (Anlage 4) KK	3.031,60	90,95	-	1.764,39	1.176,26
	ILV Produktgruppe 111 (Anlage 4) BK	87.478,86	2.624,37	-	84.854,50	-
Kalkulatorische Anlagenverzinsung						
	kalkulatorische Anlagenverzinsung (Anlage 3)	72.911,05	2.187,33	-	42.434,23	28.289,49

Einnahmen						
Konto-nummer	Bezeichnung	SUMME Einnahmen		595.082,90		
		GESAMT	NEUTRAL	Kontrolle Gesamtkosten	Leistungsgebühr	Grundgebühr
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5101000	öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	155,00	-	-	155,00	-
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	470.060,78	-	-	470.060,78	-
51101000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Grundgebühren	73.814,97	-	-	-	73.814,97
Kostenerstattlungen und -erstattungen						
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	4.022,86	120,69	-	3.902,17	-
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	18.329,12	549,87	-	17.779,25	-
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
5460100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	7.993,00	-	-	4.795,80	3.197,20
5461000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	529,00	-	-	317,40	211,60
5462000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	18.456,24	-	-	11.073,74	7.382,50
Sonstige ordentliche Erträge						
5330000	Erträge aus Schadensersatzleistungen	1.721,93	51,66	-	1.670,27	-

Anlage 3

Anlagenverzinsung pro Haushaltsjahr

Anlagenverzinsung	2023
Restbuchwert Anlagevermögen (01.01.)	3.233.760,14 €
Anlagen im Bau	-26.713,11 €
Restbuchwert Sonderposten (01.01.)	-635.728,00 €
Sonderposten im Bau	0,00 €
Restbuchwerte zum 01.01.	2.571.319,03 €
Restbuchwert Anlagevermögen (31.12.)	3.258.775,17 €
Anlagen im Bau	-165.052,55 €
Restbuchwert Sonderposten (31.12.)	-663.354,23 €
Sonderposten im Bau	0,00 €
Restbuchwert zum 31.12.	2.430.368,39 €
Kalkulationszinssatz pro Haushaltsjahr	3,00%
Anlagenverzinsung	72.911,05 €

Entwicklung des Anlagevermögens

Anlagenentwicklung	
Restbuchwert am 1. Januar 2023	3.233.760,14 €
+ Zugang Anlagevermögen (lt. Anlagenspiegel)	174.631,78 €
- Abgang Anlagevermögen (lt. Anlagenspiegel)	0,00 €
- Abschreibung (lt. Anlagenspiegel)	-149.616,75 €
Restbuchwert am 31. Dezember 2023	3.258.775,17 €

Entwicklung des Sonderpostens

Sonderpostenentwicklung	
Restbuchwert am 1. Januar 2023	-635.728,00 €
+ Zugang Sonderposten (lt. Sonderpostenspiegel)	-54.604,47 €
- Abgang Sonderposten (lt. Sonderpostenspiegel)	0,00 €
- Auflösung (lt. Sonderpostenspiegel)	26.978,24 €
Restbuchwert am 31. Dezember 2023	-663.354,23 €

Ermittlung der internen Leistungsverrechnung mit der Produktgruppe 111

Ergebnisse 111	2023
Personal (BK)	1.135.303,38
Versorgung inkl. ZVK (BK)	286.633,52
Sach- und Dienstleistungen (BK)	326.158,34
Abschreibungen (KK)	126.003,87
sonstiger Aufwand (BK)	1.482,02
Erträge SoPo (KK)	- 65.371,78

5 % ILV	2023
Personal (BK)	56.765,17
Versorgung inkl. ZVK (Gruppe 71) (BK)	14.331,68
Sach- und Dienstleistungen (BK)	16.307,92
Abschreibungen (KK)	6.300,19
sonstiger Aufwand (BK)	74,10
Erträge SoPo (KK)	- 3.268,59
SUMME	90.510,47

Summe KK 3.031,60

Summe BK 87.478,86

davon für Leistungsgebühr (siehe Anlage 3) 86.618,89

davon für Grundgebühr (siehe Anlage 3) 1.176,26

davon 3 % neutral für Löschwasser (siehe Anlage 3) 2.715,31

Anlage 5

Ergebnis der Kalkulationsmengen								
	2020		2021		2022		2023	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
abgerechnete Wassermengen								
Wasserabgabe / geförderte Menge in cbm	224.000,00	228.511,00	224.000,00	216.435,00	219.013,00	221.933,00	223.394,00	211.595,00
Anschlüsse								
vorhandene Anschlüsse		1.692,00		1.680,67		1.721,58		1.737,29
geplante Anschlüsse				1.703,00		1.735,00		1.766,09
Differenzen								
Wasserabgabe / geförderte Menge in cbm		4.511,00 €	-	7.565,00		2.920,00	-	11.799,00
vorhandene Anschlüsse		-		-		13,42		28,80

Ergebnisrechnung der Marktgemeinde Hilders für die Wassergebührenkalkulation

	JAHR			2023
SUMME Ausgaben		461.506,84	163.421,52	624.928,36
SUMME Einnahmen		- 595.082,90	-	- 595.082,90
		- 133.576,06	163.421,52	29.845,46

Ausgaben				
Konto-nummer	Bezeichnung	laut Teilergebnis	Anpassungen Kalkulation	Kalkulationssumme für 2023
Personalaufwendungen				
6201000	Entgelte für Beschäftigte	98.143,03	-	98.143,03
6401000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	19.058,76	-	19.058,76
6470000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	5.737,70	-	5.737,70
6590000	Übrige sonstige Personalaufwendungen, ärztliche Untersuchungskosten	82,56	-	82,56
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
6030100	Betriebsstoffe, Kleinteile	248,26	-	248,26
6030200	Praxis- u. Laborbedarf, Arzneimittel	2.879,76	-	2.879,76
6030500	Verbrauchswerkzeuge, Betriebsausgaben	2.140,97	-	2.140,97
6051000	Strom	28.213,34	-	28.213,34
6055000	Treibstoffe	3.418,33	-	3.418,33
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	260,27	-	260,27
6062000	Materialaufwand für techn. Anlagen, Wasserzähler	1.174,12	-	1.174,12
6065000	Materialaufw. für Infrastrukturvermögen	25.160,60	-	25.160,60
6069000	sonstiger Aufwand für Reparatur	27,60	-	27,60
6070000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.	723,21	-	723,21
6081000	Reinigungsmaterial	346,27	-	346,27
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	1.414,60	-	1.414,60
6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	3.449,86	-	3.449,86
6162000	Instandhaltung von techn. Anlagen in Betriebsbauten	391,13	-	391,13
6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	415,50	-	415,50
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	80.158,38	-	80.158,38
6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	75,88	-	75,88
6171000	Aufwendungen für Fremdentorgung, Müllgebühren	1.404,00	-	1.404,00
6177000	Laboruntersuchungen	10.746,10	-	10.746,10
6179000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	54,60	-	54,60
61791000	Dienstleistungen, Fremdleistungen (Aufwendungen für Reparatur der Hausanschlüsse)	767,90	-	767,90
6720000	Lizenzen und Konzessionen allgemein	1.253,45	-	1.253,45
6720099	Lizenzen und Konzessionen IT	805,71	-	805,71
6730000	Gebühren	1.064,50	-	1.064,50
6772000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	478,69	-	478,69
6820000	Porto und Versandkosten	733,42	-	733,42
6831000	Datenübertragungskosten	6.725,27	-	6.725,27
6832000	Telefonkosten	135,98	-	135,98
6850000	Reisekosten	6,11	-	6,11
6862000	Aufw. für Gästebewirtung (Repräsentation)	210,88	-	210,88
6880000	Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	4.642,00	-	4.642,00
6900100	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	2.146,18	-	2.146,18
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	656,54	-	656,54
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen / GVV	6.276,58	-	6.276,58
Abschreibungen				
6611000	Abschreibungen auf Konzessionen und andere Schutzrechte	767,44	-	767,44
6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen	116.559,16	-	116.559,16
6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	27.740,97	-	27.740,97
6643000	Abschreibungen auf Fuhrpark	3.598,44	-	3.598,44
6650000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	950,74	-	950,74
Sonstige ordentliche Aufwendungen				
7020000	Grundsteuer	12,05	-	12,05
7030000	Kfz-Steuer	250,00	-	250,00
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
	ILV Produktgruppe 111 (Anlage 4) KK	-	3.031,60	3.031,60
	ILV Produktgruppe 111 (Anlage 4) BK	-	87.478,86	87.478,86
Kalkulatorische Anlagenverzinsung				
	Kalkulatorische Anlagenverzinsung (Anlage 3)	-	72.911,05	72.911,05

Einnahmen				
Konto-nummer	Bezeichnung	laut Teilergebnis	Anpassungen Kalkulation	Kalkulationssumme für 2023
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5101000	öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	- 155,00	-	155,00
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	- 543.875,75	73.814,97	470.060,78
51101000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Grundgebühren	-	73.814,97	73.814,97
Kostenersatzleistungen und -erstattungen				
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	- 4.022,86	-	4.022,86
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	- 18.329,12	-	18.329,12
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
5460100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	- 7.993,00	-	7.993,00
5461000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	- 529,00	-	529,00
5462000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	- 18.456,24	-	18.456,24
Sonstige ordentliche Erträge				
5330000	Erträge aus Schadensersatzleistungen	- 1.721,93	-	1.721,93

Betriebsabrechnungsbogen der Marktgemeinde Hilders für die Wassergebührenkalkulation

Ausgaben							
Konto- nummer	Konto	Kapital-/ Betriebskosten	NEUTRAL	Kontrolle	Leistungsgebühr	Grundgebühr	Ergebnis
							Kalkuliertes Ergebnis
Personalaufwendungen							
6201000	Entgelte für Beschäftigte	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6401000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6470000	Zukunftssicherung / Zusatzversicherung Entgeltbereich	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6590000	Übrige sonstige Personalaufwendungen, ärztliche Untersuchungskosten	BK	3%	0%	97%	0%	97%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
6030100	Betriebsstoffe, Kleinteile	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6030200	Praxis- u. Laborbedarf, Arzneimittel	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6036500	Verbrauchswerkzeuge, Betriebsausgaben	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6051000	Strom	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6055000	Treibstoffe	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6062000	Materialaufwand für techn. Anlagen, Wasserzähler	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6065000	Materialaufw. für Infrastrukturvermögen	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6066000	Materialaufwand für Fahrzeuge	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6069000	sonstiger Aufwand für Reparatur	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6070000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6081000	Bereinigungsmaterial	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6130000	sonstige weitere Fremdleistungen	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6162000	Instandhaltung von techn. Anlagen in Betriebsbauten	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6166000	Wartungskosten	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6171000	Aufwendungen für Fremdentwässerung, Müllgebühren	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6177000	Laboruntersuchungen	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6179000	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	BK	3%	0%	97%	0%	97%
61791000	Dienstleistungen, Fremdleistungen (Aufwendungen für Reparatur der Hausanschlüsse)	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6720000	Lizenzen und Konzessionen allgemeine	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6720009	Lizenzen und Konzessionen IT	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6730000	Gebühren	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6772000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6773000	Aufw. für betriebl. wirtsch. Beratungen u. ähnl.	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6820000	Porto und Versandkosten	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6831000	Datenübertragungskosten	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6832000	Telefonkosten	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6850000	Reisekosten	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6862000	Aufw. für Gästebewirtung (Repräsentation)	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6880000	Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6901100	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	BK	3%	0%	97%	0%	97%
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen / GVV	BK	3%	0%	97%	0%	97%
Abschreibungen							
6611000	Abschreibungen auf Konzessionen und andere Schutzrechte	KK	3%	0%	58%	39%	97%
6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen	KK	3%	0%	58%	39%	97%
6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	KK	3%	0%	58%	39%	97%
6643000	Abschreibungen auf Fuhrpark	KK	3%	0%	58%	39%	97%
6650000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	KK	3%	0%	58%	39%	97%
Sonstige ordentliche Aufwendungen							
7030000	Grundsteuer	BK	3%	0%	97%	0%	97%
7030000	Kfz-Steuer	BK	3%	0%	97%	0%	97%
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen							
	ILV Produktgruppe 111 (Anlage 4) KK	KK	3%	0%	58%	39%	97%
	ILV Produktgruppe 111 (Anlage 4) BK	BK	3%	0%	97%	0%	97%
Kalkulatorische Anlagenverzinsung							
	kalkulatorische Anlagenverzinsung (Anlage 3)	KK	3%	0%	58%	39%	97%
Einnahmen							
Konto- nummer	Konto	Kapital-/ Betriebskosten	NEUTRAL	Kontrolle	Leistungsgebühr	Grundgebühr	Ergebnis
							Kalkuliertes Ergebnis
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
5101000	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	BK	0%	0%	100%	0%	100%
5110000	öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	BK	0%	0%	100%	0%	100%
51101000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Grundgebühren	BK	0%	0%	0%	100%	100%
Kostenerstattlungen und -erstattungen							
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	BK	3%	0%	97%	0%	97%
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	BK	3%	0%	97%	0%	97%
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen							
5460100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	KK	0%	0%	60%	40%	100%
5461000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	KK	0%	0%	60%	40%	100%
5462000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	KK	0%	0%	60%	40%	100%
Sonstige ordentliche Erträge							
5330000	Erträge aus Schadensersatzleistungen	BK	3%	0%	97%	0%	97%

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



TREUHAND & REVISION GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ERLÄUTERUNGSBERICHT

über die Kalkulation der Wassergebühren
für das Haushaltsjahr 2025

der

Marktgemeinde Hilders

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Veranlassung	4
2.	Durchführung der Arbeiten	4
2.1	Rechtliche Grundlagen für die Gebührenkalkulation.....	4
2.2	Wirtschaftliche und satzungsmäßige Voraussetzungen.....	5
2.3	Hinweise zur Auftragsdurchführung.....	5
2.4	Abweichende Vorgehensweise zu den Vorjahren.....	5
2.5	Gebührenkalkulationszeitraum	6
3.	Vorgehensweise.....	6
3.1	Verwendete Unterlagen, Informationen	6
3.2	Annahmen.....	7
3.3	Divisionskalkulation	7
3.4	Verzinsung des Anlagekapitals	8
3.5	Sonderposten und deren Auflösungen	8
3.6	Zuweisungen und Zuschüsse.....	8
3.7	Löschwasser	8
3.8	Bemessungseinheiten	8
3.9	Kostendeckung	9
3.10	Grundgebühren.....	9
3.11	Gebührenergebnisse für den Kalkulationszeitraum	10
3.11.1	Leistungsgebühr.....	11
3.11.2	Grundgebühr	12
4.	Bescheinigung.....	14

Anlagenverzeichnis

- ANLAGE 1 Kostenstellenrechnung (Ermittlung gebührenfähiger Kosten)
- ANLAGE 2 Planung der Kalkulationsmengen
- ANLAGE 3 Ermittlung des Anlagekapitals / kalkulatorische Verzinsung
- ANLAGE 4 Entwicklung des fortgeführten Bestandes des Anlagevermögens
- ANLAGE 5 Ermittlung der internen Leistungsverrechnung
- ANLAGE 6 Entwicklung des Sonderpostens
- ANLAGE 7 Ergebnisrechnung
- ANLAGE 8 Betriebsabrechnungsbogen
- ANLAGE 9 Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2028
- ANLAGE 10 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Veranlassung

Die Marktgemeinde Hilders beauftragte uns, die Ermittlung der kostendeckenden Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2025 vorzunehmen.

Die Auftragsbearbeitung fand im Zeitraum Mai und Juni 2025 statt.

2. Durchführung der Arbeiten

2.1 Rechtliche Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation wurde auf Basis des § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) durchgeführt. Demnach dürfen die Gebühren höchstens danach bemessen sein, dass die ansatzfähigen Kosten der Einrichtung bzw. des Eigenbetriebes gedeckt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG sind seit dem Jahr 2014 die zur Finanzierung erhobenen Beiträge gebührenmindernd anzusetzen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen hingegen sollen eingerechnet werden. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen oder -unterdeckungen hat für jede Gebührenart getrennt zu erfolgen. Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen müssen regelmäßig im Rahmen von Nachkalkulationen ermittelt werden. Entsprechend wurden die im Rahmen der vorangegangenen Nachkalkulationen ermittelten Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen im Jahr 2024 und als Ergebnisvortrag für das Kalkulationsjahr 2025 fortgeschrieben. Eine Nachkalkulation für das Jahr 2024 fand noch nicht statt.

Die Abschreibungen wurden auftragsgemäß auf Grundlage von Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet.

2.2 Wirtschaftliche und satzungsmäßige Voraussetzungen

Das Wasser wird ausschließlich aus eigenen Brunnen gewonnen. Die zur Förderung und Verteilung notwendigen baulichen und technischen Anlagen sowie Verteilungsanlagen werden und wurden in Eigenregie der Marktgemeinde errichtet und gewartet. Deren Betriebsausgaben und kalkulatorische Kosten (z. B. Abschreibungen) sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. In den Betriebsausgaben sind etwaige Personalkosten berücksichtigt.

2.3 Hinweise zur Auftragsdurchführung

Eine Gewähr für das Eintreten der in der Vorschaurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte bzw. für das Jahr 2024 noch nicht endgültig feststehende Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können. So setzen die für den Vorschauzeitraum ermittelten Zahlen voraus, dass die über die Preis- und Tarifentwicklungen getroffenen Annahmen in etwa eintreten und dass insbesondere die für das Jahr 2025 geplanten Investitionen in der vorgesehenen Höhe und zum geplanten Zeitpunkt realisiert werden. Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß den allgemeinen Auftragsbedingungen, die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers bedarf. Es gelten die allgemeinen kommunalen Veröffentlichungsvorschriften bzw. Verwendungsfreigaben für die gemeindlichen Organe.

2.4 Abweichende Vorgehensweise zu den Vorjahren

Die Vorgehensweise wurde analog der vorangegangenen Kalkulationsjahre unverändert beibehalten.

2.5 Gebührenkalkulationszeitraum

Gemäß aktueller rechtlicher Vorgaben im KAG ist ein Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahren zulässig (§ 10 Abs. 2 Satz 6 KAG). Nach der derzeitigen Rechtsprechung werden Kalkulationszeiträume bis zu drei Jahren nicht beanstandet. Eine kürzere Kalkulationsperiode kommt dem Ziel der Gebührengerechtigkeit im Zeitablauf jedoch näher. Um der Gebührengerechtigkeit Rechnung zu tragen, wurde gemäß Auftrag der Gebührenkalkulationszeitraum auf ein Haushaltsjahr beschränkt (hier: vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025).

3. Vorgehensweise

Das Wasserversorgungssystem der Marktgemeinde Hilders als öffentliche Einrichtung (§ 1 der Wasserversorgungssatzung - WVS) umfasst folgende Anlagen:

- Wasserleitungen,
- Brunnen,
- Hochbehälter.

3.1 Verwendete Unterlagen, Informationen

Zur Erstellung der Kalkulation wurden uns von der Marktgemeinde Hilders folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Teilergebnishaushalt 2025 der Produktgruppe 533 „Wasserversorgung“ (Stand: 17. Februar 2025)
- Teilergebnisrechnung 2023 der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“ (Stand: 30. April 2025)
- Investitionsprogramm der Marktgemeinde Hilders für die Jahre 2025 bis 2028 als Anlage zum Haushaltsplan 2025 (Stand: 30. April 2025)
- die geförderte/abzurechnende Wassermenge für das Haushaltsjahr 2023 (Stand: 30. April 2025)
- die Anzahl der abgerechneten Anschlüsse (Stand: 30. April 2025)

Darüber hinaus wurde zusätzlich auf etwaige Fachbeiträge und Informationen zurückgegriffen.

Es wurden Ergebnisvorträge aus mehreren Vorjahren ganz oder teilweise in der Kalkulation berücksichtigt.

3.2 Annahmen

Den Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde, die mit der Verwaltung der Marktgemeinde erörtert worden sind:

Als **kalkulatorische Verzinsung** des Anlagekapitals wurde in Absprache mit der Marktgemeinde ein Wert von 3 % in Ansatz gebracht. Diese ist nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG ansatzfähig. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittsmethode auszuwählen. Die Marktgemeinde verzinst ihr Anlagekapital schon immer mit der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird vereinbarungsgemäß der Jahresendstand herangezogen. Die Verzinsung der im Bau befindlichen Anlagen blieb außer Ansatz.

Die **Abschreibungen werden zu Anschaffungskosten** erfasst. Die mögliche Abschreibung zu Wiederbeschaffungszeitwerten (§ 10 Abs. 2 Satz 5 KAG) wird nicht berücksichtigt. Bei der Kalkulation wurden die im Haushaltsplan zugrunde gelegten Werte herangezogen.

Analog zu den Abschreibungen werden die **Auflösungen von Sonderposten** (Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse von Dritten) für angeschaffte Anlagegüter aufwandsmindernd berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 Satz 4 KAG). Grundlage für den Einbezug in der Gebührenkalkulation ist wiederum der Haushaltsansatz des Gebührenkalkulationszeitraums.

Die in anderen Produkten anfallenden Erträge und Aufwendungen für Zuschüsse, Personal, Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen und übrige betriebliche Aufwendungen aus der Teilergebnisrechnung der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und –service“ werden in der zu kalkulierenden Gebühr als pauschale **interne Leistungsverrechnung** berücksichtigt. Diese betriebsnotwendigen Kosten wurden auch bei der Nachkalkulation 2023 berücksichtigt.

3.3 Divisionskalkulation

Die Gebührensatzobergrenze ermittelt sich jeweils durch die Division der voraussichtlich gebührenfähigen Kosten - gemindert um die gebührenfähigen Erträge - durch die voraussichtliche abzurechnende Menge.

3.4 Verzinsung des Anlagekapitals

Das Anlagekapital definiert sich als „das von kostendeckenden Einrichtungen gebundene Kapital“. Es wurde die Restbuchwertmethode bei der Bemessung der Verzinsung angewandt. Die Verzinsung der im Bau befindlichen Anlagen blieb außer Ansatz.

3.5 Sonderposten und deren Auflösungen

Sofern für aktivierte Vermögensgegenstände Zuschüsse von Dritten gewährt worden und in den Sonderposten ausgewiesen sind, werden diese in der Kalkulation aufwandsmindernd berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 Satz 4 KAG).

3.6 Zuweisungen und Zuschüsse

Die von der Marktgemeinde angesetzten Fördermittel (Zuweisungen und Zuschüsse) und Beitragsauflösungen konnten von der Marktgemeinde differenziert einzelnen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden. Diese wurden kostenmindernd berücksichtigt.

3.7 Löschwasser

Der von der Rechtsprechung empfohlene Kostenabzug von 3 % wurde innerhalb der Kostenstellenrechnung bei allen Kosten vorgenommen. Auf den pauschalen Abzug wurde zurückgegriffen, da keine genaueren Kosten vorlagen. Auch für die Kostenerstattungen, die einen direkten Bezug zu enthaltenen Aufwendungen haben, wird ein Abzug in Höhe von 3 % vorgenommen. Der Anteil des Löschwassers beträgt gemäß Vorkalkulation 19.348,71 EUR.

3.8 Bemessungseinheiten

Für die abzurechnende Menge wurde uns ein prognostizierter Wert von **223.000 cbm** zur Berechnung mitgeteilt. Die geplante Anzahl der Grundstücksanschlüsse mit Messeinrichtung (im Folgenden: Anschluss) beträgt **1.789,41**. Diese werden dargestellt als Bewertungseinheiten. Die Ermittlung der Grundgebühren erfolgt analog der Ermittlung im Abwasserbereich in Abhängigkeit von der Größe der Messeinrichtung.

3.9 Kostendeckung

Nach den Vorschriften des KAG **sind** Kostenüberdeckungen (Gewinne), die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden **fünf Jahre** zwingend auszugleichen. Kostenunterdeckungen (Verluste), **sollen** innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Da für eine gebührenrechnende Einheit kein Grund vorliegt, warum diese Ausgleiche nicht erfolgen sollten, wird aus der Begrifflichkeit „sollen“ ein „**muss**“.

Die sich aus den dem Kalkulationszeitraum vorangegangenen Perioden ergebenden Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen ergeben sich aus Anlage 6. Inwieweit diese in der Ermittlung der kalkulierten Gebühr berücksichtigt wurden, ergibt sich aus den nachfolgend dargestellten Berechnungen der Gebühren.

Wir weisen darauf hin, dass sich nach Finalisierung der Nachkalkulation für das Jahr 2024 die Vorträge noch ändern können.

3.10 Grundgebühren

In der Satzung sind Grundgebühren für Anschlüsse verschiedener Durchflussgrößen festgelegt. Der Anteil der Kosten, welcher die Grundgebühren betrifft, wurde auf 40 % festgelegt. Betroffen sind davon die Abschreibungen, die internen Leistungsverrechnungen, die sich auf Kapitalkosten beziehen, sowie die kalkulatorischen Kosten, die sich aus der Anlagenverzinsung ergeben.

Die Ermittlung der Grundgebühr ergibt sich aus den nachfolgenden Darstellungen.

3.11 Gebührenergebnisse für den Kalkulationszeitraum

Auf Basis der unter 3.1 vorgelegten Unterlagen und der unter 3.2 getroffenen Annahmen wurden folgende Gebührenergebnisse ermittelt:

Gebührenergebnisse für den Kalkulationszeitraum	
	2025 Plan
Leistungsgebühr je cbm Verbrauch	
<i>ohne Ausgleich Vorjahre</i>	
Kosten pro cbm (abgerundet) (§ 23 Abs. 3 WVS)	2,40
<i>mit Ausgleich Vorjahre</i>	
Kosten pro cbm (abgerundet) (§ 23 Abs. 3 WVS)	2,62
Grundgebühr Anschluss je Bewertungseinheit	
<i>ohne Ausgleich Vorjahre</i>	
Kosten je Bewertungseinheit und Monat (abgerundet) (§ 23 Abs. 4 WVS)	3,31
<i>mit Ausgleich Vorjahre</i>	
Kosten je Bewertungseinheit und Monat (abgerundet) (§ 23 Abs. 4 WVS)	3,74

Bei den hier ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 7 %) muss noch berücksichtigt werden.

3.11.1 Leistungsgebühr

Die für die Leistungsgebühr ermittelten gebührenfähigen Kosten ermitteln sich wie folgt:

Berechnung der Leistungsgebühr						2025
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten gem. Anlage 1						537.383,52
geplante Wassermenge gem. Anlage 2						223.000,00
Leistungsgebühr pro cbm Wasser ohne Ausgleich der Vorjahre						2,40
Berücksichtigung von Vorjahren gem. Anlage 6	Ergebnis	Ausgleich	Rest			
Unterdeckung 2021	-	79.306,11	43.100,00	-	36.206,11	43.100,00
Unterdeckung 2022	-	12.597,93	6.000,00	-	6.597,93	6.000,00
Unterdeckung 2023	-	51.009,04	-	-	51.009,04	-
Summe Vorjahresausgleiche						49.100,00
gebührenfähige Kosten mit Ausgleich aus Vorjahren						586.483,52
geplante Wassermenge gem. Anlage 2						223.000,00
Leistungsgebühr pro cbm Wasser einschließlich Ausgleich aus Vorjahren						2,62

Siehe Anlagen 1, 7 und 8: gebührenfähige Kosten

(vor Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen) 577.606,72 EUR

Diese Summe entspricht der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 (Stand: 17. Februar 2025) abzüglich der geplanten Abschreibungen auf verschobene Investitionsmaßnahmen, Kosten für die Grundgebühr und Auflösung von Sonderposten zzgl. der kalkulatorischen Verzinsung sowie der internen Leistungsverrechnung. Von den Aufwendungen werden entsprechende Beiträge und Kostenerstattungen in Abzug gebracht, um eine Doppelbelastung der Gebührenzahler zu vermeiden.

Siehe Anlage 3: Kalkulatorische Verzinsung

41.004,01 EUR

Diese Summe entspricht der angenommenen Verzinsung der maschinellen Anlagen und baulichen Einrichtungen in Höhe von 3 %. Eine Zinsentlastung durch Beiträge ist bereits mindernd berücksichtigt.

Siehe Anlage 5: interne Leistungsverrechnung

90.243,64 EUR

Diese Summe entspricht den Werten des Jahres 2023 der Bereiche Personal, Versorgung, Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, sonstiger Aufwand und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“. Diese werden für die Bereiche Personal und Verwaltung um 5 % und für die übrigen Bereiche um 1 % fortgeschrieben. Für die internen Leistungsverrechnungen werden dann 5 % der ermittelten Werte im Rahmen der Gebührenermittlung angesetzt.

3.11.2 Grundgebühr

Die für die Grundgebühr ermittelten gebührenfähigen Kosten ermitteln sich wie folgt:

Berechnung der Grundgebühr						2025
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten gem. Anlage 1						71.104,95
geplante Anschlussmenge gem. Anlage 2						1.789,41
Grundgebühr Anschluss pro Bewertungseinheit und Monat ohne Ausgleich der Vorjahre						3,31
Berücksichtigung von Vorjahren gem. Anlage 6						
	Ergebnis	Ausgleich	Rest			
Unterdeckung 2022	-	6.498,65	6.498,65	-		6.498,65
Unterdeckung 2023	-	2.910,78	2.910,78	-		2.910,78
Summe Vorjahresausgleiche						9.409,43
gebührenfähige Kosten mit Ausgleich aus Vorjahren						80.514,38
geplante Anschlussmenge gem. Anlage 2						1.789,41
Grundgebühr Anschluss pro Bewertungseinheit und Monat einschließlich Ausgleich aus Vorjahren						3,74

Bewertungseinheiten (BE) Anschlüsse	Äquivalenzziffer	Preis pro BE	Preis pro Anschluss/Monat
Q3 = 2,5	1,00000	3,74	3,74
Q3 = 4,0	1,60000	3,74	5,98
Q3 = 6,3	2,52000	3,74	9,42
Q3 = 10,0	4,00000	3,74	14,96
Q3 = 16,0	6,40000	3,74	23,93

Siehe Anlagen 1, 7 und 8: gebührenfähige Kosten**(vor Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen) 81.753,75 EUR**

Diese Summe entspricht der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 (Stand: 17. Februar 2025) abzüglich der geplanten Abschreibungen auf verschobene Investitionsmaßnahmen, Kosten für die Grundgebühr und Auflösung von Sonderposten zzgl. der kalkulatorischen Verzinsung sowie der internen Leistungsverrechnung in Bezug auf Kapitalkosten. Von den Aufwendungen werden entsprechende Beiträge und Kostenerstattungen in Abzug gebracht, um eine Doppelbelastung der Gebührenzahler zu vermeiden. Von den aufgeführten Kosten werden gemäß Beschluss der Gemeindevertreterversammlung 40 % für die Ermittlung der Grundgebühr berücksichtigt.

Siehe Anlage 3: Kalkulatorische Verzinsung**27.336,00 EUR**

Diese Summe entspricht der angenommenen Verzinsung der maschinellen Anlagen und baulichen Einrichtungen in Höhe von 3 %. Eine Zinsentlastung durch Beiträge ist bereits mindernd berücksichtigt.

Siehe Anlage 5: interne Leistungsverrechnung**1.188,03 EUR**

Diese Summe entspricht den Werten des Jahres 2023 der Bereiche Personal, Versorgung, Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, sonstiger Aufwand und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“. Diese werden für die Bereiche Personal und Verwaltung um 5 % und für die übrigen Bereiche um 1 % fortgeschrieben. Für die internen Leistungsverrechnungen werden dann 5 % der ermittelten Werte im Rahmen der Gebührenermittlung angesetzt. Von den in der Anlage aufgeführten Kapitalkosten aus der internen Leistungsverrechnung werden gemäß Beschluss der Gemeindevertreterversammlung 40 % für die Ermittlung der Grundgebühr berücksichtigt.

4. Bescheinigung

Die von uns erstellte Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2025 basiert auf den Ergebnissen des Jahresabschlusses 2023 sowie der aktuellen Fassung der Haushaltsplanung des Jahres 2025.

Sie beruht weiter auf den uns erteilten Auskünften und berücksichtigt die künftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorscheurechnung betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

Die Berechnung der kostendeckenden Wassergebühren erstellten wir unter Anwendung berufstüblicher Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Fulda, 11. Juni 2025

PRC TREUHAND & REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Kirschbaum
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Kostenstellenrechnung 2025 der Marktgemeinde Hilders für die Wassergebührevorkalkulation

Kostenstelle	Gesamt	Neutral	Kontrolle	1	2
SUMME Ausgaben	883.753,07	224.392,59	-	577.606,72	81.753,75
SUMME Einnahmen	713.512,00	662.640,00	-	40.233,20	10.648,80
SUMME	170.241,07	438.247,41	-	537.383,52	71.104,95

Ausgaben						
Konto-nummer	Bezeichnung	SUMME Ausgaben		883.753,07		
		GESAMT	NEUTRAL	Kontrolle Gesamtkosten	Leistungsgebühr	Grundgebühr
Personalaufwendungen						
6201000	Entgelte für Beschäftigte	112.100,00	3.363,00	-	108.737,00	-
6401000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	27.000,00	810,00	-	26.190,00	-
6470000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	6.900,00	207,00	-	6.693,00	-
6590000	Übrige sonstige Personalaufwendungen, ärztliche Untersuchungskosten	300,00	9,00	-	291,00	-
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
6030100	Betriebsstoffe, Kleinenteile	1.000,00	30,00	-	970,00	-
6030200	Praxis- u. Laborbedarf, Arzneimittel	3.000,00	90,00	-	2.910,00	-
6030500	Verbrauchswerkzeuge, Betriebsausgaben	2.000,00	60,00	-	1.940,00	-
6051000	Strom	28.000,00	840,00	-	27.160,00	-
6055000	Treibstoffe	3.100,00	93,00	-	3.007,00	-
6062000	Materialaufwand für techn. Anlagen, Wasserzähler	2.500,00	75,00	-	2.425,00	-
6063500	Materialaufwand für Reparatur u. Instandhaltung IT	4.800,00	144,00	-	4.656,00	-
6065000	Materialaufw. für Infrastrukturvermögen	25.000,00	750,00	-	24.250,00	-
6070000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.	1.500,00	45,00	-	1.455,00	-
6081000	Reinigungsmaterial	500,00	15,00	-	485,00	-
6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	10.000,00	300,00	-	9.700,00	-
6162000	Instandhaltung von techn. Anlagen in Betriebsbauten	4.000,00	120,00	-	3.880,00	-
6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	2.000,00	60,00	-	1.940,00	-
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	105.000,00	3.150,00	-	101.850,00	-
6177000	Laboruntersuchungen	10.000,00	300,00	-	9.700,00	-
6179100	Dienstleistungen, Fremdleistungen, Wartung IT	800,00	24,00	-	776,00	-
6720000	Lizenzen und Konzessionen allgemein	2.200,00	66,00	-	2.134,00	-
6772000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	1.000,00	30,00	-	970,00	-
6773000	Aufw. für betriebl. wirtsch. Beratungen u. ähnl.	3.700,00	111,00	-	3.589,00	-
6820000	Porto und Versandkosten	800,00	24,00	-	776,00	-
6831000	Datenübertragungskosten	4.500,00	135,00	-	4.365,00	-
6832000	Telefonkosten	400,00	12,00	-	388,00	-
6850000	Reisekosten	100,00	3,00	-	97,00	-
6862000	Aufw. für Gästebewirtung (Repräsentation)	250,00	7,50	-	242,50	-
6880000	Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	4.000,00	120,00	-	3.880,00	-
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	750,00	22,50	-	727,50	-
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen / GVV	7.600,00	228,00	-	7.372,00	-
69705330	Einstellungen in Sonderposten Wasserversorgung	40.000,00	40.000,00	-	-	-
Abschreibungen						
6611000	Abschreibungen auf Konzessionen und andere Schutzrechte	894,00	24,12	-	467,89	311,95
6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen	116.990,00	3.509,70	-	68.088,18	45.992,12
6630000	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	400,00	12,00	-	232,80	155,20
6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	9.796,00	293,88	-	5.701,27	3.800,85
6643000	Abschreibungen auf Fuhrpark	3.600,00	108,00	-	2.095,20	1.396,80
6690900	sonstige Abschreibung (AIB und geplante Investitionen)	5.600,00	168,00	-	3.299,20	2.172,80
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse						
7172000	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	2.800,00	84,00	-	2.716,00	-
Sonstige ordentliche Aufwendungen						
7030000	Kfz-Steuer	250,00	7,50	-	242,50	-
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen						
9600100	Aufwendungen aus ILV - Personalkosten	60.000,00	60.000,00	-	-	-
9600200	Aufwendungen aus ILV - Sachkosten	16.000,00	16.000,00	-	-	-
9600300	Aufwendungen aus ILV - kalk. Zinsen Wasserversorgung	88.000,00	88.000,00	-	-	-
	ILV Produktgruppe 111 (Anlage 5) KK	3.061,92	91,86	-	1.782,04	1.188,03
	ILV Produktgruppe 111 (Anlage 5) BK	91.197,53	2.735,93	-	88.461,60	-
	Kalkulatorische Anlageverzinsung					
	Kalkulatorische Anlageverzinsung (Anlage 3)	70.453,62	2.113,61	-	41.004,01	27.336,00

Einnahmen						
Konto-nummer	Bezeichnung	SUMME Einnahmen		713.512,00		
		GESAMT	Kontrolle Gesamtkosten	Leistungsgebühr	Grundgebühr	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5101000	Öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	100,00	100,00	-	-	-
5110000	Öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	661.790,00	661.790,00	-	-	-
51101000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Grundgebühren	-	-	-	-	-
Kostensatzleistungen und -erstattungen						
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	5.000,00	150,00	-	4.850,00	-
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	20.000,00	600,00	-	19.400,00	-
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen						
5460100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	7.902,00	-	-	4.741,20	3.160,80
5461000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	530,00	-	-	318,00	212,00
5462000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	18.190,00	-	-	10.914,00	7.276,00

Anlage 2

Planung der Kalkulationsmengen										
	2021		2022		2023		2024		2025	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
abgerechnete Wassermengen										
Wasserabgabe / geförderte Menge in cbm	224.000,00	214.221,00	219.013,00	221.933,00	223.394,00	211.595,00	225.536,00		223.000,00	
Anschlüsse										
geplante Anschlüsse (2024 als BE)	1.731,00	1.703,00	1.735,00	1.721,58	1.766,09	1.737,29	1.782,83		1.789,41	

	Anteil an Preis		
1) Wasserabgabe PLAN 2025*	219.403,96	100%	219.403,96
	7.931,25	70%	5.551,88
			229.454,96

*Die geplante Wassermenge entspricht der PLAN-Menge 2024 + Prognose einer Steigerung von 2 %; aufgrund der IST-Mengen der vergangenen Jahre wurde diese jedoch auf 223.000 cbm reduziert.

Bewertungseinheiten (BE) Anschlüsse**	Äquivalenzziffer	2021	2022	2023	2024	2025
		Ist**	Ist	Ist	BE Plan***	BE Plan***
Q3 = 2,5	1,00000	1695,67	1715,58	1724,50	1767,05	1776,24
Q3 = 4,0	1,60000	4,00	4,00	3,87	6,59	3,98
Q3 = 6,3	2,52000	1,00	1,00	2,52	2,60	2,60
Q3 = 10,0	4,00000	0,92	0,00	0,00	0,00	0,00
Q3 = 16,0	6,40000	1,00	1,00	6,40	6,59	6,59
	<u>15,5200</u>	<u>1702,58</u>	<u>1721,58</u>	<u>1737,29</u>	<u>1782,83</u>	<u>1789,41</u>

**Die geplanten Anschlüsse wurden ab dem Jahr 2023 auf die gleiche Methode (Bewertungseinheiten) umgestellt wie im Bereich Abwasser. Dafür werden die Werte ab 2021 nach Größe getrennt dargestellt.

*** Die geplanten Anschlüsse entsprechen der IST-Menge 2023 + Prognose einer Steigerung von 3 %

Anlage 3

Anlagenverzinsung pro Haushaltsjahr

Anlagenverzinsung	2025
AHK der Zugänge gem. Anlage 9	43.912,00 €
Afa der Zugänge gem. Anlage 9	-5.600,00 €
Restbuchwert der Zugänge	38.312,00 €
Restbuchwert des fortgeführten Bestandes gem. Anlage 4	2.919.986,00 €
Anlagevermögen (ohne Kapitalzuschüsse)	2.958.298,00 €
Zugänge Baukostenzuschüsse gem. Anlage 9	0,00 €
Auflösung der Zugänge gem. Anlage 9	0,00 €
Restbuchwert der Zugänge	0,00 €
Restbuchwert des fortgeführten Bestandes gem. Anlage 4	609.844,00 €
Abzugskapital (Baukostenzuschüsse)	609.844,00 €
Anlagekapital	2.348.454,00 €
Kalkulationszinssatz pro Haushaltsjahr	3,00%
Kalkulatorische Anlagenverzinsung (3 %)	70.453,62 €

davon für Leistungsgebühr (siehe Anlage 1)	41.004,01
davon für Grundgebühr (siehe Anlage 1)	27.336,00
davon 3 % neutral für Löschwasser (siehe Anlage 1)	2.113,61

Entwicklung des fortgeführten Bestandes des Anlagevermögens

	AK/HK 31.12.2023	Investitionen 2024	Investitionen 2025	AK/HK 31.12.2025	Abschr. 31.12.2023	Abschr. 2024	Abschr. 2025	Abschr. 31.12.2025	Restbuchwert 31.12.2023	Restbuchwert 31.12.2025
Lizenzen, Konzessionen und Schutzrechte	15.355	0	0	15.355	12.599	804	804	14.207	2.756	1.148
Grundstücke	21.155	0	0	21.155	0	0	0	0	21.155	21.155
Gebäude, Einrichtungen, Sachanlagen, Infrastruktur	6.953.655	95.324	0	7.048.979	3.981.981	118.382	116.990	4.217.353	2.971.674	2.831.626
Betriebsausstattung*	282.633	15.000	0	297.633	199.648	29.685	10.196	239.529	82.985	58.104
Fuhrpark*	29.496	0	0	29.496	14.343	3.600	3.600	21.543	15.153	7.953
Anlagevermögen									3.093.723	2.919.986
Sonderposten vom öffentlichen Bereich	-425.644	0	0	-425.644	-268.982	-7.902	-7.902	-284.786	-156.662	-140.858
Sonderposten vom nicht-öffentlichen Bereich	-26.460	0	0	-26.460	-3.306	-530	-530	-4.366	-23.154	-22.094
Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	-977.203	0	0	-977.203	-493.665	-18.456	-18.190	-530.311	-483.538	-446.892
Sonderposten									-663.354	-609.844

*Die Investitionen in 2024 und die dazu korrespondierenden Abschreibungen entsprechen den in der Vorkalkulation für den Gebührenzeitraum 2024 angesetzten Werten.

Ermittlung der internen Leistungsverrechnung mit der Produktgruppe 111

Ergebnisse 111	2023	2025
Personal (BK)	1.135.303,38	1.192.068,55
Versorgung inkl. ZVK (BK)	286.633,52	300.965,21
Sach- und Dienstleistungen (BK)	326.158,34	329.419,92
Abschreibungen (KK)	126.003,87	127.263,91
sonstiger Aufwand (BK)	1.482,02	1.496,84
Erträge SoPo (KK)	- 65.371,78	- 66.025,50

5 % ILV	2023	2025
Personal (BK)	56.765,17	59.603,43
Versorgung inkl. ZVK (BK)	14.331,68	15.048,26
Sach- und Dienstleistungen (BK)	16.307,92	16.471,00
Abschreibungen (KK)	6.300,19	6.363,20
sonstiger Aufwand (BK)	74,10	74,84
Erträge SoPo (KK)	- 3.268,59	- 3.301,27
SUMME	90.510,47	94.259,45

Summe KK 3.031,60 3.061,92

Summe BK 87.478,86 91.197,53

davon für Leistungsgebühr (siehe Anlage 3) 90.243,64

davon für Grundgebühr (siehe Anlage 3) 1.188,03

davon 3 % neutral für Löschwasser (siehe Anlage 3) 2.827,78

Entwicklung des Sonderpostens Wassergebühren der Marktgemeinde Hilders im Produktbereich Wasser

	ausgleichsfähige Unterdeckungen		ausgleichspflichtige Überdeckungen (Sonderposten zum 31.12.2023)		
	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Grundgebühr	Leistungsgebühr	
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2020</i> - <i>71.465,38</i>	-	-	-	-	<i>bis 2025</i>
Ergebnis wurde anteilig in Vorkalkulation 2022 und 2023 berücksichtigt.		71.465,38			
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2021</i> - <i>97.426,11</i>	-	-	-	-	<i>bis 2026</i>
Ergebnis wurde anteilig in Vorkalkulation 2024 berücksichtigt.		18.120,00			
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2022</i>	-	6.498,65	-	-	<i>bis 2027</i>
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2023</i>	-	2.910,78	-	-	<i>bis 2028</i>
	-	9.409,43	-	142.913,08	

Ergebnisrechnung der Marktgemeinde Hilders für die Wassergebührenvorkalkulation

JAHR		2025	
SUMME Ausgaben	713.990,00	169.763,07	883.753,07
SUMME Einnahmen	713.990,00	478,00	713.512,00
	-	170.241,07	170.241,07

Ausgaben				
Konto-nummer	Bezeichnung	laut Haushaltsplan	Anpassungen Kalkulation	Kalkulationssumme für 2025
Personalaufwendungen				
6201000	Entgelte für Beschäftigte	112.100,00	-	112.100,00
6401000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	27.000,00	-	27.000,00
6470000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	6.900,00	-	6.900,00
6590000	Übrige sonstige Personalaufwendungen, ärztliche Untersuchungskosten	300,00	-	300,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
6030100	Betriebsstoffe, Kleinteile	1.000,00	-	1.000,00
6030200	Praxis- u. Laborbedarf, Arzneimittel	3.000,00	-	3.000,00
6030500	Verbrauchswerkzeuge, Betriebsausgaben	2.000,00	-	2.000,00
6051000	Strom	28.000,00	-	28.000,00
6055000	Treibstoffe	3.100,00	-	3.100,00
6062000	Materialaufwand für techn. Anlagen, Wasserzähler	2.500,00	-	2.500,00
6063500	Materialaufwand für Reparatur u. Instandhaltung IT	4.800,00	-	4.800,00
6065000	Materialaufw. für Infrastrukturvermögen	25.000,00	-	25.000,00
6070000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. a.	1.500,00	-	1.500,00
6081000	Reinigungsmaterial	500,00	-	500,00
6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	10.000,00	-	10.000,00
6162000	Instandhaltung von techn. Anlagen in Betriebsbauten	4.000,00	-	4.000,00
6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	2.000,00	-	2.000,00
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	105.000,00	-	105.000,00
6177000	Laboruntersuchungen	10.000,00	-	10.000,00
6179100	Dienstleistungen, Fremdleistungen, Wartung IT	800,00	-	800,00
6720000	Lizenzen und Konzessionen allgemein	2.200,00	-	2.200,00
6720000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	1.000,00	-	1.000,00
6730000	Aufw. für betriebswirtsch. Beratungen u. ähnl.	3.700,00	-	3.700,00
6820000	Porto und Versandkosten	800,00	-	800,00
6831000	Datenübertragungskosten	4.500,00	-	4.500,00
6832000	Telefonkosten	400,00	-	400,00
6850000	Reisekosten	100,00	-	100,00
6862000	Aufw. für Gästebewirtung (Repräsentation)	250,00	-	250,00
6880000	Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	4.000,00	-	4.000,00
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	750,00	-	750,00
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen / GVV	7.600,00	-	7.600,00
69705330	Einstellungen in Sonderposten Wasserversorgung	40.000,00	-	40.000,00
Abschreibungen				
6611000	Abschreibungen auf Konzessionen und andere Schutzrechte	1.100,00	296,00	804,00
6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen	114.400,00	2.590,00	116.990,00
6630000	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	400,00	-	400,00
6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	7.700,00	2.096,00	9.796,00
6643000	Abschreibungen auf Fuhrpark	3.600,00	-	3.600,00
6630030	sonstige Abschreibung (AIB und geplante Investitionen)	4.940,00	660,00	5.600,00
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse				
7172000	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	2.800,00	-	2.800,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen				
7030000	Kfz-Steuer	250,00	-	250,00
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
9600100	Aufwendungen aus ILV - Personalkosten	60.000,00	-	60.000,00
9600200	Aufwendungen aus ILV - Sachkosten	16.000,00	-	16.000,00
9600300	Aufwendungen aus ILV - kalk. Zinsen Wasserversorgung	88.000,00	-	88.000,00
	ILV Produktgruppe 111 (Anlage 5) KK	-	3.061,92	3.061,92
	ILV Produktgruppe 111 (Anlage 5) BK	-	91.197,53	91.197,53
Kalkulatorische Anlagenverzinsung				
	Kalkulatorische Anlagenverzinsung (Anlage 3)	-	70.453,62	70.453,62

Einnahmen				
Konto-nummer	Bezeichnung	laut Haushaltsplan	Anpassungen Kalkulation	Kalkulationssumme für 2025
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5101000	Öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	100,00	-	100,00
5110000	Öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	661.790,00	-	661.790,00
51101000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Grundgebühren	-	-	-
Kostenerstattungen und -erstattungen				
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	5.000,00	-	5.000,00
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	20.000,00	-	20.000,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
5460100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	7.900,00	2,00	7.902,00
5461000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	500,00	30,00	530,00
5462000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	18.700,00	510,00	18.190,00

Betriebsabrechnungsbogen der Marktgemeinde Hilders für die Wassergebührenvorkalkulation

Ausgaben								Ergebnis	
Konto-nummer	Konto	Kapital-/ Betriebskosten	NEUTRAL	Kontrolle	Leistungsgebühr	Grundgebühr	Kalkuliertes Ergebnis		
Personalaufwendungen									
6201000	Entgelte für Beschäftigte	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6401000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6470000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6590000	Übrige sonstige Personalaufwendungen, ärztliche Untersuchungskosten	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen									
6030100	Betriebsstoffe, Kleinerteile	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6030200	Praxis- u. Laborbedarf, Arzneimittel	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6030500	Verbrauchswerkzeuge, Betriebsausgaben	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6051000	Strom	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6055000	Treibstoffe	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6062000	Materialaufwand für techn. Anlagen, Wasserzähler	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6063500	Materialaufwand für Reparatur u. Instandhaltung IT	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6065000	Materialaufw. für Infrastrukturvermögen	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6070000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. a.	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6081000	Reinigungsmaterial	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6162000	Instandhaltung von techn. Anlagen in Betriebsbauten	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6177000	Laboruntersuchungen	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6179100	Dienstleistungen, Fremdleistungen, Wartung IT	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6720000	Lizenzen und Konzessionen allgemein	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6772000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6773000	Aufw. für betriebswirtsch. Beratungen u. ähnl.	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6820000	Porto und Versandkosten	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6831000	Datenübertragungskosten	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6832000	Telefonkosten	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6850000	Reisekosten	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6862000	Aufw. für Gästebewirtung (Repräsentation)	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6880000	Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen / QVV	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
69705330	Einstellungen in Sonderposten Wasserversorgung	BK	100%	0%	0%	0%	0%		
Abschreibungen									
6611000	Abschreibungen auf Konzessionen und andere Schutzrechte	KK	3%	0%	58%	39%	97%		
6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeindegebrauch und Infrastrukturvermögen	KK	3%	0%	58%	39%	97%		
6630000	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	KK	3%	0%	58%	39%	97%		
6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	KK	3%	0%	58%	39%	97%		
6643000	Abschreibungen auf Fuhrpark	KK	3%	0%	58%	39%	97%		
6690000	Sonstige Abschreibung (AIB und geplante Investitionen)	KK	3%	0%	58%	39%	97%		
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse									
7172000	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
Sonstige ordentliche Aufwendungen									
7030000	Kfz-Steuer	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen									
9602100	Aufwendungen aus ILV - Personalkosten	KK	100%	0%	0%	0%	0%		
9602000	Aufwendungen aus ILV - Sachkosten	KK	100%	0%	0%	0%	0%		
9603000	Aufwendungen aus ILV - kalk. Zinsen Wasserversorgung	KK	100%	0%	0%	0%	0%		
	ILV Produktgruppe 111 (Anlage 5) KK	KK	3%	0%	58%	39%	97%		
	ILV Produktgruppe 111 (Anlage 5) BK	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
Kalkulatorische Anlagenverzinsung									
	Kalkulatorische Anlagenverzinsung (Anlage 3)	KK	3%	0%	58%	39%	97%		

Einnahmen								Ergebnis	
Konto-nummer	Konto	Kapital-/ Betriebskosten	NEUTRAL	Kontrolle	Leistungsgebühr	Grundgebühr	Kalkuliertes Ergebnis		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte									
5101000	öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	BK	100%	0%	0%	0%	0%		
5110000	öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	BK	100%	0%	0%	0%	0%		
51101000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren - Grundgebühren	BK	100%	0%	100%	0%	0%		
Kostensatzleistungen und -erstattungen									
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	BK	3%	0%	97%	0%	97%		
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen									
5461100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	KK	0%	0%	60%	40%	100%		
5461000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	KK	0%	0%	60%	40%	100%		
5462000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	KK	0%	0%	60%	40%	100%		

Anlage 9

Spalte 1	Nr.	Name	Budget	gültig ab	gültig bis	Investiti	Nutzungsdauer	AFA-beginn	AFA-ende	Sp. 1	vorl. Erg. 2024	Ergebnis bis 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029	Gesamt-ansatz	Summe AHK	AFA	2.025	2.026	2.027	2.028
53310005	09-533-010	Wasserleitungsbau Hirtsgasse Simmershausen	INVE 5331	01.01.2012	31.12.2021	WAS -1				1 EINZ	0	-3.687	0	0	0	0	-3.687	0	0	0	0	0	0
53310005	09-533-010	Wasserleitungsbau Hirtsgasse Simmershausen	INVE 5331	01.01.2012	31.12.2021	WAS -1				2 AUSZ	0	35.341	0	0	0	0	35.341	0	0	0	0	0	0
53310005	09-533-040	Wasserleitung Simmershausen - Zuleitung zum Hochbe	INVE 5331	01.01.2020	31.12.2021	ALLG -1				1 EINZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53310005	09-533-040	Wasserleitung Simmershausen - Zuleitung zum Hochbe	INVE 5331	01.01.2020	31.12.2021	ALLG -1				2 AUSZ	0	411.540	0	0	0	0	411.540	0	0	0	0	0	0
53310005	10-533-020	Hochbehälter Unterbernhards - Machbarkeitsstudie	INVE 5331	01.01.2020	31.12.2021	ALLG -1				1 EINZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53310005	10-533-020	Hochbehälter Unterbernhards - Machbarkeitsstudie	INVE 5331	01.01.2020	31.12.2021	ALLG -1				2 AUSZ	0	12.893	0	0	0	0	12.893	0	0	0	0	0	0
53310005	IN00000250	Trinkwasserverbundsystem Eckweib.-Unterbernh.	INVE 5331	01.01.2023		WAS 0	50	2026	2076	1 EINZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53310005	IN00000250	Trinkwasserverbundsystem Eckweib.-Unterbernh.	INVE 5331	01.01.2023		WAS 0	50	2026	2076	2 AUSZ	0	0	300.000	0	0	0	300.000	320.000	0	0	6.400	6.400	6.400
53310005	IN00000260	GNSS-Ortungssystem (GPS-Grenzpunktsucher)	INVE 5331	01.01.2023	31.12.2024	WAS 0				1 EINZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53310005	IN00000260	GNSS-Ortungssystem (GPS-Grenzpunktsucher)	INVE 5331	01.01.2023	31.12.2024	WAS 0				2 AUSZ	0	3.200	0	0	0	0	3.200	5.000	0	0	0	0	0
53310005	IN01000110	Wasserleitungsbau Hilders Heiligenweg	INVE 5331	01.01.2019		WAS 0				1 EINZ	0	-27.062	0	0	0	0	-27.062	0	0	0	0	0	0
53310005	IN01000110	Wasserleitungsbau Hilders Heiligenweg	INVE 5331	01.01.2019		WAS 0				2 AUSZ	0	141.214	0	0	0	0	141.214	0	0	0	0	0	0
53310005	IN01000112	Wasserleitung "Am Hermes", NBG Heiligenweg Hilders	INVE 5331	01.01.2023		WAS 0	50	2026	2076	1 EINZ	0	0	0	0	0	0	-14.406	0	0	0	0	0	0
53310005	IN01000112	Wasserleitung "Am Hermes", NBG Heiligenweg Hilders	INVE 5331	01.01.2023		WAS 0	50	2026	2076	2 AUSZ	0	0	0	0	0	0	100.000	0	0	0	0	0	0
53310005	IN01000250	Wasserleitungssanierung "Am Mühlrain", Hilders	INVE 5331	01.01.2022		WAS 0	50	2025	2075	1 EINZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53310005	IN01000250	Wasserleitungssanierung "Am Mühlrain", Hilders	INVE 5331	01.01.2022		WAS 0	50	2025	2075	2 AUSZ	1.750	103.628	0	0	0	0	109.800	103.681	2.070	2.070	2.070	2.070	
53310005	IN02000040	Wasserleitungsbau Brunnenstraße/HB-Batten	INVE 5331	01.01.2019		WAS 0	50	2027	2077	1 EINZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53310005	IN02000040	Wasserleitungsbau Brunnenstraße/HB-Batten	INVE 5331	01.01.2019		WAS 0	50	2027	2077	2 AUSZ	0	2.224	415.000	0	0	0	417.224	500.000	422.777	0	0	8.460	8.460
53310005	IN02000090	Wasserleitungsbau Ulterstraße Batten	INVE 5331	01.01.2018	31.12.2022	WAS -1				1 EINZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53310005	IN02000090	Wasserleitungsbau Ulterstraße Batten	INVE 5331	01.01.2018	31.12.2022	WAS -1				2 AUSZ	0	173.300	0	0	0	0	173.300	174.392	0	0	0	0	0
53310005	IN07000030	Stromversorgung und Radon-Beseitigung HB Steinbach	INVE 5331	01.01.2022		WAS 0	20	2026	2046	1 EINZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53310005	IN07000030	Stromversorgung und Radon-Beseitigung HB Steinbach	INVE 5331	01.01.2022		WAS 0	20	2026	2046	2 AUSZ	45.704	96.334	0	0	0	0	142.038	511.500	251.691	0	12.580	12.580	12.580
53310005	IN09000020	Wasserleitungsbau Johannes-Golbach-Straße Simsh.	INVE 5331	01.01.2019		WAS 0				1 EINZ	0	-16.551	0	0	0	0	-16.551	0	0	0	0	0	0
53310005	IN09000020	Wasserleitungsbau Johannes-Golbach-Straße Simsh.	INVE 5331	01.01.2019		WAS 0				2 AUSZ	0	87.172	0	0	0	0	87.172	108.000	0	0	0	0	0
53310005	IN09000130	Wasserleitung K 35 Axfeld/Tanner Str. Simsh.	INVE 5331	01.01.2017	31.12.2021	WAS -1				1 EINZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53310005	IN09000130	Wasserleitung K 35 Axfeld/Tanner Str. Simsh.	INVE 5331	01.01.2017	31.12.2021	WAS -1				2 AUSZ	0	324.821	0	0	0	0	324.821	339.821	0	0	0	0	0
53310005	IN10000030	Wasserversorgung Unterbernhards	INVE 5331	01.01.2017	31.12.2022	WAS -1				1 EINZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53310005	IN10000030	Wasserversorgung Unterbernhards	INVE 5331	01.01.2017	31.12.2022	WAS -1				2 AUSZ	0	366.289	0	0	0	0	366.289	367.084	0	0	0	0	0
53310900	IN99053315	Hausanschlüsse Wasserversorgung	INVE 5331			WAS 0				1 EINZ	-9.407	-69.351	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-109.919	-10.593	0	0	0	0	0
53310900	IN99053315	Hausanschlüsse Wasserversorgung	INVE 5331			WAS 0				2 AUSZ	20	68.099	5.000	5.000	5.000	5.000	117.977	19.980	0	0	0	0	0
53310990	00-533-070	Austausch Großwasserzähler in den Wasserwerken	INVE 5331	01.01.2020	31.12.2021	WAS -1				1 EINZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53310990	00-533-070	Austausch Großwasserzähler in den Wasserwerken	INVE 5331	01.01.2020	31.12.2021	WAS -1				2 AUSZ	0	8.934	0	0	0	0	8.934	0	0	0	0	0	0
53310990	01-533-090	Wassermeisterfahrzeug	INVE 5331	01.01.2020	31.12.2021	ALLG -1				1 EINZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53310990	01-533-090	Wassermeisterfahrzeug	INVE 5331	01.01.2020	31.12.2021	ALLG -1				2 AUSZ	0	26.897	0	0	0	0	26.897	0	0	0	0	0	0
53310990	IN00000040	Mobiler Notstromaggregat	INVE 5331	01.01.2021	31.12.2021	WAS -1				1 EINZ	0	-20.650	0	0	0	0	-20.650	0	0	0	0	0	0
53310990	IN00000040	Mobiler Notstromaggregat	INVE 5331	01.01.2021	31.12.2021	WAS -1				2 AUSZ	0	41.362	0	0	0	0	41.362	0	0	0	0	0	0
53310990	IN00000230	Fernüberwachung Wasserversorgungsanlagen	INVE 5331	01.01.2020		WAS 0				1 EINZ	0	-431	0	0	0	0	-431	0	0	0	0	0	0
53310990	IN00000230	Fernüberwachung Wasserversorgungsanlagen	INVE 5331	01.01.2020		WAS 0				2 AUSZ	0	22.283	0	0	0	0	22.283	0	0	0	0	0	0
53310990	IN00000240	Anhänger Wasserversorgung	INVE 5331	01.01.2019	31.12.2022	WAS -1				1 EINZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53310990	IN00000240	Anhänger Wasserversorgung	INVE 5331	01.01.2019	31.12.2022	WAS -1				2 AUSZ	0	2.600	0	0	0	0	2.600	0	0	0	0	0	0
53310990	IN99053310	Allgemeine Erweiterung Wasserversorgung	INVE 5331			WAS 0				1 EINZ	0	-4.636	0	0	0	0	-4.636	0	0	0	0	0	0
53310990	IN99053310	Allgemeine Erweiterung Wasserversorgung	INVE 5331			WAS 0				2 AUSZ	0	0	20.000	20.000	20.000	20.000	80.000	120.000	80.000	0	0	0	0
53310990	IN99053319	GWG & BGA Wasserversorgung	INVE 5331	01.01.2024		SAM 0	6	2025	2031	1 EINZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
53310990	IN99053319	GWG & BGA Wasserversorgung	INVE 5331	01.01.2024		SAM 0	6	2025	2031	2 AUSZ	2.800	5.982	10.000	10.000	10.000	10.000	62.000	32.200	5.370	5.370	5.370	5.370	
Ergebnis		Eigenanteil der ausgewählten Maßnahmen									40.866	1.791.748	745.000	30.000	30.000	30.000	3.320.111		7.440	26.420	34.880	34.880	

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



TREUHAND & REVISION GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ERLÄUTERUNGSBERICHT

über die Aufteilung der Abwasserkosten auf
Schmutz- und Niederschlagswasser zur
Kalkulation getrennter Gebührensätze
für das Haushaltsjahr 2025

der

Marktgemeinde Hilders

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Veranlassung.....	4
2.	Durchführung der Arbeiten	4
2.1	Rechtliche Grundlagen für die Gebührenkalkulation	4
2.2	Wirtschaftliche und satzungsmäßige Voraussetzungen.....	5
2.3	Hinweise zur Auftragsdurchführung.....	5
2.4	Gebührenkalkulationszeitraum	6
3.	Vorgehensweise.....	6
3.1	Verwendete Unterlagen, Informationen	7
3.2	Annahmen.....	7
3.3	Divisionskalkulation	8
3.4	Verzinsung des Anlagekapitals	8
3.5	Sonderposten und deren Auflösungen.....	8
3.6	Bemessungseinheiten.....	9
3.7	Straßenentwässerung.....	9
3.8	Kostendeckung	9
3.9	Grundgebühren	10
3.10	Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser	10
3.10.1	Aufteilung der Kapital- und Betriebskosten	10
3.11	Gebührenergebnisse für den Kalkulationszeitraum	11
3.11.1	Schmutzwasser	12
3.11.2	Niederschlagswasser	16
4.	Zusammenfassung und Ergebnisse.....	20

Anlagenverzeichnis

- ANLAGE 1 Entwicklung des Sonderpostens Schmutzwasser
- ANLAGE 2 Entwicklung des Sonderpostens Niederschlagwasser
- ANLAGE 3 Kostenstellenrechnung
- ANLAGE 4 Ermittlung des Anlagekapitals/kalk. Verzinsung Kanal
- ANLAGE 5 Ermittlung des Anlagekapitals/kalk. Verzinsung Kläranlage
- ANLAGE 6 Ermittlung der internen Leistungsverrechnung mit der Produktgruppe 111
- ANLAGE 7 Planung der Kalkulationsmengen
- ANLAGE 8 Ergebnisrechnung
- ANLAGE 9 Betriebsabrechnungsbogen
- ANLAGE 10 Entwicklung des fortgeführten Bestandes
- ANLAGE 11 Investitionsprogramm des Abwasserbereiches
- ANLAGE 12 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Veranlassung

Die Marktgemeinde Hilders berechnet seit dem 1. Januar 2014 die Abwassergebühr rechtskonform mit dem gesplitteten Gebührenmaßstab. Die Gebühr wird jährlich neu kalkuliert und genießt somit den höchsten Grad an Rechtssicherheit.

Wir wurden von der Marktgemeinde Hilders beauftragt, auf Basis der bereits vorliegenden Kostenverteilungsschlüssel zwischen Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW), eine Kalkulation für die Gebührenkalkulationsperiode 2025 zu erstellen.

Die Auftragsbearbeitung fand im Zeitraum Mai bis Juni 2025 statt.

2. Durchführung der Arbeiten

2.1 Rechtliche Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation wurde auf Basis des § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) durchgeführt. Demnach dürfen die Gebühren höchstens danach bemessen sein, dass die ansatzfähigen Kosten der Einrichtung bzw. des Eigenbetriebes gedeckt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG sind seit dem Jahr 2014 die zur Finanzierung erhobenen Beiträge gebührenmindernd anzusetzen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen hingegen sollen eingerechnet werden. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen oder -unterdeckungen hat für jede Gebührenart getrennt zu erfolgen. Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen müssen regelmäßig im Rahmen von Nachkalkulationen ermittelt werden. Entsprechend wurden die im Rahmen der vorangegangenen Nachkalkulationen ermittelten Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen im Jahr 2024 und als Ergebnisvortrag für das Kalkulationsjahr 2025 fortgeschrieben. Eine Nachkalkulation für das Jahr 2024 fand noch nicht statt.

Die Abschreibungen wurden auftragsgemäß auf Grundlage von Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet.

2.2 Wirtschaftliche und satzungsmäßige Voraussetzungen

Das Abwasser wird ausschließlich in eigenen Kläranlagen gereinigt. Die Kanalisation wird und wurde in Eigenregie der Marktgemeinde errichtet und gewartet. Deren Betriebsausgaben und kalkulatorische Kosten (z. B. Abschreibungen) sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. In den Betriebsausgaben sind etwaige Personalkosten berücksichtigt.

Die Anschlussleitungen (§ 2 der Entwässerungssatzung oder auch EWS) stellen die Verbindung zwischen der Sammelleitung bis zur Grenze der entsorgenden Grundstücke dar. Einmalige Aufwendungen für die Wartung, Unterhaltung und Beseitigung werden den Anliegern gesondert in Rechnung gestellt (§ 22 Abs. 1 Entwässerungssatzung).

Die hierfür anfallenden Kosten werden durch die Berücksichtigung entsprechender Erträge in der Kalkulation egalisiert, da diese nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind.

2.3 Hinweise zur Auftragsdurchführung

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorschaurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte bzw. für das Jahr 2024 noch nicht endgültig feststehende Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können. So setzen die für den Vorschauzeitraum ermittelten Zahlen voraus, dass die über die Preis- und Tarifentwicklungen getroffenen Annahmen in etwa eintreten und dass insbesondere die für das Jahr 2025 geplanten Investitionen in der vorgesehenen Höhe und zum geplanten Zeitpunkt realisiert werden. Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß den allgemeinen Auftragsbedingungen, die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers bedarf. Es gelten die allgemeinen kommunalen Veröffentlichungsvorschriften bzw. Verwendungsfreigaben für die gemeindlichen Organe.

2.4 Gebührenkalkulationszeitraum

Gemäß aktueller rechtlicher Vorgaben im KAG ist ein Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahren zulässig (§ 10 Abs. 2 Satz 6 KAG). Nach der derzeitigen Rechtsprechung werden Kalkulationszeiträume bis zu drei Jahren nicht beanstandet. Eine kürzere Kalkulationsperiode kommt dem Ziel der Gebührengerechtigkeit im Zeitablauf jedoch näher. Um der Gebührengerechtigkeit Rechnung zu tragen, wurde gemäß Auftrag der Gebührenkalkulationszeitraum auf ein Haushaltsjahr beschränkt (hier: vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025).

3. Vorgehensweise

Das Abwasserentsorgungssystem der Marktgemeinde Hilders als öffentliche Einrichtung (§ 1 Satz 1 der Entwässerungssatzung) umfasst folgende Abwasseranlagen:

- Mischwasserkanäle,
- Schmutzwasserkanäle,
- Regenwasserkanäle,
- Regenüberlaufbauwerke,
- Kläranlage Hilders (9.000 EW),
- Kläranlage Unterbernhards (530 EW)
- Kläranlage Harbach (100 EW)
- Kläranlage Milseburg (350 EW)
- Kläranlage Simmershausen (700 EW)

Diesen Anlagen wurden bereits von der Marktgemeinde bzw. der GKU, in unterschiedlichem Differenzierungsgrad, Kosten für die Abwasserentsorgung zugewiesen.

3.1 Verwendete Unterlagen, Informationen

Zur Erstellung der Kalkulation wurden uns von der Marktgemeinde Hilders folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Teilergebnishaushalt 2025 der Produktgruppe 538 „Abwasserbeseitigung“ (Stand: 17. Februar 2025)
- Teilergebnisrechnung 2023 der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“ (Stand: 30. April 2025)
- Investitionsprogramm der Marktgemeinde Hilders für die Jahre 2025 bis 2028 als Anlage zum Haushaltsplan 2025 (Stand: 30. April 2025)
- die Anzahl der geplanten bzw. abzurechnenden Anschlüsse (Stand: 30. April 2025)
- die zu berücksichtigende Fläche für Grundgebühr und versiegelte Fläche sowie die dazugehörigen Planveränderungen (Stand: 30. April 2025)
- die für den Gebührenkalkulationszeitraum geltenden Satzungen

Darüber hinaus wurde zusätzlich auf etwaige Fachbeiträge und Informationen zurückgegriffen.

Es wurden Ergebnisvorträge aus Vorjahren in der Kalkulation berücksichtigt.

3.2 Annahmen

Den Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde, die mit der Verwaltung der Marktgemeinde erörtert wurden:

Als **kalkulatorische Verzinsung** des Anlagekapitals wurde in Absprache mit der Marktgemeinde ein Wert von 3 % in Ansatz gebracht. Diese ist nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG ansatzfähig. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittsmethode auszuwählen. Die Marktgemeinde verzinst ihr Anlagekapital schon immer mit der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird vereinbarungsgemäß der Jahresendstand herangezogen. Die Verzinsung der im Bau befindlichen Anlagen blieb außer Ansatz.

Die **Abschreibungen werden zu Anschaffungskosten** erfasst. Die mögliche Abschreibung zu Wiederbeschaffungszeitwerten (§ 10 Abs. 2 Satz 5 KAG) wird nicht berücksichtigt. Bei der Kalkulation wurden die im Haushaltsplan zugrunde gelegten Werte herangezogen.

Analog zu den Abschreibungen werden die **Auflösungen von Sonderposten** (Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse von Dritten) für angeschaffte Anlagegüter aufwandsmindernd berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 Satz 4 KAG). Grundlage für den Einbezug in der Gebührenkalkulation ist wiederum der Haushaltsansatz des Gebührenkalkulationszeitraums.

Die **Kostenverteilungsschlüssel zwischen dem Niederschlagswasser und dem Schmutzwasser** bleiben gleich, weil sich an den Gegebenheiten vor Ort auskunftsgemäß nichts geändert hat. Diese wurden bereits von der GKU, Fulda, ermittelt.

Die in anderen Produkten anfallenden Erträge und Aufwendungen für Zuschüsse, Personal, Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen und übrige betriebliche Aufwendungen aus der Teilergebnisrechnung der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und –service“ werden in der zu kalkulierenden Gebühr als pauschale **interne Leistungsverrechnung** berücksichtigt. Diese betriebsnotwendigen Kosten wurden auch bei der Nachkalkulation 2023 berücksichtigt.

3.3 Divisionskalkulation

Die Gebührensatzobergrenze im **Schmutzwasserbereich** ermittelt sich jeweils durch die Division der voraussichtlich gebührenfähigen Kosten - gemindert um die gebührenfähigen Erträge - durch die voraussichtliche Schmutzwassermenge bzw. der Anzahl der voraussichtlichen Anschlüsse.

Die **Niederschlagswassergebühr** ergibt sich aus der Division der gebührenfähigen Kosten – wiederum gemindert um die gebührenfähigen Erträge – durch die prognostizierte Grundfläche bzw. versiegelte Fläche.

3.4 Verzinsung des Anlagekapitals

Das Anlagekapital definiert sich als „das von kostendeckenden Einrichtungen gebundene Kapital“. Es wurde die Restbuchwertmethode bei der Bemessung der Verzinsung angewandt. Eine Verzinsung der im Bau befindlichen Anlagen blieb außer Ansatz.

3.5 Sonderposten und deren Auflösungen

Sofern für aktivierte Vermögensgegenstände Zuschüsse von Dritten gewährt worden und in den Sonderposten ausgewiesen sind, werden diese in der Kalkulation aufwandsmindernd berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 Satz 4 KAG).

3.6 Bemessungseinheiten

Laut Angaben der Marktgemeinde werden die **Flächen** jährlich fortgeschrieben und in der Kalkulation wie folgt berücksichtigt (vgl. Anlage 7):

- Grundfläche 2025: 1.818.500 qm (2024: 1.818.500 qm)
- Versiegelte Fläche 2025: 790.000 qm (2024: 789.550 qm)

In den Flächen sind die Straßenflächen mit einer Gesamtfläche von 302.168 qm enthalten.

Für die erwartete Anzahl der Grundstücksanschlüsse mit Messeinrichtung, die Abwasser in die Abwassereinrichtung einleiten (im Folgenden: Anschlüsse), werden aufgrund der unterschiedlichen Größen und Durchflussmengen auf Basis von Äquivalenzziffern entsprechende Bewertungseinheiten ermittelt. Die sich hieraus ergebenden geplanten Bewertungseinheiten der erwarteten Anschlüsse in Höhe von 1.722,06 ergeben sich ebenfalls aus Anlage 7.

3.7 Straßenentwässerung

Den beim Niederschlag anfallenden Teil der Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stellt sich die Marktgemeinde Hilders selbst in Rechnung, da dieser vom Gemeindehaushalt zu decken ist. Diese Kosten sind somit zu 100 % in den gebührenfähigen Kosten des Bereichs Niederschlagswasser mit enthalten und werden später im Rahmen der Nachkalkulation bei den Erträgen berücksichtigt.

3.8 Kostendeckung

Nach den Vorschriften des KAG **sind** Kostenüberdeckungen (Gewinne), die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden **fünf Jahre** zwingend auszugleichen. Kostenunterdeckungen (Verluste) **sollen** innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Da für eine gebührenrechnende Einheit kein Grund vorliegt, warum diese Ausgleiche nicht erfolgen sollten, wird aus der Begrifflichkeit „sollen“ ein „**muss**“.

Die sich aus den dem Kalkulationszeitraum vorangegangenen Perioden ergebenden Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen ergeben sich aus Anlage 1 und 2. Inwieweit diese in der Ermittlung der kalkulierten Gebühr berücksichtigt wurden, ergibt sich aus den nachfolgend dargestellten Berechnungen der Gebühren.

Wir weisen darauf hin, dass sich nach Finalisierung der Nachkalkulation für das Jahr 2024 die Vorträge noch ändern können.

3.9 Grundgebühren

Der Anteil der Kosten, welche die **Grundgebühren** betreffen, wurde im Schmutzwasserbereich auf 68 % und im Niederschlagswasserbereich auf 100 % festgelegt. Betroffen sind davon die Abschreibungen, die internen Leistungsverrechnungen, die sich auf Kapitalkosten beziehen, sowie die kalkulatorischen Kosten, die sich aus der Anlagenverzinsung ergeben. Die unterschiedlichen Ansätze resultieren vor allem aus der unterschiedlichen Anlagenstruktur und dementsprechend abweichenden Abschreibungssätzen. Die verschiedenen Investitionen in den einzelnen Haushaltsjahren führt zu unterschiedlicher Gewichtung von Anlagen, welcher der Grundgebühr zuzurechnen sind und Anlagen, welcher der Leistungsgebühr unterliegen. Insofern ist künftig mit Verschiebungen zwischen den Anteilen zwischen Leistungs- und Grundgebühr zu rechnen.

Die Ermittlung der Grundgebühr ergibt sich aus den nachfolgenden Darstellungen.

3.10 Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser

3.10.1 Aufteilung der Kapital- und Betriebskosten

Die zur Substanzerhaltung des Entwässerungssystems und Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Sanierungskosten für Kanäle und Sonderbauwerke werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer auf die Abwassergebühren verteilt, um die jährliche Belastung des Gebührenzahlers zu verstetigen. Dies erfolgt über kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsung, die anhand der Herstellungskosten des jeweiligen Anlagenguts ermittelt werden. Zinskosten für aufgenommene Kredite bleiben zunächst unberücksichtigt, werden jedoch über die kalkulatorische Anlagenverzinsung in der Gebühr berücksichtigt.

Für die Berechnung von künftigen Gebühren sind sachgerecht auch nur die künftigen Kosten und Erlöse zu berücksichtigen. Hinzu kommt ein etwaiger Gebührenüberschuss aus Vorperioden.

Für die erforderliche konkrete Kostenzuordnung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine detaillierte technisch-wirtschaftliche Analyse und Kostenverteilung vorgenommen worden. Diese wurde im Auftrag von der Marktgemeinde Hilders durch die GKU, Fulda, bereits im Jahr 2013 erstellt. Diese Kostenverteilung ist - vereinbarungsgemäß - auch die Basis für die Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2025.

Die Verteilerschlüssel bzw. deren prozentuale Zuordnung der Kapitalkosten (KK) bzw. Betriebskosten (BK) in den Bereichen Schmutzwasser und Niederschlagswasser ergaben sich demnach wie folgt:

Aufteilung Kanalisation	
KK Schmutzwasser	55,71%
KK Niederschlagswasser	44,29%
BK Schmutzwasser	64,78%
BK Niederschlagswasser	35,22%

Aufteilung Kläranlage	
KK Schmutzwasser	85,62%
KK Niederschlagswasser	14,38%
BK Schmutzwasser	74,56%
BK Niederschlagswasser	25,44%

3.11 Gebührenergebnisse für den Kalkulationszeitraum

Auf Basis der unter 3.1 vorgelegten Unterlagen und der unter 3.2 getroffenen Annahmen wurden folgende Gebührenergebnisse ermittelt:

3.11.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser - Gebührenergebnisse für den Kalkulationszeitraum

	2025 Plan
Leistungsgebühr je cbm Schmutzwasser ohne Ausgleich Vorjahre	
Kosten je cbm (gerundet) (§ 23 Abs. 3 WVS)	<u><u>3,08</u></u>
mit Ausgleich Vorjahre	
Kosten je cbm (gerundet) (§ 23 Abs. 3 WVS)	<u><u>3,01</u></u>
Grundgebühr je Bewertungseinheit ohne Ausgleich Vorjahre	
Kosten je Bewertungseinheit und Monat (gerundet) (§ 23 Abs. 4 WVS)	<u><u>7,35</u></u>
mit Ausgleich Vorjahre	
Kosten je Bewertungseinheit und Monat (gerundet) (§ 23 Abs. 4 WVS)	<u><u>7,94</u></u>

Leistungsgebühr

Die für die Leistungsgebühr ermittelten gebührenfähigen Kosten ermitteln sich wie folgt:

Berechnung der Leistungsgebühr Schmutzwasser

	2025
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten gem. Anlage 3	569.686,27
geplante Schmutzwassermenge gem. Anlage 7	184.757,70
Leistungsgebühr pro cbm Schmutzwasser ohne Ausgleich der Vorjahre	3,08
Berücksichtigung von Vorjahren	
Überdeckung 2022	79.793,04 - 79.793,04 0,00 - 79.793,04
Unterdeckung 2023	- 66.998,10 66.998,10 - 66.998,10
Summe Vorjahresausgleiche	-12.794,94
gebührenfähige Kosten mit Ausgleich aus Vorjahren	556.891,33
geplante Schmutzwassermenge gem. Anlage 7	184.757,70
Leistungsgebühr pro cbm Schmutzwasser einschließlich Ausgleich aus Vorjahren	3,01

Siehe Anlage 3: gebührenfähige Kosten

(vor Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen) 696.771,45 EUR

Diese Summe entspricht der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 (Stand: 17. Februar 2025) abzüglich der Kosten für die Grundgebühr und Auflösung von Sonderposten zzgl. der kalkulatorischen Verzinsung sowie der internen Leistungsverrechnung. Von den Aufwendungen werden entsprechende Beiträge und Kostenerstattungen in Abzug gebracht, um eine Doppelbelastung der Gebührenzahler zu vermeiden.

Siehe Anlagen 3 bis 5: Kalkulatorische Verzinsung

36.361,33 EUR

Diese Summe entspricht der angenommenen Verzinsung der maschinellen Anlagen und baulichen Einrichtungen in Höhe von 3 %. Eine Zinsentlastung durch Beiträge ist bereits mindernd berücksichtigt. Die Verzinsung der im Bau befindlichen Anlagen bleibt außer Betracht. Die sich ergebenden Summen der kalkulatorischen Verzinsung für den Kanal und die Kläranlage sind in den Anlagen 4 und 5 dargestellt, die Verteilung auf die einzelnen Gebührenarten ergibt sich aus Anlage 3.

Siehe Anlagen 3 und 6: interne Leistungsverrechnung

67.897,80 EUR

Diese Summe entspricht den nicht geprüften Werten des Jahres 2023 der Bereiche Personal, Versorgung, Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, sonstiger Aufwand und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“. Diese werden für die Bereiche Personal und Verwaltung um 5 % und für die übrigen Bereiche um 1 % fortgeschrieben. Für die internen Leistungsverrechnungen werden dann 5 % der ermittelten Werte im Rahmen der Gebührenermittlung angesetzt. Die Ermittlung der gesamten internen Leistungsverrechnung ergibt sich aus Anlage 6, die Verteilung auf die einzelnen Gebührenarten ergibt sich aus Anlage 3.

Grundgebühr

Die für die Grundgebühr ermittelten gebührenfähigen Kosten ermitteln sich wie folgt:

Berechnung der Grundgebühr Schmutzwasser

	2025
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten gem. Anlage 3	151.886,53
geplante Anschlussmenge nach Bewertungseinheiten gem. Anlage 7	1.722,06

Grundgebühr pro Bewertungseinheit und Monat ohne Ausgleich der Vorjahre 7,35

Berücksichtigung von Vorjahren	Ergebnis	Ausgleich		Rest	
Unterdeckung 2022	-	13.409,04	13.409,04	0,00	13.409,04
Überdeckung 2023		1.052,98	-	1.052,98	-
Summe Vorjahresausgleiche					
					12.356,06
gebührenfähige Kosten mit Ausgleich aus Vorjahren					164.242,59
geplante Anschlussmenge nach Bewertungseinheiten gem. Anlage 7					1.722,06

Grundgebühr pro Bewertungseinheit und Monat einschließlich Ausgleich aus Vorjahren 7,94

Bewertungseinheiten (BE)	Anzahl/Anschlüsse	Äquivalenzziffer	BE Preis pro Monat		
Q3 = 2,5	1.709,01	1,00000	1709,01		7,94
Q3 = 4,0	2,47	1,60000	3,9474		12,70
Q3 = 6,3	1,02	2,52000	2,5704		20,00
Q3 = 10,0	-	4,00000	0		31,76
Q3 = 16,0	1,02	6,40000	6,528		50,81
	1713,517125	15,5200	1722,0558		

Siehe Anlagen 3: gebührenfähige Kosten

(vor Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen) 246.128,91 EUR

Diese Summe entspricht der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 (Stand: 17. Februar 2025) abzüglich der Auflösung von Sonderposten zzgl. der kalkulatorischen Verzinsung sowie der internen Leistungsverrechnung. Von den Aufwendungen werden entsprechende Beiträge und Kostenerstattungen in Abzug gebracht, um eine Doppelbelastung der Gebührenzahler zu vermeiden.

Siehe Anlagen 3 bis 5: Kalkulatorische Verzinsung**77.267,83 EUR**

Diese Summe entspricht der angenommenen Verzinsung der maschinellen Anlagen und baulichen Einrichtungen in Höhe von 3 %. Eine Zinsentlastung durch Beiträge ist bereits mindernd berücksichtigt. Die Verzinsung der im Bau befindlichen Anlagen bleibt außer Betracht. Die sich ergebenden Summen der kalkulatorischen Verzinsung für den Kanal und die Kläranlage sind in den Anlagen 4 und 5 dargestellt, die Verteilung auf die einzelnen Gebührenarten ergibt sich aus Anlage 3.

Siehe Anlagen 3 und 6: interne Leistungsverrechnung**2.063,83 EUR**

Diese Summe entspricht den nicht geprüften Werten des Jahres 2023 der Bereiche Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“. Diese werden um 1 % fortgeschrieben. Für die internen Leistungsverrechnungen werden dann 5 % der ermittelten Werte im Rahmen der Gebührenermittlung angesetzt. Für die Grundgebühr werden dabei ausschließlich die Kapitalkosten berücksichtigt. Die Ermittlung der gesamten internen Leistungsverrechnung ergibt sich aus Anlage 6, die Verteilung auf die einzelnen Gebührenarten ergibt sich aus Anlage 3.

3.11.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser - Gebührenergebnisse für den Kalkulationszeitraum

	2025 Plan
Leistungsgebühr je qm versiegelter Fläche ohne Ausgleich Vorjahre	
Kosten je qm (gerundet) (§ 24 Abs. 1 WVS)	<u><u>0,18</u></u>
mit Ausgleich Vorjahre	
Kosten je qm (gerundet) (§ 24 Abs. 1 WVS)	<u><u>0,16</u></u>
Grundgebühr je qm Grundstücksfläche ohne Ausgleich Vorjahre	
Kosten je qm (§ 24a WVS)	<u><u>0,07</u></u>
mit Ausgleich Vorjahre	
Kosten je qm (§ 24a WVS)	<u><u>0,08</u></u>

Leistungsgebühr

Die für die Leistungsgebühr ermittelten gebührenfähigen Kosten ermitteln sich wie folgt:

Berechnung der Leistungsgebühr Niederschlagswasser

	2025
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten gem. Anlage 3	143.987,28
geplante versiegelte Fläche gem. Anlage 7	790.000,00
Leistungsgebühr pro qm versiegelter Fläche ohne Ausgleich der Vorjahre	
	0,18
Berücksichtigung von Vorjahren	
Überdeckung 2022	19.535,12 - 19.535,12 0,00 - 19.535,12
Unterdeckung 2023	- 8.980,25 8.980,25 - 8.980,25
Summe Vorjahresausgleiche	-10.554,87
gebührenfähige Kosten mit Ausgleich aus Vorjahren	133.432,41
geplante versiegelte Fläche gem. Anlage 7	790.000,00
Leistungsgebühr pro qm versiegelter Fläche einschließlich Ausgleich aus Vorjahren	
	0,16

Siehe Anlagen 3: gebührenfähige Kosten

(vor Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen) 174.971,44 EUR

Diese Summe entspricht der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 (Stand: 17. Februar 2025) abzüglich der Kosten für die Grundgebühr und Auflösung von Sonderposten zzgl. der internen Leistungsverrechnung. Von den Aufwendungen werden entsprechende Beiträge und Kostenerstattungen in Abzug gebracht, um eine Doppelbelastung der Gebührenzahler zu vermeiden.

Siehe Anlagen 3 bis 5: Kalkulatorische Verzinsung

0,00 EUR

Aufgrund des Beschlusses, 100 % der Kosten für die Abschreibungen, die internen Leistungsverrechnungen, die sich auf Kapitalkosten beziehen, sowie die kalkulatorischen Kosten, die sich aus der Anlagenverzinsung ergeben, auf die Grundgebühr zu verteilen, ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung von 0,00 EUR für die Leistungsgebühr des Niederschlagswassers.

Siehe Anlagen 3 und 6: interne Leistungsverrechnung

24.270,94 EUR

Diese Summe entspricht den nicht geprüften Werten des Jahres 2023 der Bereiche Personal, Versorgung, Sach- und Dienstleistungen sowie sonstiger Aufwand der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“. Diese werden für die Bereiche Personal und Verwaltung um 5 % und für die übrigen Bereiche um 1 % fortgeschrieben. Für die internen Leistungsverrechnungen werden dann 5 % der ermittelten Werte im Rahmen der Gebührenermittlung angesetzt. Für die Leistungsgebühr werden dabei ausschließlich die Betriebskosten berücksichtigt. Die Ermittlung der gesamten internen Leistungsverrechnung ergibt sich aus Anlage 6, die Verteilung auf die einzelnen Gebührenarten ergibt sich aus Anlage 3.

Grundgebühr

Die für die Grundgebühr ermittelten gebührenfähigen Kosten ermitteln sich wie folgt:

Berechnung der Grundgebühr Niederschlagswasser

					2025
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten gem. Anlage 3					139.863,04
geplante Grundstücksflächen gem. Anlage 7					1.818.500,00
Grundgebühr pro qm Grundstücksfläche ohne Ausgleich der Vorjahre					0,07
Berücksichtigung von Vorjahren					
	Ergebnis	Ausgleich	Rest		
Unterdeckung 2023	-	16.067,45	16.067,45	-	16.067,45
Summe Vorjahresausgleiche					16.067,45
gebührenfähige Kosten mit Ausgleich aus Vorjahren					155.930,49
geplante Grundstücksflächen gem. Anlage 7					1.818.500,00
Grundgebühr pro qm Grundstücksfläche einschließlich Ausgleich aus Vorjahren					0,08

Siehe Anlagen 3: gebührenfähige Kosten

(vor Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen) 196.557,46 EUR

Diese Summe entspricht der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2025 (Stand: 17. Februar 2025) abzüglich der Auflösung von Sonderposten zzgl. der kalkulatorischen Verzinsung sowie der internen Leistungsverrechnung. Von den Aufwendungen werden entsprechende Beiträge und Kostenerstattungen in Abzug gebracht, um eine Doppelbelastung der Gebührenzahler zu vermeiden.

Siehe Anlagen 3 bis 5: Kalkulatorische Verzinsung

84.391,03 EUR

Diese Summe entspricht der angenommenen Verzinsung der maschinellen Anlagen und baulichen Einrichtungen in Höhe von 3 %. Eine Zinsentlastung durch Beiträge ist bereits mindernd berücksichtigt. Die Verzinsung der im Bau befindlichen Anlagen bleibt außer Betracht. Die sich ergebenden Summen der kalkulatorischen Verzinsung für den Kanal und die Kläranlage sind in den Anlagen 4 und 5 dargestellt, die Verteilung auf die einzelnen Gebührenarten ergibt sich aus Anlage 3.

Siehe Anlagen 3 und 6: interne Leistungsverrechnung**26,87 EUR**

Diese Summe entspricht den nicht geprüften Werten des Jahres 2023 der Bereiche Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und -service“. Diese werden um 1 % fortgeschrieben. Für die internen Leistungsverrechnungen werden dann 5 % der ermittelten Werte im Rahmen der Gebührenermittlung angesetzt. Für die Grundgebühr werden dabei ausschließlich die Kapitalkosten berücksichtigt. Die Ermittlung der gesamten internen Leistungsverrechnung ergibt sich aus Anlage 6, die Verteilung auf die einzelnen Gebührenarten ergibt sich aus Anlage 3.

4. Zusammenfassung und Ergebnisse

Die von uns erstellte Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2025 basiert auf den Ergebnissen des nicht geprüften Jahresabschlusses 2023 sowie der aktuellen Fassung der Haushaltsplanung des Jahres 2025. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die aktuellen Abrechnungsunterlagen ausgewertet und die an einzelnen Kostenstellen anfallenden Gesamtkosten gutachterlich auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt. Hierbei wurde nach kalkulatorischen Kosten und Betriebskosten unterschieden.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sollten die Verteilungsschlüssel in angemessenen Zeitabständen überprüft werden. Laut herrschender Rechtsmeinung werden unter einem angemessenen Zeitraum fünf bis maximal zehn Jahre verstanden. Eine frühere Überprüfung der Verteilungsschlüssel wird empfohlen, wenn sich durch Investitionen gravierende Veränderungen im Entwässerungsgebiet ergeben haben (z. B. Erschließung neuer Wohn- oder Gewerbegebiete), die zu Verschiebungen bei einzelnen Verteilungsschlüsseln führen können.

Der Gesamtverteilungsschlüssel wird sich durch die jährlich neu anzusetzenden Kosten entsprechend verschieben. Gravierende Veränderungen in einem bestimmten Entwässerungsbereich wirken sich automatisch auf den Gesamtverteilungsschlüssel aus. Besonders bei den kalkulatorischen Kosten, die gewöhnlich einen hohen Anteil an den gebührenfähigen Gesamtkosten haben, kann es durch zukünftige Sanierungs- und Erweiterungsinvestitionen zu Verschiebungen des Gesamtverteilungsschlüssels kommen.

Die Berechnungen für die Gebührenkalkulationsperiode 2025 auf Basis der bereits vorliegenden Kostenverteilungsschlüssel zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser erstellten wir unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Fulda, 11. Juni 2025

PRC TREUHAND & REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Kirschbaum
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Entwicklung des Sonderpostens Schmutzwasser der Marktgemeinde Hilders im Produktbereich Abwasser

	ausgleichsfähige Unterdeckungen		ausgleichspflichtige Überdeckungen (Sonderposten zum 31.12.2023)		
	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Grundgebühr	Leistungsgebühr	
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2020</i>		- 72.587,66	18.462,19		<i>bis 2025</i>
Ergebnis wird in Vorkalkulation 2024 berücksichtigt.		72.587,66	18.462,19		
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2021</i>	- 44.333,71	- 20.720,90			<i>bis 2026</i>
Ergebnis soll in Vorkalkulationen 2023ff. berücksichtigt werden.	44.333,71	20.720,90			
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2022</i>	- 13.409,04			112.443,04	<i>bis 2027</i>
Ergebnis wird anteilig in Vorkalkulation 2024 berücksichtigt				- 32.650,00	
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2023</i>		- 66.998,10	1.052,98		<i>bis 2028</i>
	- 13.409,04	- 66.998,10	1.052,98	79.793,04	

Entwicklung des Sonderpostens Niederschlagwasser der Marktgemeinde Hilders im Produktbereich Abwasser

	ausgleichsfähige Unterdeckungen		ausgleichspflichtige Überdeckungen (Sonderposten zum 31.12.2023)		
	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Grundgebühr	Leistungsgebühr	
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2020</i>		- 35.791,61	46.731,60		<i>bis 2025</i>
Ergebnis wird anteilig in der Vorkalkulation 2023 berücksichtigt.		35.791,61	- 46.731,60		
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2021</i>		- 60.088,31	27.472,38		<i>bis 2026</i>
Ergebnis wird in den Vorkalkulationen 2024 berücksichtigt.		60.088,31	- 27.472,38		
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2022</i>	- 4.896,49			28.735,12	<i>bis 2027</i>
	4.896,49			- 9.200,00	
<i>Kalkuliertes Ergebnis des Jahres 2023</i>	- 16.067,45	- 8.980,25			<i>bis 2028</i>
	- 16.067,45	- 8.980,25	-	19.535,12	

Kostenstellenrechnung 2025 - Abwasser der Marktgemeinde Hilders für die Abwassergebührenaufkalkulation

Abwasser gesamt Kostenstellengr	Gesamt	Neutral	Kontrolle	1	2	3	4
SUMME Ausgaben	1.960.259,26	645.830,00		696.771,45	246.128,91	174.871,44	196.557,46
SUMME Einnahmen	1.491.836,15	1.182.830,00		127.085,18	84.242,38	30.384,17	56.694,42
GESAMTSUMME	468.423,11	537.000,00		569.686,27	151.886,53	143.987,28	139.863,04

Ausgaben								
Konto-nummer	Konto	GESAMT	NEUTRAL	Kontrolle Gesamtkosten	Schmutzwasser Leistungsgebühr	Schmutzwasser Grundgebühr	Niederschlagswasser Leistungsgebühr	Niederschlagswasser Grundgebühr
Personalaufwendungen								
6201000	Entgelte für Beschäftigte	112.100,00	-	-	82.266,15	-	29.833,85	-
6401000	Anbietergeräten zur Sozialversicherung	27.000,00	-	-	19.814,33	-	7.185,67	-
6470000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	6.900,00	-	-	5.063,66	-	1.836,34	-
6590000	Übrige sonstige Personalaufwendungen, ärztliche Untersuchungskosten	200,00	-	-	146,77	-	53,23	-
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen								
6030100	Betriebsstoffe, Kleinenteile	10.000,00	-	-	7.338,64	-	2.661,36	-
6030200	Praxis- und Laborbedarf, Arzneimittel	8.000,00	-	-	5.870,91	-	2.129,09	-
6030500	Verbrauchswerkzeuge, Betriebsausstattung	1.000,00	-	-	733,86	-	266,14	-
6051000	Strom	90.000,00	-	-	66.087,76	-	23.912,24	-
6052000	Treibstoffe	3.000,00	-	-	2.090,10	-	909,90	-
6056000	Wasser	100,00	-	-	73,39	-	26,61	-
6057000	Abwasser / Entwässerungsgebühren	1.000,00	-	-	733,86	-	266,14	-
6061000	Materialaufwand für Gebäude u. ä.	1.000,00	-	-	733,86	-	266,14	-
6062000	Materialaufwand für technische Anlagen in Betriebsbauten	5.000,00	-	-	3.669,32	-	1.330,68	-
6063000	Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	300,00	-	-	220,16	-	79,84	-
6065000	Materialaufwand für Infrastruktur	4.000,00	-	-	2.935,46	-	1.064,54	-
6070000	Aufwendungen für Berufsbildung, Arbeitsschutzmittel u. a.	2.500,00	-	-	1.908,05	-	591,95	-
6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	4.700,00	-	-	3.449,16	-	1.250,84	-
6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	3.000,00	-	-	2.201,59	-	798,41	-
6162000	Instandhaltung von tech. Anlagen in Betriebsbauten	20.000,00	-	-	14.677,28	-	5.322,72	-
6164000	Instandhaltung von Kfz	1.000,00	-	-	696,70	-	303,30	-
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	70.000,00	-	-	51.370,48	-	18.629,52	-
6169000	Wartungskosten	2.000,00	-	-	1.461,73	-	538,27	-
6171000	Aufwendungen für Fremddienstleistungen	125.000,00	-	-	91.733,00	-	33.267,00	-
6173000	Fremdreinigung	5.100,00	-	-	3.553,17	-	1.546,83	-
6177000	Laboruntersuchungen	5.000,00	-	-	3.669,32	-	1.330,68	-
6710000	Leasing	7.000,00	-	-	5.219,20	-	1.780,80	-
6720000	Lizenzen und Konzessionen allg.	1.400,00	-	-	1.027,41	-	372,59	-
6772000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	1.500,00	-	-	971,70	-	528,30	-
6773000	Aufwendungen für betriebswirtschaftliche Beratung	4.700,00	-	-	3.449,16	-	1.250,84	-
6779000	Aufwand für andere Beratungsleistungen	35.000,00	-	-	25.685,24	-	9.314,76	-
6820000	Porto und Versandkosten	800,00	-	-	587,09	-	212,91	-
6832000	Telefonkosten	2.500,00	-	-	1.834,66	-	665,34	-
6850000	Reisekosten	300,00	-	-	220,16	-	79,84	-
6880000	Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	1.000,00	-	-	733,86	-	266,14	-
6900100	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.000,00	-	-	1.398,34	-	505,66	-
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	500,00	-	-	348,35	-	151,65	-
6970380	Einstellungen in Sonderposten Abwasserbeseitigung	13.500,00	13.500,00	-	-	-	-	-
Abschreibungen								
6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeingeb.	321.800,00	321.800,00	-	-	-	-	-
6630000	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	4.100,00	4.100,00	-	-	-	-	-
6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	700,00	700,00	-	-	-	-	-
6690000	Sonstige Abschreibungen (AIB und geplante Investitionen)	39.730,00	39.730,00	-	-	-	-	-
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen								
7363100	Abwasserabgabe	100.000,00	-	-	100.000,00	-	-	-
sonstige ordentliche Steuern								
7030000	Kfz-Steuer	120,00	-	-	83,60	-	36,40	-
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen								
960001000	Aufwendungen aus ILV - Personalkosten	60.000,00	60.000,00	-	-	-	-	-
960002000	Aufwendungen aus ILV - Sachkosten	16.000,00	16.000,00	-	-	-	-	-
960053800	Aufwendungen aus ILV - kalk. Zinsen Abwasserbeseitigung (KUNDE)	190.000,00	190.000,00	-	-	-	-	-
	ILV Produktgruppe 111 BK (Anlage 5)	91.197,53	-	-	66.926,58	-	24.270,94	-
	ILV Produktgruppe 111 KK (Anlage 6)	6.363,20	-	-	1.670,33	3.549,45	-	1.143,42
	ILV Produktgruppe 111 KE (Anlage 6)	3.301,27	-	-	699,11	1.485,62	-	1.116,54
kalkulatorische Anlagenverzinsung								
	Kalkulatorische Anlagenverzinsung Kläranlage (Anlage 5)	11.073,60	-	-	3.033,99	6.447,23	-	1.592,38
	Kalkulatorische Anlagenverzinsung Kanal (Anlage 4)	186.946,60	-	-	33.327,34	70.820,61	-	82.798,65
661*-664*	Abschreibung Kläranlage	70.874,95	-	-	19.418,60	41.264,53	-	10.191,82
661*-664*	Abschreibungen Kanal MWK	227.265,98	-	-	40.515,09	86.094,56	-	100.655,92
661*-664*	Abschreibungen Kanal SWK	57.997,28	-	-	18.559,13	39.438,15	-	-
661*-664*	Abschreibungen Kanal RWK	1.291,81	-	-	-	-	-	1.291,81

Einnahmen								
Konto-nummer	Bezeichnung	GESAMT	NEUTRAL	Kontrolle Gesamtkosten	Schmutzwasser Leistungsgebühr	Schmutzwasser Grundgebühr	Niederschlagswasser Leistungsgebühr	Niederschlagswasser Grundgebühr
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte								
5110000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	944.920,00	944.920,00	-	-	-	-	-
Kostenerstattungen und -erstattungen								
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	92.000,00	-	-	68.595,20	-	23.404,80	-
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	21.000,00	-	-	13.603,80	-	7.396,20	-
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und Umlagen								
5421000	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	14.000,00	-	-	3.340,29	7.098,11	-	3.561,60
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen								
5460100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	136.600,00	136.600,00	-	-	-	-	-
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen MWK	76.558,50	-	-	13.648,24	29.002,50	-	33.907,76
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen SWK	34.956,00	-	-	11.185,92	23.770,08	-	-
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen Kläranlage	34.071,00	-	-	9.334,91	19.836,68	-	4.899,41
5462000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	36.300,00	36.300,00	-	-	-	-	-
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB Kanal	31.218,89	-	-	5.565,45	11.826,59	-	13.826,84
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB SWK Kanal	911,70	-	-	291,74	619,96	-	-
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB Kläranlage	3.468,77	-	-	950,39	2.019,57	-	498,81
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB SWK Kläranlage	101,30	-	-	32,42	68,88	-	-
5462000	Erträge Auflösung Sonderposten (AIB und geplante Investitionen)	15.010,00	-	-	-	-	-	-
5463000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaugleich Abwasserbe-	50.000,00	50.000,00	-	-	-	-	-
Sonstige ordentliche Erträge								
5300100	Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	720,00	-	-	536,83	-	183,17	-

Ermittlung des Anlagekapitals/kalk. Verzinsung Kanal

	2025 Plan
AHK der Zugänge gem. Anlage 11	418.694,00
./. AfA der Zugänge gem. Anlage 11	5.240,00
= Restbuchwert der Zugänge	413.454,00
Restbuchwert des fortgeführten Bestandes gem. Anlage 10	11.122.813,64
= Anlagevermögen (ohne Kapitalzuschüsse)	11.536.267,64
Zugang Baukostenzuschüsse gem. Anlage 11	-
./. Auflösung der Zugänge gem. Anlage 11	-
= Restbuchwert der Zugänge	-
Restbuchwert des fortgeführten Bestandes gem. Anlage 10	5.304.714,31
= Abzugskapital (Baukostenzuschüsse)	5.304.714,31
= Anlagekapital	6.231.553,33
 Ermittlung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung:	
= Kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung (3 %)	186.946,60

Ermittlung des Anlagekapitals/kalk. Verzinsung Kläranlage

	2025 Plan
AHK der Zugänge gem. Anlage 11	406.484,00
./. AfA der Zugänge gem. Anlage 11	20.765,00
= Restbuchwert der Zugänge	385.719,00
Restbuchwert des fortgeführten Bestandes gem. Anlage 10	639.805,18
= Anlagevermögen (ohne Kapitalzuschüsse)	1.025.524,18
Zugang Baukostenzuschüsse gem. Anlage 11	220.600,00
./. Auflösung der Zugänge gem. Anlage 11	9.520,00
= Restbuchwert der Zugänge	211.080,00
Restbuchwert des fortgeführten Bestandes gem. Anlage 10	445.324,15
= Abzugskapital (Baukostenzuschüsse)	656.404,15
= Anlagekapital	369.120,03
 Ermittlung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung:	
= Kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung (3 %)	11.073,60

Ermittlung der internen Leistungsverrechnung mit der Produktgruppe 111

Ergebnisse 111	2023	2025
Personal (BK)	1.135.303,38	1.192.068,55
Versorgung inkl. ZVK (Gruppe 71) (BK)	286.633,52	300.965,20
Sach- und Dienstleistungen (BK)	326.158,34	329.419,92
Abschreibungen (KK)	126.003,87	127.263,91
sonstiger Aufwand (BK)	1.482,02	1.496,84
Erträge SoPo (KK)	-	65.371,78 - 66.025,50

5 % ILV	2023	2025
Personal (BK)	56.765,17	59.603,43
Versorgung inkl. ZVK (Gruppe 71) (BK)	14.331,68	15.048,26
Sach- und Dienstleistungen (BK)	16.307,92	16.471,00
Abschreibungen (KK)	6.300,19	6.363,20
sonstiger Aufwand (BK)	74,10	74,84
Erträge SoPo (KE)	-	3.268,59 - 3.301,27
SUMME	90.510,47	94.259,45

Summe KK	6.363,20
Summe BK	91.197,53
Summe KE	- 3.301,27

Planung der Kalkulationsmengen Schmutzwasser								
	2022		2023		2024		2025*	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
abgerechnete Schmutzwassermengen								
Menge Schmutzwasser in cbm	187.900,00	186.028,00	191.658,00	181.135,00	189.000,00		184.757,70	
abgerechnete Anschlüsse (Äquivalenzziffer)								
Q3 = 2,5 (1,00000)	1.681,00	1.667,58	1.685,00	1.675,50	1.717,61		1.709,01	
Q3 = 4,0 (1,60000)	4,80	4,80	4,80	3,87	4,94		3,95	
Q3 = 6,3 (2,52000)	2,52	2,52	2,52	2,52	2,60		2,57	
Q3 = 10,0 (4,00000)	-	-	-	-	-		-	
Q3 = 16,0 (6,40000)	6,40	6,40	6,40	6,40	6,59		6,53	
Differenzen								
Menge Schmutzwasser in cbm	-	1.872,00	-	10.523,00				
Q3 = 2,5 (1,00000)	-	13,42	-	9,50				
Q3 = 4,0 (1,60000)		-	-	0,93				
Q3 = 6,3 (2,52000)		-		-				
Q3 = 10,0 (4,00000)		-		-				
Q3 = 16,0 (6,40000)		-		-				

*2023 + 2%

Ergebnis der Kalkulationsmengen Niederschlagswasser								
	2022		2023		2024		2025	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
versiegelte Fläche in qm								
versiegelte Fläche in qm	788.200,00	789.417,00	790.000,00	789.395,89	789.550,00		790.000,00	
Grundfläche in qm								
Grundfläche in qm	1.802.656,00	1.805.469,00	1.810.000,00	1.809.439,30	1.818.500,00		1.818.500,00	
Differenzen								
versiegelte Fläche in qm		1.217,00	-	604,11				
Grundfläche in qm		2.813,00	-	560,70				

Ergebnisrechnung der Marktgemeinde Hilders für die Abwassergebührennachkalkulation 2025

			2025
SUMME Ausgaben	1.310.550,00	649.709,26	1.960.259,26
SUMME Einnahmen	- 1.310.550,00	- 181.286,15	- 1.491.836,15
		468.423,11	468.423,11

Ausgaben				
Kontonummer	Konto	laut Haushalt	Anpassungen Kalkulation	Kalkulationssumme für 2025
Personalaufwendungen				
6201000	Entgelte für Beschäftigte	112.100,00	-	112.100,00
6401000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	27.000,00	-	27.000,00
6470000	Zukunftssicherung / Zusatzversorgung Entgeltbereich	6.900,00	-	6.900,00
6590000	Übrige sonstige Personalaufwendungen, ärztliche Untersuchungskosten	200,00	-	200,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
6030100	Betriebsstoffe, Kleinteile	10.000,00	-	10.000,00
6030200	Praxis- und Laborbedarf, Arzneimittel	8.000,00	-	8.000,00
6030500	Verbrauchswerkzeuge, Betriebsausstattung	1.000,00	-	1.000,00
6051000	Strom	90.000,00	-	90.000,00
6055000	Treibstoffe	3.000,00	-	3.000,00
6056000	Wasser	100,00	-	100,00
6057000	Abwasser / Entwässerungsgebühren	1.000,00	-	1.000,00
6061000	Materialaufwand für Gebäude u. ä.	1.000,00	-	1.000,00
6062000	Materialaufwand für technische Anlagen in Betriebsbauten	5.000,00	-	5.000,00
6063000	Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	300,00	-	300,00
6065000	Materialaufwand für Infrastruktur	4.000,00	-	4.000,00
6070000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.	2.600,00	-	2.600,00
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	4.700,00	-	4.700,00
6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	3.000,00	-	3.000,00
6162000	Instandhaltung von tech. Anlagen in Betriebsbauten	20.000,00	-	20.000,00
6164000	Instandhaltung von Kfz	1.000,00	-	1.000,00
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	70.000,00	-	70.000,00
6166000	Wartungskosten	2.000,00	-	2.000,00
6171000	Aufwendungen für Fremdsorgung	125.000,00	-	125.000,00
6173000	Fremdreinigung	5.100,00	-	5.100,00
6177000	Laboruntersuchungen	5.000,00	-	5.000,00
6710000	Leasing	7.000,00	-	7.000,00
6720000	Lizenzen und Konzessionen allg.	1.400,00	-	1.400,00
6720000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	1.500,00	-	1.500,00
6773000	Aufwendungen für betriebswirtschaftliche Beratung	4.700,00	-	4.700,00
6779000	Aufwand für andere Beratungsleistungen	35.000,00	-	35.000,00
6820000	Porto und Versandkosten	800,00	-	800,00
6832000	Telefonkosten	2.500,00	-	2.500,00
6850000	Reisekosten	300,00	-	300,00
6880000	Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	1.000,00	-	1.000,00
6900100	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.900,00	-	1.900,00
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	500,00	-	500,00
69705380	Einstellungen in Sonderposten Abwasserbeseitigung	13.500,00	-	13.500,00
Abschreibungen				
6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gen	321.800,00	-	321.800,00
6630000	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	4.100,00	-	4.100,00
6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	700,00	-	700,00
6690090	sonstige Abschreibungen (AiB und geplante Investitionen)	39.730,00	-	39.730,00
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen				
7363100	Abwasserabgabe	100.000,00	-	100.000,00
sonstige ordentliche Steuern				
7030000	Kfz-Steuer	120,00	-	120,00
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
96000100	Aufwendungen aus ILV - Personalkosten	60.000,00	-	60.000,00
96000200	Aufwendungen aus ILV - Sachkosten	16.000,00	-	16.000,00
96005380	Aufwendungen aus ILV - kalk. Zinsen Abwasserbeseitigung (KUNDE)	190.000,00	-	190.000,00
	ILV Produktgruppe 111 BK (Anlage 6)	-	91.197,53	91.197,53
	ILV Produktgruppe 111 KK (Anlage 6)	-	6.363,20	6.363,20
	ILV Produktgruppe 111 KE (Anlage 6)	-	3.301,27	3.301,27
kalkulatorische Anlagenverzinsung				
	Kalkulatorische Anlagenverzinsung Kläranlage (Anlage 5)	-	11.073,60	11.073,60
	Kalkulatorische Anlagenverzinsung Kanal (Anlage 4)	-	186.946,60	186.946,60
661*-664*	Abschreibung Kläranlage	-	70.874,95	70.874,95
661*-664*	Abschreibungen Kanal MWK	-	227.265,58	227.265,58
661*-664*	Abschreibungen Kanal SWK	-	57.997,28	57.997,28
661*-664*	Abschreibungen Kanal RWK	-	1.291,81	1.291,81

Einnahmen				
Kontonummer	Konto	laut Haushalt	Anpassungen Kalkulation	Kalkulationssumme für 2025
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5110000	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	944.920,00	-	944.920,00
Kostensersatzleistungen und -erstattungen				
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	92.000,00	-	92.000,00
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	21.000,00	-	21.000,00
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und Umlagen				
5421000	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	14.000,00	-	14.000,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen				
5460100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	136.600,00	-	136.600,00
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen MWK	-	76.558,50	76.558,50
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen SWK	-	34.956,00	34.956,00
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen Kläranlage	-	34.071,00	34.071,00
5462000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	36.300,00	-	36.300,00
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB Kanal	-	31.218,89	31.218,89
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB SWK Kanal	-	911,70	911,70
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB Kläranlage	-	3.468,77	3.468,77
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB SWK Kläranlage	-	101,30	101,30
5469090	Erträge Auflösung Sonderposten (AiB und geplante Investitionen)	15.010,00	-	15.010,00
5463000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abwas-	50.000,00	-	50.000,00
Sonstige ordentliche Erträge				
5300100	Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	720,00	-	720,00

Betriebsabrechnungsbogen der Marktgemeinde Hilders für die Abwassergebührenaufkalkulation

		Ausgaben				Ergebnis				Aufteilung	
Konto-nummer	Konto	SUMME Ausgaben		NEUTRAL	Kontrolle Gesamtkosten	Schmutzwasser Leistungsgebühr	Schmutzwasser Grundgebühr	Niederschlagswasser Leistungsgebühr	Niederschlagswasser Grundgebühr	Aufteilung Kanalisation	Aufteilung Kläranlage
		Kapital-/Betriebskosten									
Personalaufwendungen											
6301000	Entgelte für Beschäftigte	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6401000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6470000	Zukunftssicherung / Zusatzversicherung Entgeltbereich	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6590000	Übrige sonstige Personalaufwendungen, ärztliche Untersuchungskosten	BK			0%	73%		27%		12%	88%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen											
6030100	Betriebsstoffe, Kleinteile	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6030200	Praxis- und Laborbedarf, Arzneimittel	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6030500	Verbrauchswerkzeuge, Betriebsausstattung	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6051000	Strom	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6055000	Treibstoffe	BK			0%	70%		30%		50%	50%
6056000	Wasser	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6057000	Abwasser / Entwässerungsgebühren	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6061000	Materialaufwand für Gebäude u. ä.	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6062000	Materialaufwand für technische Anlagen in Betriebsbauten	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6062000	Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6065000	Materialaufwand für Infrastruktur	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6070000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6161000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6162000	Instandhaltung von Tech. Anlagen in Betriebsbauten	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6164000	Instandhaltung von Kfz	BK			0%	70%		30%		50%	50%
6165000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6166000	Wartungskosten	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6171000	Aufwendungen für Fremdentorgung	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6173000	Fremdreinigung	BK			0%	70%		30%		50%	50%
6177000	Laboruntersuchungen	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6710000	Leasing	BK			0%	75%		25%		100%	100%
6720000	Lizenzen und Konzessionen allg.	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6772000	Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	BK			0%	65%		35%		100%	100%
6773000	Aufwendungen für betriebswirtschaftliche Beratung	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6778000	Aufwand für andere Beratungsleistungen	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6820000	Porto und Versandkosten	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6832000	Telefonkosten	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6850000	Reisekosten	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6880000	Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6901000	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	BK			0%	73%		27%		12%	88%
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	BK			0%	70%		30%		50%	50%
69705380	Einstellungen in Sonderposten Abwasserbeseitigung	BK		100%	0%						
Abschreibung											
6620000	Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastr.	KK		100%	0%						
6630000	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	KK		100%	0%						
6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	KK		100%	0%						
6690900	sonstige Abschreibungen (AIB und geplante Investitionen)	KK		100%	0%						
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen											
7363100	Abwasserabgabe	BK			0%	100%					100%
Sonstige ordentliche Steuern											
7030000	Kfz-Steuer	BK			0%	70%		30%		50%	50%
Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen											
96000100	Aufwendungen aus ILV - Personalkosten	BK		100%	0%						
96000200	Aufwendungen aus ILV - Sachkosten	BK		100%	0%						
96005380	Aufwendungen aus ILV - kalk. Zinsen Abwasserbeseitigung (KUNDE)	BK		100%	0%						
	ILV Produktgruppe 111 BK (Anlage 6)	BK			0%	73%		27%		12%	88%
	ILV Produktgruppe 111 KK (Anlage 6)	KK			0%	25%	56%	0%	18%	12%	88%
	ILV Produktgruppe 111 KE (Anlage 6)	KK			0%	21%	45%	0%	34%	65%	35%
kalkulatorische Anlageverzinsung											
	Kalkulatorische Anlageverzinsung Kläranlage (Anlage 5)	KK			0%	27%	58%	0%	14%		100%
	Kalkulatorische Anlageverzinsung Kanal (Anlage 4)	KK			0%	18%	38%	0%	44%		100%
661*-664*	Abschreibungen Kläranlage	KK			0%	27%	58%	0%	14%		100%
661*-664*	Abschreibungen Kanal MWK	KK			0%	18%	38%	0%	44%		100%
661*-664*	Abschreibungen Kanal SWK	KK			0%	32%	68%	0%			100%
661*-664*	Abschreibungen Kanal RWK	KK			0%			0%	100%		100%
Einnahmen											
		SUMME Einnahmen		NEUTRAL	Kontrolle Gesamtkosten	Schmutzwasser Leistungsgebühr	Schmutzwasser Grundgebühr	Niederschlagswasser Leistungsgebühr	Niederschlagswasser Grundgebühr	Aufteilung Kanalisation	Aufteilung Kläranlage
Konto-nummer	Konto	Kapital-/Betriebskosten									
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte											
5101000	Öffentlich-rechtliche Verwaltunggebühren	BK		100%	0%						
Kostenerstattigungen und -erstattungen											
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	BK			0%	75%		25%			100%
5488000	Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	BK			0%	65%		35%		100%	
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und Umlagen											
5421000	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	BK			0%	24%	51%	0%	25%		100%
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen											
5460100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	KK		100%	0%						
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen MWK	KK			0%	18%	38%	0%	44%		100%
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen SWK	KK			0%	32%	68%	0%			100%
5460*	Erträge Auflösung Sonderposten Investitionen Kläranlage	KK			0%	27%	58%	0%	14%		100%
5462000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	KK		100%	0%						
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB Kanal	KK			0%	18%	38%	0%	44%		100%
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB SWK Kanal	KK			0%	32%	68%	0%			100%
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB Kläranlage	KK			0%	27%	58%	0%	14%		100%
5462*	Erträge Auflösung Sonderposten AWB SWK Kläranlage	KK			0%	32%	68%	0%			100%
5469000	Erträge Auflösung Sonderposten (AIB und geplante Investitionen)	KK		100%	0%						
5463000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausgleich Abwasserbeseitigung	KK		100%	0%						
Sonstige ordentliche Erträge											
5300100	Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	BK			0%	75%		25%			100%

Entwicklung des fortgeführten Bestandes

Bezeichnung	AK/HK	Investitionen	Investitionen	AK/HK	Abschr.	Abschr.	Abschr.	Abschr.	Restbuchwert	Restbuchwert
	31.12.2023	2024*	2025	31.12.2025	31.12.2023	2024*	2025	31.12.2025	31.12.2023	31.12.2025
Anlagevermögen										
Kanal	14.671.368,96	587.215,00	0,00	15.258.583,96	5.584.176,98	222.005,50	222.025,58	6.028.208,06	9.087.191,98	9.230.375,90
Kanal SWK	2.890.686,60	0,00	0,00	2.890.686,60	934.852,88	57.997,28	57.997,28	1.050.847,44	1.955.833,72	1.839.839,16
Kanal RWK	103.334,50	0,00	0,00	103.334,50	48.152,31	1.291,81	1.291,81	50.735,93	55.182,19	52.598,57
Kläranlage	3.822.420,55	0,00	0,00	3.822.420,55	3.079.686,95	52.818,47	50.109,95	3.182.615,37	742.733,60	639.805,18
Sonderposten										
SoPo Kanal	-5.054.256,83	-5.000,00	0,00	-5.059.256,83	-2.010.970,83	-76.558,50	-76.558,50	-2.164.087,83	-3.043.286,00	-2.895.169,00
SoPo Kanal SWK	-1.718.058,00	0,00	0,00	-1.718.058,00	-522.137,00	-34.956,00	-34.956,00	-592.049,00	-1.195.921,00	-1.126.009,00
SoPo AWB	-2.284.712,29	0,00	0,00	-2.284.712,29	-824.476,54	-34.687,65	-34.687,65	-893.851,84	-1.460.235,75	-1.390.860,45
90 % Kanal	-2.056.241,06	0,00	0,00	-2.056.241,06	-742.028,89	-31.218,89	-31.218,89	-804.466,66	-1.314.212,18	-1.251.774,41
10 % Kläranlage	-228.471,23	0,00	0,00	-228.471,23	-82.447,65	-3.468,77	-3.468,77	-89.385,18	-146.023,58	-139.086,05
SoPo AWBSWK	-50.654,98	0,00	0,00	-50.654,98	-13.337,98	-1.013,00	-1.013,00	-15.363,98	-37.317,00	-35.291,00
90 % Kanal	-45.589,48	0,00	0,00	-45.589,48	-12.004,18	-911,70	-911,70	-13.827,58	-33.585,30	-31.761,90
10 % Kläranlage	-5.065,50	0,00	0,00	-5.065,50	-1.333,80	-101,30	-101,30	-1.536,40	-3.731,70	-3.529,10
SoPo Kläranlage	-2.288.288,60	0,00	0,00	-2.288.288,60	-2.085.866,60	-9.456,00	-9.456,00	-2.104.778,60	-202.422,00	-183.510,00
SoPo Kläranlage 3602	-527.569,79	0,00	0,00	-527.569,79	-406.732,79	-15.142,00	-14.142,00	-436.016,79	-120.837,00	-91.553,00
SoPo Kläranlage Milseburg	-44.000,00	0,00	0,00	-44.000,00	-14.448,00	-953,00	-953,00	-16.354,00	-29.552,00	-27.646,00
AV	21.487.810,61	587.215,00	0,00	22.075.025,61	9.646.869,12	334.113,06	331.424,62	10.312.406,80	11.840.941,49	11.762.618,82
SoPo	-11.967.540,49	-5.000,00	0,00	-11.972.540,49	-5.877.969,74	-172.766,15	-171.766,15	-6.222.502,04	-6.089.570,75	-5.750.038,45
Gesamt	9.520.270,12	582.215,00	0,00	10.102.485,12	3.768.899,38	161.346,91	159.658,47	4.089.904,76	5.751.370,74	6.012.580,36

* Die Zugänge für 2024 und die dazugehörige Afa entsprechen den Werten aus der Vorkalkulation 2024

<u>Aufteilung SAV:</u> Kanal	14.671.368,96	587.215,00	0,00	15.258.583,96	5.584.176,98	222.005,50	222.025,58	6.028.208,06	9.087.191,98	9.230.375,90
Kanal SWK	2.890.686,60	0,00	0,00	2.890.686,60	934.852,88	57.997,28	57.997,28	1.050.847,44	1.955.833,72	1.839.839,16
Kanal RWK	103.334,50	0,00	0,00	103.334,50	48.152,31	1.291,81	1.291,81	50.735,93	55.182,19	52.598,57
Kläranlage	3.822.420,55	0,00	0,00	3.822.420,55	3.079.686,95	52.818,47	50.109,95	3.182.615,37	742.733,60	639.805,18
<u>Aufteilung SoPo:</u> Kanal MWK	-5.054.256,83	-5.000,00	0,00	-5.059.256,83	-2.010.970,83	-76.558,50	-76.558,50	-2.164.087,83	-3.043.286,00	-2.895.169,00
Kanal SWK	-1.718.058,00	0,00	0,00	-1.718.058,00	-522.137,00	-34.956,00	-34.956,00	-592.049,00	-1.195.921,00	-1.126.009,00
Kanal AWB	-2.056.241,06	0,00	0,00	-2.056.241,06	-742.028,89	-31.218,89	-31.218,89	-804.466,66	-1.314.212,18	-1.251.774,41
Kanal AWBSWK	-45.589,48	0,00	0,00	-45.589,48	-12.004,18	-911,70	-911,70	-13.827,58	-33.585,30	-31.761,90
Kläranlage	-2.859.858,39	0,00	0,00	-2.859.858,39	-2.507.047,39	-25.551,00	-24.551,00	-2.557.149,39	-352.811,00	-302.709,00
Kläranlage AWB	-228.471,23	0,00	0,00	-228.471,23	-82.447,65	-3.468,77	-3.468,77	-89.385,18	-146.023,58	-139.086,05
Kläranlage AWBSWK	-5.065,50	0,00	0,00	-5.065,50	-1.333,80	-101,30	-101,30	-1.536,40	-3.731,70	-3.529,10

Spalte 1	Nr.	Name	Kosten- stelle	Kosten- träger	Nutzung- dauer	Afa- beginn	Afa- ende	Gesamt- ansatz	verfügbar gesamt	verfügbare HhMittel	gebuchte AIB/ZIB	Summe AHK	Afa			
													2.025	2.026	2.027	2.028
Sp. 01	Sp. 02	Sp. 04	Sp. 05	Sp. 17	Sp. 17	Sp. 17	Sp. 99-2	Sp. 99-3	Sp. 424	Sp. 424	Sp. 424	Sp. 425	Sp. 426	Sp. 427	Sp. 428	
53810002	07-538-040	Kanalisation Liebhards - EKVO-Erneuerungen	53810002	53810000				0	0	0	0	0	0	0	0	
53810002	07-538-040	Kanalisation Liebhards - EKVO-Erneuerungen	53810002	53810000				772.015	0	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN00000130	Kanalkamera Kläranlage/Bauhof	53810002	53810000				0	0	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN00000130	Kanalkamera Kläranlage/Bauhof	53810002	53810000				7.000	0	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN01000140	Kanalisation Hilders Heiligenweg	53810002	53810000				-63.000	-16.027	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN01000140	Kanalisation Hilders Heiligenweg	53810002	53810000				335.884	0	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN01000142	Kanalisation "Am Hermes", NBG Heiligenweg Hilders	53810002	53810000	80	2026	2106	-21.900	-5.000	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN01000142	Kanalisation "Am Hermes", NBG Heiligenweg Hilders	53810002	53810000	80	2026	2106	386.000	40.000	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN01000270	Kanalisation Hilders: Sanierung (EKVO)	53810002	53810000	80	2027	2107	0	0	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN01000270	Kanalisation Hilders: Sanierung (EKVO)	53810002	53810000	80	2027	2107	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	0	0	5.000	5.000
53810002	IN01000280	Kanalsanierung "Am Mühlrain", Hilders	53810002	53810000	80	2.025	2.105	0	0	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN01000280	Kanalsanierung "Am Mühlrain", Hilders	53810002	53810000	80	2.025	2.105	212.800	30.668	0	182.132	182.132	2280	2280	2280	2280
53810002	IN01000570	Zufussmessung Abwasser aus Tann und Ehrenberg	53810002	53810000	80	2026	2106	-16.000	0	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN01000570	Zufussmessung Abwasser aus Tann und Ehrenberg	53810002	53810000	80	2026	2106	40.000	0	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN06000030	Kanalisation Eckweisbach EKVO-Erneuerungen	53810002	53810000	80	2026	2106	0	0	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN06000030	Kanalisation Eckweisbach EKVO-Erneuerungen	53810002	53810000	80	2026	2106	350.000	0	0	350.000	350.000	0	4.380	4.380	4.380
53810002	IN06000035	Kanalisation Eckweisbach: offene Sanierung (EKVO)	53810002	53810000	80	2.025	2.105	0	0	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN06000035	Kanalisation Eckweisbach: offene Sanierung (EKVO)	53810002	53810000	80	2.025	2.105	1.931.000	0	200266,58	36.296	236.562	2960	2960	2960	2960
53810002	IN09000030	Kanalisation Simmershausen - EKVO-Erneuerungen	53810002	53810000	80	2027	2107	0	0	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN09000030	Kanalisation Simmershausen - EKVO-Erneuerungen	53810002	53810000	80	2027	2107	550.000	400.000	400.000	400.000	400.000	0	0	5.000	5.000
53810002	IN09000040	Kanalisation Simmershausen Johannes-Golbach-Straße	53810002	53810000				-28.759	958	0	0	0	0	0	0	
53810002	IN09000040	Kanalisation Simmershausen Johannes-Golbach-Straße	53810002	53810000				231.740	22.222	0	0	0	0	0	0	
53810010	IN01000120	Betonsanierung inkl. Sandfang KA Hilders	53810010	53810000	40	2026	2066	-43.200	0	-43.200	-43.200	0	-1.080	-1.080	-1.080	
53810010	IN01000120	Betonsanierung inkl. Sandfang KA Hilders	53810010	53810000	40	2026	2066	113.124	-18.900	70	70	0	0	0	0	
53810010	IN01000130	Kläranlage Hilders - Phosphatfällung	53810010	53810000	40	2.025	2.065	-136.800	0	-136800	-136.800	-3420	-3420	-3420	-3420	
53810010	IN01000130	Kläranlage Hilders - Phosphatfällung	53810010	53810000	40	2.025	2.065	300.000	0	274289,28	274.289	6860	6860	6860	6860	
53810010	IN01000260	Energetische Sanierung Kläranlage Hilders	53810010	53810000	40	2.025	2.065	-249.000	0	-51824,14	-51.824	-1300	-1300	-1300	-1300	
53810010	IN01000260	Energetische Sanierung Kläranlage Hilders	53810010	53810000	40	2.025	2.065	417.000	-3.100	-14654,29	25.610	10.955	270	270	270	
53810010	IN01000480	Kläranlage Hilders Probenehmer Zulauf	53810010	53810000	10	2.025	2.035	-10.800	0	-5176,37	-5.176	-520	-520	-520	-520	
53810010	IN01000480	Kläranlage Hilders Probenehmer Zulauf	53810010	53810000	10	2.025	2.035	47.930	17.930	40859,12	40.859	4090	4090	4090	4090	
53810010	IN01000490	Kläranlage Hilders - Eindicker	53810010	53810000	10	2.025	2.035	-10.800	0	-10800	-10.800	-1080	-1080	-1080	-1080	
53810010	IN01000490	Kläranlage Hilders - Eindicker	53810010	53810000	10	2.025	2.035	31.140	0	0,65	1	0	0	0	0	
53810010	IN01000580	Neue Pumpen für Regenrückhaltebecken	53810010	53810000	10	2026	2036	-5.600	0	0	0	0	0	0	0	
53810010	IN01000580	Neue Pumpen für Regenrückhaltebecken	53810010	53810000	10	2026	2036	14.000	0	0	0	0	0	0	0	
53810010	IN01000590	Betonsanierung Nachklärbecken Kläranlage Hilders	53810010	53810000	40	2026	2066	-172.000	0	0	0	0	0	0	0	
53810010	IN01000590	Betonsanierung Nachklärbecken Kläranlage Hilders	53810010	53810000	40	2026	2066	430.000	0	0	0	0	0	0	0	
53810090	09-538-050	Kläranlage Simmershausen Steuerungs- und Messtechn	53810090	53810000				0	0	0	0	0	0	0	0	
53810090	09-538-050	Kläranlage Simmershausen Steuerungs- und Messtechn	53810090	53810000				5.711	0	0	0	0	0	0	0	
53810090	IN09000160	Kläranlage Simmershausen; Gebläse	53810090	53810000	10	2026	2036	0	0	0	0	0	0	0	0	
53810090	IN09000160	Kläranlage Simmershausen; Gebläse	53810090	53810000	10	2026	2036	26.000	0	12.000	12.000	0	1.200	1.200	1.200	
53810100	IN10000040	Kläranlage Unterbernhards; Grobrechen	53810100	53810000	10	2026	2036	0	0	0	0	0	0	0	0	
53810100	IN10000040	Kläranlage Unterbernhards; Grobrechen	53810100	53810000	10	2026	2036	65.000	0	65.000	65.000	0	6.500	6.500	6.500	
53810900	IN99053815	Hausanschlüsse Abwasserbeseitigung	53810900	53810000				-101.357	-32.430	-4.802	-4.802	0	0	0	0	
53810900	IN99053815	Hausanschlüsse Abwasserbeseitigung	53810900	53810000				101.357	15.506	11.218	11.218	0	0	0	0	
53810990	IN00000310	Erneuerung Leitrechner mit Anbindung Außenbauwerke	53810990	53810000	5	2.025	2.030	-8000	0	-8000	-8000	-3200	-3200	-3200	-3200	
53810990	IN00000310	Erneuerung Leitrechner mit Anbindung Außenbauwerke	53810990	53810000	5	2.025	2.030	45100	0	456,09	45100	45556,09	9110	9110	9110	9110
53810990	IN99053810	Allgemeine Erweiterung Abwasserbeseitigung	53810990	53810000				-4006,74	11383,75	2829,39	2829,39	0	0	0	0	
53810990	IN99053810	Allgemeine Erweiterung Abwasserbeseitigung	53810990	53810000				99379,85	40051,12	34825,16	34825,16	0	0	0	0	
53810990	IN99053819	GWG & BGA Abwasserbeseitigung	53810990	53810000	6	2025	2031	0	0	0	0	0	0	0	0	
53810990	IN99053819	GWG & BGA Abwasserbeseitigung	53810990	53810000	6	2025	2031	28000	15000	15217,88	15217,88	2540	2540	2540	2540	
Ergebnis								6.068.957	918.262			18.590	29.590	39.590	39.590	

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.